

23. März 2021

Anlage 2 zur Leitentscheidung

**Zusammenfassende Darstellung und Auswertung
der Öffentlichkeitsbeteiligung**

zum

Entwurf der
Neuen Leitentscheidung der Landesregierung NRW
„Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“
vom 6. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
A. Stellungnahmen zum Rahmen der Leitentscheidung	6
A.1 Thema: Allgemein zur Leitentscheidung und ihre Erarbeitung.....	6
A.2 Thema: Klimaschutz, Energiepolitik und Versorgungssicherheit	9
A.3 Thema: Umsetzung der Leitentscheidung, Flächenentwicklung in den Kommunen	16
A.4 Thema: Tagebaufolgekosten	21
B. Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Entscheidungssätzen	23
B. 1. Entscheidungssatz „Zukunftsräume für Region und Kommunen“	23
B.1.1 Thema: Ausrichtung und Entwicklung der Zukunftsräume	23
B.1.2 Thema: Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit	27
B. 2. Entscheidungssatz „Energierregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen“	28
B.2.1 Thema: Erneuerbare Energien, Energierevier	28
B.2.2 Nachhaltige Mobilitätsinfrastruktur	32
B.2.3 Thema: Belange der Landwirtschaft.....	33
B.2.4 Thema: Landschaftsentwicklung, Denkmalschutz und Erinnerungskultur	36
B. 3. Entscheidungssatz „Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten“	38
B. 4. Entscheidungssatz „Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II“	42
B.4.1 Thema: Abstände	42
B.4.2 Thema: Immissionen und dörfliche Entwicklung	44
B. 5. Entscheidungssatz „Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler“ ..	47
B.5.1 Thema: Rekultivierung.....	47
B.5.2 Thema: A 61 und Ersatzwege	48
B.5.3 Thema: Abbaubetrieb	51
B. 6. Entscheidungssatz „Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich“ 54	54
B.6.1 Thema: Hambacher Forst	54
B.6.2 Thema: Waldvernetzung und Artenschutzkonzept	58
B.6.3 Thema: Abgrabungen	60
B. 7. Entscheidungssatz „Anpassung der Rekultivierung“	62
B.7.1 Thema: Massengewinnung für die Rekultivierung	62
B.7.2 Thema: Verkehrliche Wiedernutzbarmachung der Oberfläche	65
B.7.3 Thema: Elsdorf	66
B. 8. Entscheidungssatz „Keine grundlegende Planänderung für Inden“	67

B. 9. Entscheidungssatz „Anforderungen an Tagebaurestseen“	69
B.9.1 Thema: Befüllungszeiträume	69
B.9.2 Thema: Gestaltung des Seeufers und kommunale Nutzungsüberlegungen, Zwischennutzungen während der Befüllung	71
B.9.3 Thema: Restseegestaltung und -güte	73
B.9.4 Thema: Machbarkeit und alternative Restseenutzungen	75
B. 10. Entscheidungssatz „Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach“	77
B.10.1 Thema: Wasserdargebot und -qualität	77
B.10.2 Thema: Rheinwasser-Transportleitung	79
B. 11. Entscheidungssatz „Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser“	81
B.11.1 Thema: Wasserversorgung und -verteilung	81
B.11.2 Thema: Monitoring	83
B.11.3 Thema: Wassergewinnung in der Erftscholle	85
B.11.4 Thema: Altlasten	87
B. 12. Entscheidungssatz „Umbau der Erft“	88
B. 13. Entscheidungssatz „Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich“	90
B.13.1 Thema: Umsiedlung Manheim	90
B.13.2 Thema: Umsiedlung Morschenich	91
B.13.3 Thema: Umsiedlungen in Erkelenz, Sozialverträglichkeit	92
B. 14. Entscheidungssatz „Morschenich mit neuer Perspektive“	96
C. Weitergehende Fragen im Zusammenhang mit der Braunkohle	99

Vorwort

Die Landesregierung hatte am 06.10.2020 den Entwurf einer neuen Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ beschlossen und anschließend den Landtag am 08.10.2020 durch den Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Herrn Prof. Dr. Andras Pinkwart, über die Inhalte unterrichtet. Im Anschluss daran erfolgten zu dem Entwurf der neuen Leitentscheidung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Landesregierung und eine Anhörung von Sachverständigen im Landtag:

Öffentlichkeitsbeteiligung der Landesregierung:

Die Landesregierung hat zu ihrem Entwurf einer neuen Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ in der Zeit vom 08.10. bis 01.12.2020 eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zwei Vor-Ort-Dialoge in Erkelenz und Kerpen durchgeführt. Durch die Beteiligung sollten thematische Rückmeldungen, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der neuen Leitentscheidung gesammelt werden. Zahlreiche Beteiligte haben die Gelegenheit zur Teilnahme genutzt. So haben 551 Bürger/-innen live vor Ort oder im Livestream an den zwei Dialogveranstaltungen mit Energie- und Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart und seinem Staatssekretär Christoph Dammermann teilgenommen. 528 Interessierte haben sich im Internet auf der Beteiligungsplattform www.leitentscheidung-perspektiven-nrw.de für den Online-Dialog registriert. 243 institutionalisierte oder organisierte Beteiligte haben sich mit einer Stellungnahme eingebracht.¹ Insgesamt sind 719 Stellungnahmen (Online-Dialog und eingereichte Stellungnahmen) zu dem Leitentscheidungsentwurf zusammengekommen.

In den folgenden Kapiteln wird die Beteiligung inhaltlich ausgewertet. Anregungen und Hinweise grundsätzlicher Art, die sich vorrangig auf den übergeordneten Rahmen, insbesondere auf die Themenfelder „Klimaschutz“ und „energiepolitische Notwendigkeit der Braunkohle“, oder die Umsetzung der Leitentscheidung beziehen, werden in Kapitel A behandelt. Die einzelnen Anregungen und Hinweise zu den Entscheidungssätzen der Leitentscheidung werden in Kapitel B behandelt. Weitergehende Fragen finden sich in Kapitel C.

Die einzelnen Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung werden in den Kapiteln thematisch sortiert, in wesentliche Aussagen zusammengefasst und in dem Feld „Anregungen und Hinweise“ dargestellt. Dadurch werden Schwerpunkte ersichtlich und zentrale Aussagen deutlich. Die Anregungen und Hinweise werden sodann im Feld „Stellungnahme“ bewertet. Darauf aufbauend werden in dem Feld „Umsetzung“ entweder erforderliche Änderungen im Entwurf der Leitentscheidung festgestellt oder eine anderweitige Behandlung der Anregungen bzw. des Hinweises, z.B. für ein der Leitentscheidung nachfolgendes plan- oder fachrechtliches Verfahren, benannt.

¹ Hierunter finden sich lokale Interessensgemeinschaften, zahlreiche private und öffentliche Institutionen, insbesondere die Städte, Gemeinden und Kreise aus dem Rheinischen Revier sowie eine Vielzahl sogenannter „Träger öffentlicher Belange“ wie z.B. die Regionalräte, der Braunkohlenausschuss, der Erftverband, die Landwirtschaftskammer etc. Ebenfalls haben Initiativen und Verbände aus dem Bereich Klima- und Umweltschutz wie BUND, Greenpeace, NABU, Klimaallianz, Parents und Fridays for Future usw. zu dem Entwurf der Leitentscheidung Stellung genommen. Auch die Bergbautreibende RWE Power AG hat eine Stellungnahme abgegeben.

Die Änderungsanweisungen im Feld „Umsetzung“ beziehen sich dabei immer auf den Entwurfstext der Leitentscheidung vom 6. Oktober 2020. Gegenüber der abschließenden Fassung des Leitentscheidungstextes können sich daher Abweichungen sowohl bei den angegebenen Seitenzahlen als auch den genannten Absätzen und Sätzen ergeben.

Für die Aus- und Bewertung der Beteiligung war im Übrigen nicht entscheidend, wie viele Beteiligte zu einem Thema Stellung genommen haben. Denn die Funktion von Beteiligung ist nicht die Vorbereitung einer Mehrheitsentscheidung, sondern das Sammeln von fachlich relevanten Anregungen und Hinweisen sowie deren inhaltliche Auswertung, um die Leitentscheidung so inhaltlich zu verbessern.

Sachverständigenanhörung im Landtag:

Der Landtag hat die neue Leitentscheidung der Landesregierung in seiner Sitzung am 08.10.2020 diskutiert und anschließend an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung überwiesen. Dieser beschloss am 18.11.2020 eine Sachverständigenanhörung zu dem Leitentscheidungsentwurf durchzuführen.

Die Sachverständigenanhörung fand am 15.12.2020 im Landtag statt und bestand aus zwei Blöcken: Teil 1 „Tagebau Garzweiler“ und Teil 2 „Tagebaue Hambach und Inden“. Das Protokoll zur Anhörung (APr 17/1257) kann auf der Internetseite des Landtags abgerufen werden wie ebenfalls die Stellungnahmen der Sachverständigen. Der ganz überwiegende Teil der angehörten Sachverständigen hat auch an der Öffentlichkeitsbeteiligung der Landesregierung zum Leitentscheidungsentwurf teilgenommen und dort die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt hat. Die Erkenntnisse aus der Sachverständigenanhörung im Landtag decken sich mit denen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung der Landesregierung. In seiner Sitzung am 17.03.2021 hat der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung abschließend beraten.

A. Stellungnahmen zum Rahmen der Leitentscheidung

A.1 Thema: Allgemein zur Leitentscheidung und ihre Erarbeitung

Anregungen und Hinweise:

Der vorgelegte Entwurf einer neuen Leitentscheidung wird von zahlreichen Beteiligten als konstruktiv begrüßt. Er gebe auf **Basis der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) und des Kohleversorgungsbeendigungsgesetzes (KVBG) den landespolitischen Rahmen für einen geordneten Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung und -förderung** im Rheinischen Revier vor und setze den gesellschaftliche Kompromiss auf der Landesebene um. Zudem wird begrüßt, dass auch zentrale Aspekte für die künftige Raumentwicklung und die wasserwirtschaftlichen Herausforderungen abgehandelt werden. Ebenfalls wird anerkannt, dass die Landesregierung die verschiedenen gesellschaftspolitischen Positionen sehe und zur Befriedung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung beitragen wolle. Es sollte dargestellt werden, mit welchen **konkreten Maßnahmen sie dazu beitragen** will.

Die Städte und Gemeinden im Rheinischen Revier begrüßen ausdrücklich, dass sie in umfangreicher Form und in einem transparenten **Beteiligungsprozess** einbezogen wurden. Die Umsetzung der Leitentscheidung sei zutreffend als eine gemeinsame Aufgabe von Land, Region und Kommunen – aber auch der Bergbautreibende RWE Power AG – erkannt worden und müsse jetzt zügig erfolgen. Die RWE Power AG weist darauf hin, dass die neue Leitentscheidung zu erhöhten Anforderungen in ihren Tagebauen führe. Mehrere Privatpersonen erwarten ferner, dass der **Fahrplan des Kohleausstiegs belastbar** und so der sozialverträgliche Stellenbau in der Braunkohlenindustrie planbar bleibe.

Auf der anderen Seite halten Umwelt- und Klimaschutzinitiativen die **Bezugnahme auf die KWSB-Beschlüsse für nichtzutreffend**, denn die Leitentscheidung setze nur das KVBG um. Sie lasse notwendige Entscheidungen zum Klimawandel vermissen, basiere auf veralteten Annahmen und versäume die Chance, das **Pariser Klimaschutzabkommen** umzusetzen. Sie vertreten auch die Ansicht, dass die „**Zivilgesellschaft**“ **bisher nicht ausreichend beteiligt** worden sei. Form und Umfang der bisherigen Beteiligung stünden nicht in Relation zur Bedeutung der neuen Leitentscheidung. Auch einzelne von Umsiedlungen Betroffene zu Folge soll mit ihnen nicht der Dialog erfolgt sein, den die KWSB gefordert habe.

Ein Teil der Beteiligten kritisiert zudem, dass die Leitentscheidung **wichtige Entscheidungen auf nachgeordnete Ebenen und Verfahren** verlagere.

Stellungnahme:

Grundlagen der Leitentscheidung, Berücksichtigung des KVBG und der KWSB-Empfehlungen:

Mit der Leitentscheidung macht sich die Landesregierung die Empfehlungen der KWSB (Erhalt des Hambacher Forstes, Strukturwandel im Revier) grundsätzlich zu eigen und setzt die Vorgaben des KVBG des Bundes um. Darüber hinaus werden eigene Erkenntnisse durch eine Betrachtung der in der Energiewirtschaft möglichen Entwicklungspfade eingestellt (s. unten unter A.2). Die Grundlagen der Leitentscheidung entsprechen damit dem aktuell geltenden Rahmen.

Maßnahmen für den weiteren Dialog:

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung um die zukünftige Rolle der Braunkohle steht gerade am Hambacher Forst im Mittelpunkt. Trotz der gesetzlichen Regelungen für einen vorgezogenen Kohleausstieg und einen Erhalt des Hambacher Forstes halten immer noch Menschen den Wald besetzt. Für Anwohner/-innen ist das zum Teil nur schwer zu verstehen, bedeutet dies doch auch eine Belastung für das Ökosystem Wald. Aus Sicht der Landesregierung werden die Vermittlungsgespräche der örtlich zuständigen Kommunen, Kerpen und Merzenich, daher begrüßt. Der von dort initiierte Dialog ist die richtige Antwort auf die nach wie vor unversöhnlich gegenüberstehenden Positionen.

Die Landesregierung begleitet die landesseitigen Schritte zur Umsetzung des Kohleausstiegs und für den Strukturwandel mit umfassenden Informations- und Partizipationsangeboten. Dies ist eine Einladung an die Beteiligten zur konstruktiven Diskussion über die Zukunft des Reviers.

Beteiligung zum Leitentscheidungsentwurf:

Die Landesregierung hat zu der Erarbeitung ihrer neuen Leitentscheidung ein transparentes Verfahren mit einer digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung und zwei Vor-Ort-Veranstaltungen durchgeführt. Sie hat zudem vorab und erstmalig für eine Leitentscheidung den Dialog mit den zahlreichen Akteuren im Revier gesucht und sich mit den unterschiedlichen Interessen auseinandergesetzt. Dieses Vorgehen hat insgesamt zu einer ausgewogenen Leitentscheidung beigetragen. Die vereinzelte Kritik einer nicht ausreichenden Beteiligung wird daher nicht geteilt.

Auch in weiteren Plan- und Fachverfahren wird es gesetzlich geregelte Öffentlichkeitsbeteiligungen geben, so u.a. in den Braunkohlenplanverfahren als auch in der Regionalplanung und der Bauleitplanung.

Umsetzung der Leitentscheidung in den Planungs- und Fachverfahren:

Der Landesregierung ist es ein Anliegen, dem Revier möglichst zeitnah nach den Beschlüssen zum Kohleausstieg einen Fahrplan mit grundsätzlichen Leitplanken für die Zukunft vorzulegen – im klaren Bewusstsein, dass damit nicht alle Fragen bis in letzte Detail beantwortet werden können. Die Leitentscheidung hat als politische Grundsatzentscheidung eine erste rahmensetzende Funktion für die relevanten Aspekte und Herausforderungen in der künftigen Raumentwicklung und Braunkohlenplanung im Rheinischen Revier. Zahlreiche Planungsdetails werden daran anschließend sachgerecht im regionalen oder lokalen Kontext (bspw. konkrete Gestaltungsfragen für die Restseeufer) behandelt. Konkrete fachliche und betriebliche Aspekte müssen wegen der notwendigen Detailschärfe naturgemäß den jeweiligen Plan- oder Fachverfahren vorbehalten bleiben (z.B. wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Gewässer der Tagebauseen, bergrechtliche Prüfungen zum Betriebsgeschehen in den Tagebauen).

Die Landesregierung steht zu ihrer Verantwortung, die bevorstehenden Herausforderungen gemeinsam mit den relevanten Akteuren einschließlich der Bergbautreibenden RWE Power AG zu meistern. Sie wird die Umsetzung der Leitentscheidung nicht nur nachhalten, sondern die Akteure im Revier auch an den entscheidenden

Stellen dabei unterstützen. Dies gilt auch für die Bewältigung der strukturpolitischen Herausforderungen und die Umsetzung des dafür vorgesehenen Wirtschafts- und Strukturprogramms (WSP).

Umsetzung:

Ergänzung des Leitentscheidungstextes auf Seite 6 (Kapitel 1.3) im 2. Absatz: „*Die Umsetzung der Leitentscheidung wird eine gemeinsame Aufgabe von Land, Region und Gemeinden vor Ort sowie der Bergbautreibenden sein.*“

Ergänzung des Leitentscheidungstextes auf Seite 8 (Kapitel 1.4):

- Es folgt nach dem 2. Absatz ein neuer Absatz: „*Die Landesregierung hat zu ihrem Entwurf der neuen Leitentscheidung zudem in der Zeit vom 8. Oktober bis 1. Dezember 2020 eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zwei Vor-Ort-Dialoge in Erkelenz und Kerpen durchgeführt. Durch die Beteiligung sollten thematische Rückmeldungen, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der neuen Leitentscheidung gesammelt werden. Zahlreiche Beteiligte haben die Gelegenheit zur Teilnahme genutzt (live vor Ort oder im Livestream bei den Dialogveranstaltungen oder im Online-Dialog auf www.leitentscheidung-perspektiven-nrw.de). Insgesamt sind hier 719 Stellungnahmen zu dem Leitentscheidungsentwurf zusammengelassen. Die Stellungnahmen wurden von der Landesregierung ausgewertet und haben zu Änderungen am Leitentscheidungstext geführt. Die Ergebnisse der Auswertung sind in der „Zusammenfassenden Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung“ dargestellt und als Anlage 2 beigefügt.*“
- Der bisherige 3. Absatz wird geändert: „*In den abschließenden Beschluss der Landesregierung über die Leitentscheidung werden sind die Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen eingegangen.*“

Durch Dialog-, Informations- und Partizipationsangebote.

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren und mit dem WSP.

A.2 Thema: Klimaschutz, Energiepolitik und Versorgungssicherheit

Anregungen und Hinweise:

Mehreren Beteiligten, u.a. den verschiedenen Umwelt- und Klimainitiativen, fehlt eine **Berücksichtigung des Klimaschutzes**. Das Industrieland NRW komme seiner Verantwortung für den Klimaschutz nicht nach. Weder das Pariser Klimaschutzabkommen noch die neuen **Klimaziele der EU** würden in der neuen Leitentscheidung beachtet. Damit entstehe keine Planungssicherheit. Dazu müsse die Leitentscheidung konsequent an den europäischen und internationalen Klimazielen ausgerichtet werden. Daraus werde dann zugleich folgen, dass die noch laufenden Umsiedlungen gestoppt würden, nur noch eine deutlich verringerte Braunkohleförderung zugelassen werde und ein Ende der Braunkohleverstromung möglichst schon im Jahr 2030 erfolge. Ein **Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW)** aus Mai 2020 zeige entsprechende Möglichkeiten und Notwendigkeiten auf. Demgegenüber wurde in der Beteiligung auch die Ansicht vertreten, dass die Leitentscheidung bereits einen wichtigen Beitrag zu den deutschen und europäischen Klimaschutzzielen leiste.

Mehrere Beteiligte beanstanden auch das Fehlen einer energiepolitischen und energiewirtschaftlichen **Begründung zur Fortführung von Garzweiler II durch die Landesregierung**. Der Verweis auf die bundesgesetzliche Bedarfsfeststellung in § 48 KVBG wird als unzureichend empfunden. Die Landesregierung müsse die energiepolitische Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II selbst prüfen oder jedenfalls die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit gemäß KVBG konkretisierend nachweisen. Dazu habe sie nach dem Landesplanungsgesetz eine eigene Kompetenz (Verweis auf ein eigenes Greenpeace-Rechtsgutachten aus dem Frühjahr 2020). Die RWE hingegen leitet das energiewirtschaftliche **Erfordernis von Garzweiler II unmittelbar aus dem Gesamtkompromiss zu dem Kohleausstieg und aus dem KVBG** ab. Die Leitentscheidung nehme zutreffend auf die **bundesgesetzliche Bedarfsfeststellung im KVBG** Bezug. Der energiewirtschaftliche Bedarf werde aber auch in mehreren Studien belegt (Verweis u.a. auf zusammenfassende „Metastudie Braunkohle“ des Instituts der deutschen Wirtschaft).

Vor diesem Hintergrund hinterfragen mehrere Beteiligte auch die noch **zur Verstromung erforderliche Kohlemenge**. Die dazu beabsichtigte Förderung aus den Rheinischen Tagebauen soll erkennbar zu hoch sein. Eine Studie der TU-Berlin/des DIW aus Januar 2019 und ein Gutachten des DIW aus Mai 2020 zeigten, dass vor allem die Dörfer Keyenberg, Kuckum, Berverath, Ober- und Unterwestrich erhalten und selbst dann noch 380 Mio.t Braunkohle in Garzweiler II gewonnen werden könnten.

Einige Beteiligte machen auf die Bedeutung der **rheinischen Braunkohlekraftwerke insbesondere für eine sichere Energieversorgung** zu wettbewerbsfähigen Preisen für den Wirtschaftsstandort NRW aufmerksam. Die **Bedeutung der Braunkohle-Veredelungsprodukte** für die dezentrale Strom- und Wärmeversorgung der mittelständischen und energieintensiven Industrie wird unterschiedlich beurteilt.

Stellungnahme:

Klimaschutz in NRW:

Die Leitentscheidung beruht maßgeblich auf dem Gesamtpaket an Empfehlungen der KWSB, die den Auftrag hatte, einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die Gestaltung des energie- und – im Lichte der nationalen, europäischen und im

Pariser Klimaschutzabkommen vereinbarten Klimaschutzziele – klimapolitisch begründeten Strukturwandels in Deutschland herzustellen. Die Zielformulierungen des Pariser Klimaschutzabkommens waren Teil der Grundlagen für die Arbeit der KWSB.

Das Pariser Klimaschutzabkommen legt dabei keine konkreten Emissionsbudgets und Minderungsziele für einzelne Staaten fest. Stattdessen verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten dazu, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C zu beschränken und Anstrengungen zu unternehmen, um den Anstieg der Durchschnittstemperatur auf 1,5°C zu begrenzen. Das verbleibende weltweite Budget für CO₂-Emissionen wurde darauf basierend vom UN-Weltklimarat IPCC auf 800 Milliarden Tonnen CO₂ ab 2018 beziffert (für einen Temperaturanstieg von maximal 1,75° C und einer Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung von 67 %). Die Aufteilung dieses Emissionsbudgets ist umstritten. Das in der Beteiligung angeführte DIW-Gutachten legt für seine Aussagen eine gleichmäßige pro-Kopf Aufteilung zugrunde und kommt zu dem Schluss, dass das Budget bei einer jährlichen linearen Reduktion im Jahr 2038 aufgebraucht wäre. Der Ansatz eines globalen CO₂-Budgets zwar kann hilfreich sein, um eine Grundprämisse des globalen Klimaschutzes zu veranschaulichen (Erderwärmung durch kumulative Treibhausgasemissionen). Allerdings sind laut IPCC die Unsicherheiten bezüglich des Umfangs dieser geschätzten verbleibenden CO₂-Budgets erheblich und von mehreren Größen abhängig. Er selbst leitet daher auch keine Budgets für Staaten oder die Europäische Union ab. Zudem wirft die Gleichverteilung der Emissionen pro Kopf weltweit zahlreiche Fragen auf (z.B. Entwicklungsstand, Wohlstand, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Flexibilität etc.). Die Staatengemeinschaft hat sich deshalb darauf verständigt, dass sich jedes einzelne Land dazu verpflichtet, bestmöglich zum Klimaschutz beizutragen, die national festgelegten Beiträge zum Klimaschutz alle fünf Jahre zu überprüfen und das Ambitionsniveau beständig zu erhöhen. Insoweit ist der europäische, deutsche und nordrhein-westfälische Ansatz mit dem Pariser-Abkommen konform.

Das Kohleausstiegsgesetz, das am 03.07.2020 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde und der Leitentscheidung zugrunde liegt, orientiert sich an den aktuell gültigen Klimaschutzzielen Deutschlands. Im Klimaschutzgesetz des Bundes vom 12.12.2019 ist ein Treibhausgas-Minderung von mindestens 55 % bis 2030 sowie das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 festgeschrieben. Darüber hinaus sieht das Gesetz für den Sektor Energiewirtschaft bis zum Jahr 2030 vor, die Treibhausgasemissionen um 61 - 62 % gegenüber 1990 auf höchstens 175 Mio. t CO₂-Äq. zu reduzieren. Die Leitentscheidung stellt in Kapitel 1.1 dar, dass durch den zugrunde gelegten Ausstiegspfad für die Braunkohleindustrie die installierte Kraftwerksleistung im Rheinischen Revier ab 2030 bis zum Ende der Kohleverstromung nur noch die drei Kraftwerksblöcke mit optimierter Anlagentechnik (sog. „BoA“-Kraftwerke mit rund 3 Gigawatt, zzgl. 600 Megawatt Sicherheitsreserve bis Ende 2033) umfassen wird. Dadurch werden die Treibhausgasemissionen aus der Verstromung von Braunkohle bis 2030 um etwa zwei Drittel gegenüber bisher vermindert. Das Rheinische Revier trägt somit bis 2030 die Hauptlast des Ausstiegs aus der Braunkohle und leistet einen überproportionalen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele. Bis weit in dieses Jahrzehnt hinein erfolgen Stilllegungen von Braunkohlekraftwerken nahezu ausschließlich im Rheinischen Revier. Das ist ein bedeutender Beitrag Nordrhein-Westfalens zum Klimaschutz,

aber gleichzeitig eine enorme wirtschaftliche und strukturpolitische Herausforderung für die Region.

Darüber hinaus ist im Falle einer Erhöhung der nationalen Klimaschutzziele aufgrund einer Initiative auf der europäischen Ebene zu prüfen, wie die zusätzlichen Emissionsminderungen am besten erreicht werden können. Neben der Energiewirtschaft (inklusive der Braunkohleindustrie) sind dabei auch die anderen CO₂-Emittenten in den Blick zu nehmen.

Energiewirtschaftliches Erfordernis:

In § 48 KVBG hat der Bundesgesetzgeber die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 festgestellt. Diese Feststellung ist für die weitere Planung – und damit auch für die neue Leitentscheidung – zu Grunde zu legen. Der festgestellte energiepolitische und energiewirtschaftliche Bedarf schließt räumliche Konkretisierungen jedoch nicht aus (s. § 48 Absatz 2 Satz 2 KVBG). Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich weiterhin vollumfänglich zu der gesetzlichen Umsetzung des in der KWSB erzielten Konsenses. Es besteht kein Anlass, an der Gültigkeit des KVBG zu zweifeln. Darüber hinaus betrachtet die Landesregierung die in der Energiewirtschaft möglichen Entwicklungspfade. Sie kann damit die Entscheidung des Bundesgesetzgebers nachvollziehen (s. Anlage zur Leitentscheidung „Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen – Kurzfassung“).

Kohlebedarfsberechnungen des DIW:

Der Landesregierung sind die in der Beteiligung angeführten Studien des DIW bekannt. Diese wurden auch in der „Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen“ (s.o.) betrachtet. Zu konstatieren ist bei beiden Studien, dass sie auf eingeschränkt plausiblen Annahme und Prognosen beruhen. Die Methodik zur Ermittlung der CO₂-Budgets für die Tagebaue im Rheinischen Revier unterscheidet sich grundlegend von den energiepolitischen Rahmenbedingungen auf Bundesebene, insbesondere des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Aus derart festgelegten Emissionsbudgets werden dann maximal zulässige Kohlemengen ermittelt, deren Verstromung mit Blick auf Ziele des Klimaschutzes gerade noch zulässig sei. Aspekte der Versorgungssicherheit als Teil staatlicher Daseinsvorsorge werden ausgeblendet. Zudem sind die bergtechnischen Überlegungen zu den Tagebauen im Rheinischen Revier fachlich nur eingeschränkt nachvollziehbar. Bei Zugrundelegung spezieller Randbedingungen, wie z.B. der Neigung der Endböschungen, werden die Studien-Ergebnisse, die Tagebaue Hambach und Garzweiler II könnten ohne jegliche weitere Umsiedlung und ohne die Inanspruchnahme des Hambacher Forstes mit einer gewinnbaren Kohlemenge von über 800 Mio. t (Stand 01.01.2019) fortgeführt werden, nicht geteilt. Auch die Autoren relativieren ihre eigenen Aussagen in der Studie und stellen bei realistischen Randbedingungen die gefundenen Ergebnisse zum Kohlevorrat in Frage.

Es besteht aus Sicht der Landesregierung daher kein Anlass, den Aussagen der beiden DIW-Studien im Zuge dieser Leitentscheidung inhaltlich zu folgen. Weitergehend wird auch auf die oben genannte „Energiewirtschaftliche Betrachtung im Rahmen der neuen Leitentscheidung“ der Landesregierung verwiesen.

Veredlung der Braunkohle:

Der mittelständisch-industrielle Wärmemarkt auf Basis der Veredelungsprodukte ist diversifiziert. Er reicht von der Kalk-, Zement-, Asphalt- über die Chemie-, Papier- und Stahl- bis hin zur Lebensmittelindustrie. Die Braunkohleveredelungsprodukte werden direkt im Prozess und indirekt in den KWK-Anlagen zur dezentralen Wärme- und Stromerzeugung eingesetzt. Ferner versorgen die Veredlungsbetriebe im Rheinland zum Teil u.a. benachbarte Industrieparks und Stadtwerke mit Prozess- und Fernwärme sowie Strom. Die Braunkohleveredelungsprodukte liefern also auch einen Beitrag für die Energieversorgung dieser Unternehmen.

Umsetzung:

Änderung des Leitentscheidungstextes auf den Seiten 3ff. (Kapitel 1.1) wie folgt:

- Seite 3, Einfügung einer neuen Überschrift bzw. eines neuen Unterkapitels *„1.1.1 Eckpfeiler des deutschen Kohleausstiegs für das Rheinische Revier“* mit den bisherigen Ausführungen von Kapitel 1.1, allerdings ohne Seite 4 letzter Absatz und Seite 5 erster Absatz.
- Einfügung eines neuen Unterkapitels *„1.1.2 Betrachtung der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle“* mit folgendem Text:
„Die Gewinnung und Verstromung von Braunkohle im rheinischen Revier hat substantiell zur sicheren Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen beigetragen. Für ihre neue Leitentscheidung hat die Landesregierung erneut betrachtet, ob die Gewinnung von Braunkohle in den drei rheinischen Tagebauen auch in Zukunft noch mit dem energiewirtschaftlichen und -politischen Erfordernis einer langfristigen Energieversorgung im Einklang stehen wird und damit bergbauliche Inanspruchnahmen und Umsiedlungen weiterhin gerechtfertigt werden können. Das KVBG erklärt den Tagebau Garzweiler II bereits durch Bundesgesetz für energiepolitisch und -wirtschaftlich für notwendig und stellt seinen vordringlichen Bedarf in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 05.07.2016 zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung fest (vgl. § 48 Absatz 1 KVBG). Diese bundesgesetzliche Bedarfsfeststellung ist von Seiten des Landes für die Planung sowie fachrechtliche Zulassungen zu Grunde zu legen (§ 48 Absatz 2 Satz 1 KVBG).

Nachstehend erfolgt eine die bundesgesetzlichen Vorgaben nachvollziehende Bewertung der Landesregierung, die zugleich auch dem Rechtfertigungsmaßstab des § 29 Landesplanungsgesetz (LPIG) nachkommt. Nach der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung kommt es im Ergebnis darauf an, dass der Abbau der Braunkohle zur Sicherung der Energieversorgung geeignet und vernünftigerweise geboten ist (BVerfG, Urteil v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 sowie 1 BvR 3386/08). Die so verstandene Erforderlichkeit liegt vor, wenn ein Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung eines gesetzlich festgelegten Gemeinwohlziels zu leisten. In der landesplanerischen

Braunkohlenplanung ist dies die Sicherung der langfristigen Energieversorgung (vgl. § 29 LPIG). Die dafür notwendige Prüfung setzt Erkenntnisse zum künftigen Strombedarf und zu den Möglichkeiten seiner Deckung mittels Auswertung unterschiedlicher Energieprognosen und -szenarien voraus sowie zugleich eine eigene Bewertung als Ausdruck einer energiepolitischen Entscheidung (VerfGH NW, Urteil v. 09.06.1997 - VerfGH 20/95 sowie SächsVerfGH, Urteil v. 25.11.2005 – Vf. 119-VIII-04 u.a.). Die Grundlage der heutigen Betrachtung sollte dabei der Zeitraum möglichst bis zum gesetzlich vorgesehenen Abschlussdatum der Kohleverstromung sein (d.h. das Jahr 2035 bzw. 2038).

Für einen Überblick über die Spannweite der bis dahin möglichen bzw. wahrscheinlichen Entwicklungen in der Energiewirtschaft wurden elf aktuelle und fachspezifische Studien mit unterschiedlicher Ziel- und Fragestellung hinsichtlich der Zukunft der Energieversorgung systematisch ausgewertet (s. ausführlich die als Anlage 1 beigefügte „Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen – Kurzfassung“). Um die Ergebnisse der Studien und den darin enthaltenen Szenarien vor dem Hintergrund der beschriebenen unterschiedlichen Zielsetzungen, Annahmen und Vorgehensweisen interpretieren und miteinander vergleichen zu können, wurden die Szenarien anhand festgelegter Kriterien, die die zentralen, aktuellen und gesetzlich verankerten energiepolitischen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen Deutschlands abbilden, analysiert. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere das Ambitionsniveau im Bundes-Klimaschutzgesetz, das im EEG festgelegte Zielniveau für den Anteil der Stromerzeugung der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch und der Stilllegungspfad der Braunkohleanlagen gemäß KVBG als geeignete Vergleichskriterien festgelegt.

In den verschiedenen Szenarien wird dabei folgender Entwicklungskorridor der Stromerzeugung aus Braunkohle abgebildet (s. Kapitel 2.1 bis 2.3 der Auswertung):

- In der kurzen Frist bis zum Jahr 2025 wird in allen Szenarien (9) Braunkohle zur Stromerzeugung in Deutschland eingesetzt. Es besteht eine überwiegend homogene Ergebnislage. Die Mehrzahl der Szenarien (5) zeigt eine Stromerzeugung aus Braunkohle zwischen 100 und 110 TWh. Drei Szenarien zeigen eine Spannweite der Stromerzeugung zwischen 64 und 69 TWh. Nur ein Szenario zeigt mit 20 TWh eine deutliche Abweichung nach unten.
- Für das Jahr 2030 (mittelfristig) reicht die Spannweite aus 13 Szenarien von 0 bis zu rd. 84 TWh, wobei die Mehrzahl der Szenarien (7) zwischen 58 und 65 TWh liegt. Ein Szenario kommt auf 47 TWh, ein anderes auf rd. 84 TWh. In vier Szenarien weichen die Angaben dagegen sehr deutlich nach unten ab (0 bis 15 TWh).
- Im langfristigen Betrachtungsjahr 2035 liegt die Spannweite der Stromerzeugung aus Braunkohlekraftwerken bei 0 und 61 TWh. Es lassen sich hier drei unterschiedliche Gruppen zusammenfassen: Fünf Szenarien gehen von einer Stromerzeugung in einer Spannweite zwischen 46 und 60 TWh aus (Mittelwert: rd. 55 TWh), während zwei Szenarien eine Spannweite zwischen rd. 18 und rd. 24 TWh zeigen und fünf Szenarien keine Stromerzeugung mehr aus Braunkohlekraftwerken vorsehen.

Die betrachteten Studien weisen eine im Zeitverlauf unterschiedliche Bedeutung der Braunkohle für die Stromerzeugung in der deutschen Energieversorgung aus. Dabei variiert der verbleibende Anteil der Braunkohle umso stärker, je weiter der Betrachtungszeitpunkt in die Zukunft rückt. Dies betrifft insbesondere die Zeit nach 2030 (lange Frist). Wesentlich für die Ergebnisse der Studien sind die unterschiedlich getroffenen Annahmen und Zielsetzungen sowie die im Rahmen des jeweiligen Studiendesigns gewählte Methodik. Diese Unterschiede sind bei der Interpretation und dem Vergleich der Studienergebnisse zu berücksichtigen. So ist ein starker Rückgang der Braunkohlenverstromung vorrangig in den Szenarien zu verzeichnen, wo der Kohleausstieg deutlich früher angenommen wird (z.B. im Jahr 2030) oder die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung deutlich übererfüllt werden (bspw. stärkere CO₂-Reduktion im Energiesektor oder ambitionierter Ausbau erneuerbarer Energien). Allerdings ist in Szenarien, in denen die geltenden energiepolitischen Ziele eingehalten werden, ein höherer Anteil der Braunkohle an der Stromerzeugung weiterhin möglich. Lediglich in fünf von elf Studien wurde zudem die noch erforderliche Braunkohleförderung im Rheinischen Revier bis zum Ausstieg aus der Kohleverstromung im Jahr 2038 berechnet (s. Kapitel 3 der Auswertung, Tabelle 5).

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten energiewirtschaftlichen Entwicklungspfade kommt die Landesregierung zu folgender Erkenntnis (s. auch Kapitel 4 der Auswertung):

1. Für die anstehenden Änderungen in der Braunkohlenplanung geht die Landesregierung im Einklang mit den Erwägungen des Bundesgesetzgebers zum KVBG und unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Erkenntnisse zur prognostizierten Entwicklungen des Strommarkts davon aus, dass der Abbau von Braunkohle in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum bis 2030 noch einen substantziellen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten haben wird. Auch darüber hinaus dürfte die Braunkohleverstromung Stand heute noch einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung und zur Versorgungssicherheit leisten. Eine schon heute bis zum Ende der Kohleverstromung tatsächlich noch erforderliche fixe Gesamtfördermenge ist für die weitere Erforderlichkeit weder festzulegen noch wäre dies möglich.
2. Bei dem weiteren Erfordernis des Braunkohleabbaus ist zu berücksichtigen, dass der Hambacher Forst – in Umsetzung des gesamtgesellschaftlichen Konsenses der KWSB – erhalten bleibt, wodurch die gewinnbare Kohlemenge aus dem Tagebau Hambach deutlich zurückgeht und eingeschränkt wird. Die dortige Kohlegewinnung wird in Folge dessen zeitlich bis zum Ende des Jahres 2029 limitiert sein. Der Tagebau Inden beliefert ausschließlich den Kraftwerksstandort Weisweiler mit Braunkohle und wird den Förderbetrieb mit der endgültigen Stilllegung des letzten Braunkohleblocks in Weisweiler im April 2029 einstellen. Er kann mangels infrastruktureller Anbindung an die Nord-Süd-Bahn nicht zur Versorgung anderer Kraftwerksstandorte herangezogen werden. Es verbleibt somit allein der Tagebau Garzweiler II zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Kraftwerke und Veredlungsanlagen auch in den Jahren nach 2030. Die in § 48 KVBG erfolgte Feststellung der energiepolitischen und -wirtschaftlichen Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf dieser Braunkohlenlagerstätte ist daher nachvollziehbar.

3. Die Landesregierung sieht das Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses als zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier und für die Braunkohlenplanung an. Sie wird daher die weiteren Entwicklungen auf Basis der von der Bundesregierung gemäß § 54 KVBG vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 (Revisionszeitpunkte) in den Blick nehmen.

Der Leitentscheidung wird in Ergänzung des neuen Unterkapitels 1.1.2 die Anlage 1 „Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen – Kurzfassung“ beigefügt.

A.3 Thema: Umsetzung der Leitentscheidung, Flächenentwicklung in den Kommunen

Anregungen und Hinweise:

Allgemein besteht bei den Städten und Gemeinden das Anliegen, dass ihre **Ideen, Pläne und Konzeptionen in alle Planungsprozesse** einfließen. Insbesondere die Tagebaumfeldverbände wünschen sich, dass keine Planungen erfolgen, die kommunale Entwicklungsoptionen einschränken. Vielmehr müssten die Rekultivierungs- und die städtebaulichen Planungen zusammengedacht werden. Landes- und Regionalplanung müssten sich offener ggü. den kommunalen Planungsideen zeigen.

Mehrere Beteiligte weisen darauf hin, dass es für die **zügige Umsetzung der Leitentscheidung und des WSP** Beschleunigungen, Vereinfachungen und Flexibilisierungen geben müsse. Dazu müssten zum einen ausreichend **personelle wie finanzielle Ressourcen aus Strukturfördermitteln** zur Verfügung gestellt als auch das **Fördermanagement vereinfacht** werden. Die Leitentscheidung soll dazu konkrete Angaben machen. Zum anderen müsse es **Anpassungen im regulatorischen Bereich** geben. Dazu sollten durch den Strukturwandel bedingte, zusätzliche (Flächen-)Entwicklungsbedarfe anerkannt und bei der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bedacht werden. Unter dem Stichwort „Transformationsplanung“ werben Beteiligte für weitgehende Sonderregelungen. Ggf. seien bestehende Ziele der Raumordnung so zu modifizieren, dass zukunftsentscheidende Projekte des WSP auch ohne Siedlungsanschluss umgesetzt werden können. Spielräume in diese Richtung könne die neue Experimentierklausel des LPIG eröffnen. Auch dies sei verbindlich in der Leitentscheidung zu regeln.

Mehrere kommunale Beteiligte wollen eine stärkere inhaltliche und zeitliche **Verzahnung der verschiedenen Planungsebenen** mit dem Braunkohlenbergbau erreichen. Dazu sollten sich auch die Regionalplan(änderungs)verfahren an die zu ändernde Tagebauplanungen anpassen. Der planerische und baurechtliche Zugriff auf bisherige Bergbauflächen in den Braunkohlenplänen müsse früher möglich sein. Zudem müssten kommunalen Planungsvorstellungen auch bei Flächen, die noch unter Bergaufsicht stehen, (bspw. zur Gestaltung der Böschungssysteme) berücksichtigt werden. Zudem halten es die Tagebaumfeldverbände für angebracht, **Mitglieder oder zumindest dauerhafte Gäste im Braunkohlenausschuss** zu werden.

Der Braunkohlenausschuss und der Regionalrat Köln weisen darauf hin, dass der Braunkohlenausschuss seine Planungsentscheidungen alleinverantwortlich treffe und **Träger der Braunkohlenplanverfahren** sei. Die Bezirksregierung Köln hält es dabei für erforderlich, die **Bedeutung der Leitentscheidung** einzuordnen.

Stellungnahme:

Kommunale Ideen, Pläne und Konzeptionen in allen Planungsprozessen:

Die Berücksichtigung kommunaler Ideen, Pläne und Konzeptionen in der Raumordnung ist für die Entwicklung des Rheinischen Reviers von besonderer Bedeutung. Der Strukturwandel wird nur gelingen, wenn die kommunale und regionale Ebene gemeinsam zukunftsfähige Strategien entwickeln und in die Braunkohlen- und Regionalplanung einbringen. Daher sind regionale Entwicklungskonzepte in der Regional- und Braunkohlenplanung nicht nur aus allgemeinen planerischen Grundsätzen zu berücksichtigen, sondern gilt dies für vorliegende Fachbeiträge

und Konzepte nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) und über die Grundsätze 5-1 (Regionale Konzepte in der Regionalplanung), 5-4 (Strukturwandel in Kohleregionen) und Ziel 6.3-1 (Berücksichtigung teilregionaler Industrie- und Gewerbeflächenkonzepte von Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen) des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW unmittelbar.

Dem „Revierknoten Raum“ kommt in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle zu, verschiedene (inter-)kommunale Ideen und Konzepte zusammenzuführen, die Ergebnisse zwischen den beteiligten Akteuren abzustimmen und diese als regional abgestimmte Fachbeiträge für die formelle Regionalplanung vorzubereiten. Die Tagebaumfeldverbünde werden bei der Entwicklung der „Raumentwicklungsstrategie 2038“ des Revierknotens Raum beteiligt. Diese Strategie wird wiederum einen Fachbeitrag für die Regionalplanung darstellen.

Umsetzung des Strukturwandels mit Fördermitteln:

Die Anregungen adressieren v.a. den bevorstehenden Strukturwandelprozess im rheinischen Revier, dem mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP) ein eigenes Konzept zu Grunde liegt. Das WSP bildet die Grundlage für die Förderung im Rheinischen Revier und dient als Basis für eine mittelfristige Programmplanung und die Erarbeitung konkreter Projektauswahlkriterien. Es wird von der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) erstellt, von ihren Gesellschaftern beschlossen und von der Landesregierung als Fördergrundlage genehmigt. Die Landesregierung koordiniert das fördertechnische Verfahren und übernimmt die regionale Koordinierungsfunktion, um mit Land und regionalen Akteuren den Strukturwandel zu gestalten, um „regionale Alleingänge“ zu vermeiden und einen qualitativen Anspruch zu gewährleisten. Die ZRR und die Landesregierung arbeiten derzeit mit Hochdruck an der Entwicklung des Regelverfahrens und einer effizienten Gestaltung der Projekt-Qualifizierungsprozesse.

Die Landesregierung hat den besonderen Unterstützungsbedarf der Tagebauanrainerkommunen und der Tagebaumfeldverbünde erkannt und diesem mit dem im Oktober 2019 vorgestellten „Entlastungspaket Kernrevier“ Rechnung getragen. Der vierte und letzte Baustein zur Umsetzung des Entlastungspakets besteht derzeit in der personellen Entlastung der Anrainer. In Abstimmung mit den kommunalen Akteuren wurde dafür ein Konzept durch die Landesregierung entwickelt und in Vorbereitung auf eine mögliche Förderung über das Bundesprogramm STARK im Aufsichtsrat der ZRR vorgestellt.

Anpassungen im regulatorischen Bereich:

Ein wichtiger Aspekt des (absehbaren) Strukturwandels und der Transformation der Industrie zu klimaschonenden Produktionsverfahren im Rheinischen Revier ist die **Flächenvorsorge für eine weiterhin gute wirtschaftliche Entwicklung** der Region. Der neue Regionalplan Köln und verschiedene laufende Änderungen des Regionalplans Düsseldorf werden dafür die Grundlage schaffen. Um auch kurzfristig (vor In-Kraft-Treten des neuen Regionalplans Köln) in den besonders betroffenen Anrainerkommunen ausreichend Flächen für Industrie und Gewerbe bereitzustellen, wurde in 2019 ein Gutachten zu diesem Thema vergeben. Darauf aufbauend hat der Regionalrat Köln im vergangenen Jahr die Einleitung verschiedener vorgezogener Regionalplanänderungen zur zielgerichteten Ausweisung neuer Wirtschaftsflächen beschlossen. Nun liegt es in der Verantwortung der Kommunen, die so in den nächsten zwei Jahren zusätzlich entstehenden, vor allem aber auch die

bereits jetzt bestehenden Flächenreserven für Gewerbe und Industrie zu aktivieren. Hier können die Kommunen und die Tagebaumfeldverbände in der Region auf verschiedene neue Unterstützungsinstrumente des Landes bauen.

Sollten sich in Zukunft Flächenengpässe abzeichnen, werden die Regionalplanungsbehörden und Kommunen dies mit Hilfe des Siedlungsflächenmonitorings (in seiner Funktion als Frühwarnsystem) so frühzeitig erkennen, dass über weitere **Planverfahren rechtzeitig nachgesteuert** werden kann. Sofern sich herausstellen sollte, dass eine ausreichende Bereitstellung von Flächen für Gewerbe und Industrie nur möglich ist, wenn hierzu isoliert im Freiraum liegende Bereiche planerisch gesichert werden können, bietet das Ziel 6.3-3 des LEP NRW mit seinen Ausnahmen dafür grundsätzlich die Möglichkeiten.

Die (planerischen) **Instrumente für die o.g. Flächenvorsorge** sind damit vorhanden. Auf dieser Grundlage kann im Rheinischen Revier nicht nur ein ausreichendes, sondern vor allem auch qualitativ hochwertiges Gewerbeflächenangebot in jeder Phase des Strukturwandels gewährleistet werden.

Mit dem **Entfesselungspaket IV** hat die Landesregierung ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das die landesrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert und so Projekte zur Belebung der Wirtschaft und Weiterentwicklung der Region durch einfachere und pragmatischere Verfahren sowie Regelungen unterstützt. In Umsetzung des Entfesselungspakets wurde von der Landesregierung am 29.10.2020 der Gesetzesentwurf zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 17/11624). Die beabsichtigten Gesetzesänderungen greifen den Strukturwandel im Rheinischen Revier als besondere Herausforderung auf und sollen eine flexiblere Planung im Einzelfall ermöglichen.

Als Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels dient dabei die Neueinführung eines Verfahrens zur Abweichung von Festlegungen des Braunkohlenplans.

Im Gesetzesentwurf ist überdies die Einführung einer „Experimentierklausel“ auch zur Bewältigung der Auswirkungen des Strukturwandels vorgesehen. Mittels der Experimentierklausel sollen bei Vorhaben im Zusammenhang mit dem Strukturwandel vereinfachte Verfahren unter Abweichung von den gesetzlichen Verfahrensvorschriften durchgeführt werden können. Dadurch sollen Beschleunigungseffekte erzielt und ein geringerer Verwaltungsaufwand erzeugt werden.

Im Zuge der auf Bundesebene anhängigen Novellierung einzelner Regelungen des Bergrechts wird ferner angestrebt, dass bergrechtliche Zulassungsverfahren beschleunigt werden und schneller Bestandskraft erlangen als bisher.

Verzahnung der verschiedenen Planungsebenen:

Als Planungsebenen gilt es die Landes-, Regional-, Braunkohlen- und Kommunalplanung sowie die verschiedenen Fachplanungen im Rheinischen Revier mit- und aufeinander abzustimmen. Das gestufte System der räumlichen Planung in NRW – mit einer Raumordnung, in der die Regional- und Braunkohlenplanung durch Entscheidungsgremien (Regionalräte und Braunkohlenausschuss) mit stimmberechtigten Mitglieder ganz überwiegend aus den Kreisen und Kreisfreien Städten – gewährleistet mit einer umfassenden frühzeitigen Beteiligung der in ihren Belangen

berührten öffentlichen Stellen eine starke institutionelle Verzahnung der unteren und oberen Planungsebenen.

Es werden zudem die planerischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um ein bestmögliches Zusammenspiel der Planungsebenen zu erreichen. Die kommunalen Planungsvorstellungen im Bereich der Braunkohlenbergbauflächen können dabei in besonderer Weise und insbesondere im Fall von Zwischennutzungen Berücksichtigung finden.

Gaststatus oder Mitgliedschaft im Braunkohlenausschuss:

Der Braunkohlenausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern gemäß den §§ 21, 22 LPIG zusammen. Die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt anhand eines fein abgestimmten Systems, welches örtliche Interessen der Tagebauanliegerkommunen (Kommunale Bank), überörtlich-regionale Interessen der Region (Regionale Bank) und fachliche Interessen seitens Vertreter der Wirtschaft, des Handwerks oder etwa des Naturschutzes u.a. (Funktionale Bank) abbildet. Diese Besetzungsweise dient der demokratischen Legitimation des Braunkohlenausschusses sowie der Repräsentanz verschiedener Interessen. Dementsprechend ist die Besetzung des Braunkohlenausschusses im Sinne der Herstellung eines bestimmten Gleichgewichts abschließend geregelt.

Die Landesregierung hält es aber für sachgerecht, dem berechtigten Wunsch der von dem Braunkohlenabbau mehrfach unmittelbar betroffenen Tagebauanliegerkommunen nach einer besseren Einbindung in die Arbeit des Braunkohlenausschusses nachzukommen. Der Braunkohlenausschuss will dazu einen Gaststatus in seiner Geschäftsordnung vorsehen.

Planungsaufgabe des Braunkohlenausschusses:

Der Braunkohlenausschuss ist nach §§ 20, 24 LPIG das zuständige Gremium für die Braunkohlenplanung und trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung. Diese grundlegenden Entscheidungen trifft er eigenständig und abschließend. Die Braunkohlenplanung hat dabei die Ziele aus dem LEP NRW zu beachten und eigene Ziele und Grundsätze in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet festzulegen.

Der vom Braunkohlenausschuss aufgestellte Braunkohlenplan bedarf aber auch der Genehmigung der Landesplanungsbehörde nach § 29 LPIG. Diese erfolgt nur, wenn der Braunkohlenplan den Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung entspricht und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt wurden. Für die Braunkohlenplanung besteht insoweit folglich eine Rechts- und Fachaufsicht (NWVerfGH, Urt. v. 09.06.1997 - VerfGH 20/95).

Rechtscharakter einer Leitentscheidung:

Die Leitentscheidung wird von der Landesregierung erarbeitet und enthält Grundsatzentscheidungen zum Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier. Die Rechtsprechung misst den Leitentscheidungen der Landesregierung politischen Charakter bei (vgl. VerfGH NRW, Urteil v. 09.06.1997, VerfGH 20/95; BVerfG, Urteil v.

17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08). Bei Leitentscheidungen handelt es sich also nicht um förmliche Rechtsakte, sodass von ihnen keine unmittelbare Bindungswirkung ausgeht. Rechtswirkungen entfalten erst die weiteren konkreteren Verfahrensschritte zu ihrer Umsetzung u.a. durch die Braunkohlenplanung.

Umsetzung:

Keine Änderung im Leitentscheidungstext.

Berücksichtigung teils im WSP bzw. in Umsetzung des WSP möglich.

Umsetzung in Teilen im Verfahren zur Änderung des Landesplanungsgesetzes.

Die Anregungen richten sich auch an den Braunkohlenausschuss und an die regionalen Planungsträger. Sie werden an diese mit der Bitte um Berücksichtigung in ihrer Zuständigkeit weitergegeben.

A.4 Thema: Tagebaufolgekosten

Anregungen und Hinweise:

Insbesondere die Kreise und Kommunen aus dem Rheinischen Braunkohlerevier begrüßen die in der Leitentscheidung getroffenen Aussagen zu den **Tagebaufolgekosten**. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Bund und RWE sowie die Kostenabsicherung über die Rückstellungen der Bergbautreibenden halten sie allerdings für unzureichend. Die Kommunen müssten finanziell besser abgesichert werden und in der Lage sein, mögliche Folgekosten abfedern zu können. Es wird dazu eine Landesstiftung oder ein Sondervermögen gefordert. Hierüber sollen die zweckentsprechende Verwendung der Entschädigungszahlungen an die Bergbautreibende und die finanzielle Sicherung langfristiger Kosten, insbesondere der nach der Wiedernutzbarmachung auftretende Kosten (u.a. für den Unterhalt der Folge-landschaften und Seen, sog. „Ewigkeitslasten“), sichergestellt werden. Das zu bilanzierende Finanzvolumen sei anhand einer „Risikoinventur“ zu bemessen. Die Bergbautreibende müsse den Fonds füllen. Eine Privatperson hinterfragt, wieso das Land NRW nicht an dem **öffentlich-rechtlichen Vertrag** beteiligt gewesen sei.

Die RWE hingegen steht zu ihrer **Verpflichtung aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag** mit dem Bund und sieht auch darüber hinaus die langfristigen Tagebaufolgekosten gesichert.

Stellungnahme:

Im Bergrecht ist die **unternehmerische Pflicht zur Wiedernutzbarmachung** der vom bergbaulichen Betrieb in Anspruch genommenen Flächen verbindlich geregelt. Die RWE Power AG als das verantwortliche Bergbauunternehmen sichert die Rekultivierungskosten bilanziell über Rückstellungen nach handelsrechtlichen Vorschriften ab. Die Bildung dieser Rückstellungen und entsprechende Nachweise werden von Wirtschaftsprüfern in den Jahresabschlüssen testiert. Die Bergbehörde lässt sich jährlich ergänzende Berichte vorlegen, in denen die Rückstellungen nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und den Umständen gebotene Ausmaß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen sind. Der Bergbehörde obliegt zudem die Prüfung im Betriebsplanverfahren, ob die Zulassung darüberhinausgehend von einer **Sicherheitsleistung** abhängig zu machen ist. Das Unternehmen betreibt zudem zur Früherkennung von Risiken und Unsicherheiten ein konzernweites Risikomanagementsystem unter Anwendung einheitlicher Standards. Vor diesem Hintergrund sind weitergehende Sicherheitsleistungen derzeit nicht gefordert worden.

Der angelaufene Prozess des Kohleausstiegs wurde durch den Bundesgesetzgeber verbindlich geregelt. Das **KVBG regelt u.a. den Entschädigungsanspruch** der RWE Power AG in Höhe von 2,6 Mrd. €, die Auszahlung in Raten und das Zurückbehaltungsrecht der Bundesregierung im Falle, dass die Erfüllung bergrechtlicher Verpflichtungen aufgrund unzureichender finanzieller Leistungsfähigkeit des Tagebaubetreibers gefährdet ist. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Bundesrepublik Deutschland von § 49 KVBG Gebrauch gemacht und mit den Betreibern von Braunkohleanlagen die sich aus dem KVBG ergebenden **Rechte und Pflichten zusätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag** geregelt. Eine Beteiligung der Länder an dem am 10.02.2021 unterzeichneten Vertrag, dem der Deutsche Bundestag zugestimmt hat, war nicht vorgesehen. Sie war aber auch nicht erforderlich.

Die vom Bund an die Unternehmen zu zahlenden Entschädigungssummen zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung auch bei vorzeitigem Betriebsende der Tagebaue wurden u.a. auf Basis gutachterlicher Ermittlungen vom Bund festgesetzt. Auszahlungs- und Sicherungsmodalitäten wurden daher ebenfalls unmittelbar im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, in dem u.a. Regelungen zum Verbleib der bergrechtlichen Verantwortung beim Tagebaubetreiber und zur zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigung zur Abdeckung der Tagebaufolgekosten getroffen sind. Die Länder sind mit ihren Bergbehörden hingegen zuständig für die bergrechtlichen Zulassungen und die Überwachung der Wiedernutzbarmachung.

Die bergrechtlichen Vorschriften haben sich im Rheinischen Revier bewährt. Die handelsrechtlichen Rückstellungen und die sorgfältige Prüfung, ob weitergehende Sicherheitsleistungen nach Bergrecht erforderlich sind, sind ebenfalls sachgerecht. Auch in Bezug auf die angesprochenen Regelungen im KVBG und im öffentlich-rechtlichen Vertrag hat die Landesregierung keinen Anlass daran zu zweifeln, dass das Unternehmen RWE AG und die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen daraus nachkommen werden. Die vertraglichen Pflichten und Modalitäten (insbesondere die §§ 14 f.) garantieren, dass die Entschädigungszahlungen zur rechtzeitigen Abdeckung der Tagebaufolgekosten und damit zweckentsprechend verwandt werden. Hierbei steht nicht nur die Bergbautreibende RWE Power AG selbst für die Erfüllung laufender Verbindlichkeiten ein. Auch die RWE AG ist verpflichtet sicherzustellen, dass die RWE Power AG jederzeit über ausreichende Liquidität verfügt. Zwischen RWE Power AG und RWE AG besteht zusätzlich ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Die RWE AG als herrschendes Unternehmen ist gegenüber der RWE Power AG als beherrschtem Unternehmen zum finanziellen Ausgleich verpflichtet.

Gleichwohl ist die Sorge der Kommunen zur **Sicherung der langfristigen Folgekosten** nachvollziehbar. Die Befüllung der Tagebaue und die Nachsorge wird Kosten in einem heute noch nicht absehbaren Zeithorizont nach sich ziehen. Die Frage, ob die vorgenannten Regelungen auch für diesen sehr langen Zeitraum eine ausreichende Sicherung beinhaltet, muss beantwortet werden. Auf die beizutührenden Verfahren nach Bergrecht (Abschlussbetriebspläne) und Wasserrecht (Seebefüllung, Grundwasserregulierung) ist daher hinzuweisen. In diesem Rahmen wird die Bergbautreibende verpflichtet werden, ein belastbares Konzept zur langfristigen finanziellen Bewältigung dieser Bergbaufolgen vorzulegen.

Umsetzung:

Änderung des Leitentscheidungstextes auf Seite 6 (Kapitel 1.2) im 1. Absatz:

- Nach dem 1. und 3. Satz wird jeweils eine Leerzeile eingefügt.
- Der bisherige Satz 5 wird aktualisiert: „Dies wird insbesondere durch den ~~vorge-~~~~sehenen~~, öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die Bundesregierung nach Zustimmung durch den Bundestag u.a. mit der RWE AG und der RWE Power AG ~~ab-~~~~schließen will~~ am 10. Februar 2021 abgeschlossen hat, gewährleistet.“
- Es wird folgender Satz am Ende ergänzt: „Sie wird die RWE AG und die RWE Power AG daher zur Vorlage eines belastbares Langfristkonzepts zur finanziellen Absicherung der Folgekosten des Braunkohlenbergbaus auffordern.“

Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag der Bundesrepublik Deutschland.

In den nachfolgenden Fachverfahren nach Bergrecht und Wasserrecht.

B. Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Entscheidungssätzen

B. 1. Entscheidungssatz „Zukunftsräume für Region und Kommunen“

B.1.1 Thema: Ausrichtung und Entwicklung der Zukunftsräume

Anregungen und Hinweise:

Die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften zu „**Räumen der Zukunft**“ wird unterstützt. Das Raumbild im Entscheidungssatz soll um gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie zukunftssichere Arbeitsplätze ergänzt werden. Die Bedeutung des im Revierknoten Raum zu entwickelnden „Zukunftsbilds für die Region“ wird dabei als Fachbeitrag für die Regionalplanung verstanden. Die Kommunen gehen davon aus, dass ihre Raumentwicklungsperspektiven sowohl in der Braunkohlenplanung als auch im Revierknoten „Raum“ berücksichtigt werden.

Auch die **touristische Entwicklung** des gesamten Rheinischen Reviers wird häufig von Beteiligten im Online-Dialog angesprochen. Hier wird zu Konzepten geraten, die einen positiven Imagewandel in der Region anstreben.

Es besteht Einigkeit darin, dass die **Flächenpotenziale der auslaufenden Braunkohlewirtschaft** gewinnbringend für den Strukturwandel genutzt werden müssen. Die neue Leitentscheidung müsse dazu die Weichen für eine zügige Gewerbeflächenentwicklung stellen, um Neuansiedlungen und Betriebserweiterungen realisieren zu können. Es soll keine Beschränkung auf Betriebsflächen und Tagesanlagen des Braunkohlenbergbaus geben. Der Entscheidungssatz sollte offen für Flächenentwicklungen im Sicherheitsstreifen und auf den Rekultivierungsflächen der Tagebaue sein. Auch eine weitgehende Öffnung wird angeregt, da andernfalls Kommunen ohne „Bergbauflächen“ benachteiligen würden.

Mehrere Kommunen sehen ferner die Notwendigkeit, dass es **Fördermittel auch nach dem Jahr 2038** geben müsse. Denn viele Tagebauflächen würden erst danach nutzbar. Zudem müsse es ein **kommunales Vorkaufsrecht** für Flächen im Bereich der Tagebaue und die **Förderung des Flächenerwerbs** geben.

Aus der **Bürgerschaft** kommt der Wunsch, auch **bei zukünftigen Entscheidungen und Planungen einbezogen** zu werden. Die Menschen in der Region haben konstruktive Ideen und ein großes Interesse daran, die Chance, die der Strukturwandel für eine gute Zukunft des Rheinischen Reviers bietet, zu nutzen. Daher soll die Rolle der Bürger/-innen in der Region stärker betont werden. Als Beispiel wird auf die Einbindung von Ortsvertretern aus Erkelenz-Holzweiler in die Arbeit des Braunkohlenausschusses hingewiesen.

Stellungnahme:

Strukturwandel und räumliche Entwicklungsstrategien:

Für den bevorstehenden Strukturwandelprozess im rheinischen Revier liegt mit dem WSP ein eigenes Konzept zu Grunde. Erarbeitet und weiterentwickelt wird es mit der Unterstützung eines fortlaufenden Partizipationsprozesses. Es handelt sich um ein konkretes, für den regionalen Transformationsprozess unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept, das die inhaltliche Ausgestaltung der durch

den Bund mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgegebenen Förderkulisse für das Rheinische Revier darstellt. Das WSP bildet die Basis für Aufrufe und Wettbewerbe. Es soll eine transparente sowie qualitätsvolle Projektauswahl ermöglichen und eine Grundlage für die Ableitung von Kriterien zur Projektauswahl wie auch für das Monitoring darstellen – unabhängig davon, ob die Projekte über die Bundes- oder die Landeskomponekte des Strukturstärkungsgesetzes finanziert werden.

Die Landesregierung bereitet derzeit in Abstimmung mit der ZRR das sogenannte „Regelverfahren“ auf Basis des Strukturstärkungsgesetzes und der Gesamtstrategie zum Strukturwandel des WSP 1.0 vor. Als eine wichtige Grundlage für das Regelverfahren hat die Landesregierung bereits die Rahmenrichtlinie zur Förderung von Projekten aus der sogenannten Landeskomponekte des Strukturstärkungsgesetzes verabschiedet. Parallel überarbeitet die ZRR mit ihren Revierknoten derzeit das WSP 1.0 zu einem WSP 1.1. Zudem begleiten die Landesregierung und die ZRR weiterhin die beiden Vorläuferprogramme zum Regelverfahren, die bereits zu Beginn des Jahres 2020 gestartet waren: Das SofortprogrammPLUS mit insgesamt 82 Projekten und das Starterpaket Kernrevier mit 23 kommunalen Projekten. Alle Projekte zahlen auf die Gesamtstrategie zum Strukturwandel des WSP 1.0 und auf die gesetzlichen Vorgaben für strukturwirksame Projekte aus dem Strukturstärkungsgesetz ein.

Tourismusstrategie für das Revier:

Der Tourismus ist, neben den direkten wirtschaftlichen Effekten, auch ein bedeutender Standortfaktor. Die positiven Auswirkungen auf die Lebens-, Arbeits- und Freizeitqualität der Einwohner/-innen befördert auch die wirtschaftliche Attraktivität einer Region. Daher ist eine Tourismusstrategie für das Rheinische Revier zu befürworten. Die Potenziale des Rheinischen Reviers mit der in Zukunft neu entstehenden Seenlandschaft und den Zeugnissen der Industrie- und Bergbaugeschichte werden eine einmalige Option für die touristische Entwicklung bieten – und das Image des Reviers nachhaltig verändern können. Sie sollten strukturiert, abgestimmt und planvoll mit einem „Masterplan Tourismus Rheinisches Revier“ als Rahmen für zukünftige Projekte entwickelt werden. Hierzu laufen bereits Abstimmungen mit den Akteuren der Region, die sich bereits 2019 im Rahmen des Bundesförderprogramms „Unternehmen Revier“ zum „Innovationsnetzwerk Tourismus im Rheinischen Revier“ zusammengeschlossen haben. Die Anregung hierzu adressiert vor allem den Strukturwandelprozess im Rheinischen Revier.

Stellung der Regionalplanung und Kommunen im Revierknoten „Raum“:

Dem „Revierknoten Raum“ kommt eine zentrale Rolle zu, verschiedene (inter-)kommunale Ideen und Konzepte zusammenzuführen und die Ergebnisse zwischen den beteiligten Akteuren abzustimmen und diese als regional abgestimmte Fachbeiträge für die formelle Regionalplanung vorzubereiten. Dazu entwickelt der Revierknoten Raum bis Mitte des Jahres 2022 die „Raumentwicklungsperspektive 2038“ für das Rheinische Revier in enger Abstimmung mit allem raumrelevanten Akteuren: Mit der Landesplanung, der Regionalplanung, mit den Tagebauumfeldverbänden und den Kommunen. Dabei findet eine Einbindung der Kommunen und Regionalplanung über verschiedene Gremien statt wie z.B. die Steuerungsgruppe bestehend aus den Kommunen des Rheinischen Reviers und der Regionalplanung

oder die Steuerungsgruppe Plus, die zusätzlich die Regionalräte Köln und Düsseldorf einbindet.

Geplant ist eine gegenläufige Zusammenarbeit, in der Vorschläge und Anregungen der Kommunen und der Regionalplanung aufgenommen und in die Erarbeitung eines Raumbildes für das Rheinische Revier einfließen. Andersherum soll die Arbeit des Revierknotens Raum die der Regionalplanung unterstützen und Grundlagen für verschiedene Fragestellungen liefern. Dieses Prinzip gilt es in der kommenden Zeit zu intensivieren.

Raumentwicklung hinausgehend über Flächen der Braunkohlenindustrie:

Die Ausführungen in Entscheidungssatz 1 beinhalten keine Begrenzung der künftigen Raumentwicklung oder eine Beschränkung auf die Nachnutzung von RWE-Betriebsflächen und Tagesanlagen des Bergbaus. Dies macht auch Satz 1 der Erläuterungen deutlich: „*Die nach der Wiederherstellung und Rekultivierung der Tagebaue entstehenden Räume eröffnen völlig neue Ansatzpunkte für die Entwicklung des gesamten Reviers.*“ Es soll zwar auch weiterhin auf die nachhaltige wie sinnvolle Nachnutzung der verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Flächen der Braunkohlenindustrie hingewiesen werden. Davon unbenommen bleibt jedoch auch die Entwicklung weiterer Flächen – wie an den laufenden Änderungen des Regionalplans Düsseldorf und der begonnenen Fortschreibung des Regionalplans Köln erkennbar.

Bereitstellung von Fördermitteln über 2038 hinaus und für Flächenerwerb:

Die Strukturfördermittel im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes sind vom Bund bis 2038 befristet. Die Landesregierung wird sich rechtzeitig bei Bedarf für eine Verlängerung einsetzen.

Die Förderung des Flächenerwerbs aus Strukturfördermitteln ist im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes grundsätzlich möglich. Die Ausgaben für den Erwerb eines Grundstücks können in die förderfähigen Gesamtausgaben eines Projektes zur Flächenentwicklung einbezogen werden. Für den verbesserten kommunalen Zugriff auf die sich in RWE-Eigentum befindlichen Flächen prüft die Landesregierung zudem mögliche Lösungsansätze.

Weitere Beteiligung der Bevölkerung:

Die Bevölkerung im Rheinischen Revier wird auch weiterhin die Gelegenheit dazu haben, sich in die verschiedenen Prozesse und Planungen einzubringen.

Auf der Planungsebene wird eine Beteiligung unter anderem in der Regional- und der Braunkohlenplanung über die nach Raumordnungsrecht verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt. Die regionalen Planungsträger und der Braunkohlenausschuss werden darüber hinaus gebeten, die Zivilgesellschaft bereits in der Phase der Erarbeitung der anstehenden Pläne transparent über die Verfahren zu informieren und sie frühzeitig einzubinden (zu den Anforderungen s. u.a. § 9 Raumordnungsgesetz). Über eine weitere Beteiligung der Bevölkerung in den Kommunen entscheiden diese nach dem Baugesetzbuch oder auch vor Ort.

Beteiligungsmöglichkeiten wird es auch für das WSP geben. Das WSP 1.0 hat bereits ein Beteiligungsverfahren durchlaufen. Die Einbindung der Öffentlichkeit erfolgt über die Revierknoten im Rahmen von fachspezifischen Workshops und Fachkonferenzen. Die ZRR erstellt derzeit zudem gemeinsam mit dem Beteiligungsgremium „Spurgruppe“ eine Revier-Charta, die übergreifende Leitlinien und Qualitätskriterien für die künftige Bürgerbeteiligung im Rheinischen Revier festhält. Auf dieser Basis möchte die ZRR den Beteiligungsprozess im Rheinischen Revier breit aufstellen und kontinuierlich fortentwickeln.

Umsetzung:

Ergänzungen des Leitentscheidungstextes auf Seite 9 (Kapitel 2.1), 2. Absatz im Entscheidungssatz 1: *„Hieran und an das vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnde und als Fachbeitrag zu wertende Zukunftsbild für die Region anknüpfend sollen die regionalen Planungsträger gemeinsam mit den Kommunen im Revier den planerischen Rahmen dafür schaffen.“*

Die Anregungen richten sich auch an die regionalen Planungsträger. Sie werden an den Braunkohlenausschuss sowie die Regionalräte Köln und Düsseldorf mit der Bitte um Berücksichtigung in ihrer Zuständigkeit weitergegeben.

In der Arbeit der Zukunftsagentur für das WSP.

Im Rahmen der Strukturförderung.

B.1.2 Thema: Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit

Anregungen und Hinweise:

Zahlreiche Beteiligte begrüßen, dass die **Bedeutung der Tagebauumfeldverbände** hervorgehoben werde. Ihre Arbeit sollte mit konkreten Maßnahmen unterstützt werden, bspw. mit Mitteln der Strukturförderung. Es wird ferner für eine Unterstützung der „interkommunalen Kooperation“ allgemein und besonders des „Rheinisches Sixpack“ geworben.

Stellungnahme:

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt die interkommunale Kooperation der Städte und Gemeinden im Rheinischen Revier. Dabei haben die drei Tagebauumfeldverbände für das Umfeld der Tagebaue eine besondere Stellung und werden deshalb in der Leitentscheidung besonders hervorgehoben. Die (inter)kommunale Kooperation bzw. Zusammenarbeit ist ebenfalls in den Erläuterungen auf Seite 10 des Leitentscheidungstextes genannt.

Die Landesregierung hat dann auch den besonderen Unterstützungsbedarf der Tagebauanrainerkommunen und der Tagebauumfeldverbände erkannt und diesem mit dem im Oktober 2019 vorgestellten „Entlastungspaket Kernrevier“ Rechnung getragen. Der vierte und letzte Baustein zur Umsetzung des Entlastungspakets besteht derzeit in der personellen Entlastung der Anrainer. In Abstimmung mit den kommunalen Akteuren wurde dafür ein Konzept durch die Landesregierung entwickelt und in Vorbereitung auf eine mögliche Förderung über das Bundesprogramm STARK im Aufsichtsrat der Zukunftsagentur vorgestellt. Um ihre Belange angemessen zu verfolgen, sollen die drei Tagebauumfeldverbände zudem mit Unterstützung durch die Landesregierung personell über das Bundesprogramm STARK entlastet werden.

Umsetzung:

Redaktionelle Änderung in der Leitentscheidung auf Seite 9 (Kapitel 2.1), 3. Absatz im Entscheidungssatz 1, „*Der interkommunalen Kooperation, insbesondere in den Tagebauumfeldinitiativenverbänden Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach, kommt in diesen Prozessen und in der späteren Umsetzung eine zentrale Funktion zu. Sie sollen ~~dazu~~dabei unterstützt werden.*“ sowie auf Seite 10, 2. Absatz (Erläuterungen) durch Umbenennung „Tagebauumfeldinitiativenverbände(n)“.

Unterstützung der kommunalen Kooperationen im Rahmen der Strukturförderung.

B. 2. Entscheidungssatz „Energierregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen“

B.2.1 Thema: Erneuerbare Energien, Energierevier

Anregungen und Hinweise:

Kommunen, Verbände und weitere Beteiligte unterstützen die ambitionierten Entwicklungsziele für das Rheinische Revier. Die **nachhaltige Ausrichtung der Energieversorgung und der zügige Ausbau der Erneuerbaren Energien** seien wichtige Handlungsfelder, um die Klimaschutzziele zu erreichen und neue wirtschaftliche Perspektiven zu schaffen. Dabei stellt der „**Gigawattpakt**“ aus Sicht mehrerer Beteiligter einen wichtigen Ansatz dar. Es müssten aber noch mehr Potenziale in den Blick genommen und ein **konkreter Ausbauplan** entwickelt werden. Die Stadt Kerpen macht auf ihr Projekt „SpeicherStadtKerpen“ aufmerksam. Ein privater Beteiligter regt „Offshore“-Windenergieanlagen in den Tagebaurestseen an, ein anderer die Nutzung der Restseen als Speicherkraftwerke. Die RWE will den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien unterstützen und sieht insbesondere Potenziale für die Photovoltaik (PV).

Von den Beteiligten wird weitergehend gewünscht, der **Wasserstoff-technologie** einen angemessenen Stellenwert einzuräumen. Zudem soll der Ertüchtigung des Gebäudebestandes und dem Ziel klimaneutraler Kommunen bis 2030 Rechnung getragen werden. Die **Erforschung Erneuerbarer Energien** soll neben Erzeugung und Speicherung eine zentrale Rolle einnehmen. Dazu sollten die **gesetzliche Rahmenbedingungen** angepasst werden.

Bürgerinnen und Bürger heben allerdings auch hervor, dass die Region mit Abbau und Verstromung von Braunkohle lange Zeit für die Energieversorgung Deutschlands eingestanden sei. Die Flächen im Revier sollten nun nicht 1:1 für die Energieerzeugung mit Erneuerbaren Energien erhalten. Das bedeutet aber keine grundsätzliche Ablehnung der Erneuerbaren Energien. Neue Wind- oder Photovoltaikparks sollten in Abstimmung mit der Bevölkerung entstehen können, dabei aber die (noch) vorhandene Landschaft erhalten bleiben. Das Revier sollte in der Zukunft durch eine **ausgewogene Mischung der verschiedenen Belange** gekennzeichnet sein.

Stellungnahme:

Ausgewogener Ausbau der Erneuerbaren Energie im Revier:

Laut dem WSP und der Leitentscheidung soll das Rheinische Revier weiterhin eine **Energierregion** bleiben. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gilt es unterschiedlichste Interessenslagen vor Ort zu beachten. Nicht alle theoretisch existierenden Erzeugungspotenziale werden auch praktisch gehoben werden können. Die Raumordnung ist hier einer ausgewogenen Planung verpflichtet, die alle öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt. Dies bezieht sich auch auf Planungen für erneuerbare Energien. Insbesondere die Nutzung ehemalige Kraftwerksstandorte sowie der Betriebsflächen der Tagebaue sind deshalb darauf zu prüfen, ob diese für die Erzeugung von Erneuerbaren Energien sinnvoll genutzt werden können, ohne zusätzlichen Freiraum in Anspruch zu nehmen.

Mit der **Energieversorgungsstrategie NRW** soll das Land als moderner und umweltfreundlicher Energie- und Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist hier ein wichtiges Element bei der Umsetzung der Energiewende. Danach sollen die installierten Leistungen bei Photovoltaik und Windenergie bis zum Jahr 2030 gegenüber 2018 auf 11,5 Gigawatt (PV) und 10,5 Gigawatt (Wind) verdoppelt werden. Diesen ambitionierten Ausbau wird die Landesregierung mit verschiedenen Instrumenten unterstützen. Dazu gehören u.a. Instrumente zum Abbau von informatorischen Defiziten wie auch konkrete Finanzierungshilfen. Zu Letzterem wird die Landesregierung zur Mitte des Jahres ein eigenes Förderprogramm auflegen. Der **Gigawattpakt Rheinisches Revier** wird dabei eine besondere Rolle spielen, da hier in der Region beispielhaft die Energiewende vollzogen werden kann. Ziel ist es, schnellstmöglich ein Gigawatt erneuerbare Energien im Rheinischen Revier bereit zu stellen. Insbesondere sind hier z.B. durch die Tagebaurestseen die Rahmenbedingungen für innovative PV-Projekte wie Floating-PV besonderes günstig. Mit den gleichen günstigen Rahmenbedingungen sind auch Freiflächen-PV oder PV-Anlagen an Randstreifen von Autobahnen hier modellhaft umsetzbar. In den vorgeschlagenen Projekten in Kerpen und Jüchen sind diese Ansätze bereits konkret aufgegriffen.

Die Möglichkeit, in Tagebaurestlöchern **Pumpspeicherkraftwerke** zu errichten und während und nach der Befüllungsphase zur Anlage eines Restsees zu betreiben, kann zwar energiewirtschaftlich prinzipiell sinnvoll sein, allerdings stehen dieser Form der Nachnutzung bereits immense geologische und bergbau- sowie gründungstechnische Gegebenheiten entgegen. Denn die Realisierung dauerhaft standfester Seeböschungen in Lockergesteinen ist nicht vereinbar mit den in Speicherseen auftretenden erheblichen Wasserspiegelschwankungen und weiteren dynamischen Bauwerksbelastungen. Bau- und gründungstechnische Aspekte dürften der Errichtung von **Offshore-Windkraftanlagen** entgegenstehen. Die Tagebaurestlöcher und -seen können gleichwohl temporär und ggf. auch dauerhaft für andere Formen der erneuerbaren Energieerzeugung in Frage kommen (s. Erläuterungen zu Entscheidungssatz 2).

Auch das Projekt aus dem Sofortprogramm Plus „**SpeicherStadtKerpen**“ kann als Modell zu einer nachhaltigen Energieerzeugung beitragen. Stadt- und Quartiersentwicklung sollen hier einhergehen mit Energiewirtschaft/-technik und Sektorkoppelung. Es soll demonstriert werden, wie nachhaltige urbane Quartierslösungen funktionieren können. Der dahinterstehende Prozess kann in unterschiedlichsten Bereichen wichtige Erkenntnisse liefern. Aktuell befindet es sich in der Qualifizierungsphase.

Erforschung von Energiespeicher- und -erzeugungstechnologien:

Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt auch der Erforschung und Entwicklung von Energiespeicher-, Netz- und Energieerzeugungstechnologien eine große Bedeutung zu. Das Rheinische Revier verfügt über exzellente Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, um hierzu anwendungsorientierte Projekte umzusetzen. Die Anregung aus der Beteiligung wird daher aufgegriffen und die Leitentscheidung ergänzt.

Darüber hinaus wurde im WSP der Bereich Energie als ein Stärkefeld der Region identifiziert. Diese regionale Stärke zeigt sich auch anhand der vielfältigen, qualitativ hochwertigen Projektideen, die im Rahmen des SofortprogrammPLUS eingereicht wurden. Die Landesregierung unterstützt die Region bei der Erweiterung der bereits vorhandenen exzellenten Energieforschungslandschaft. Diese konzentriert sich neben der Erforschung von Speicher- und Erzeugungstechnologien auch auf alle weiteren Bestandteile des Energiesystems. Beispiele hierfür sind Netze, Sektorenkopplung, Digitalisierung der Energiewirtschaft oder auch die Rolle von Echtzeitdaten in der Sicherung der Energieversorgung.

Wasserstoff-Strategie:

Wasserstoff wird als klimagerechter Energieträger der Zukunft eine Schlüsselrolle zur Erreichung der europäischen und deutschen Klimaschutzziele spielen und einen zentralen Baustein im Energiesystem darstellen. Als Energiespeicher kann Wasserstoff die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Spitzenzeiten abfangen und so die Netze entlasten. Umgekehrt kann der gewonnene Wasserstoff in Zeiten der Dunkelflaute rückverstromt werden und so wiederum einen Beitrag zur sicheren Stromversorgung liefern. Darüber hinaus spielt Wasserstoff in der Mobilität eine wichtige Rolle, bspw. als Antriebsstoff v.a. für Züge oder Schwerlastverkehr. Auch in der energieintensiven Industrie wird der Einsatz von Wasserstoff immer attraktiver.

Die Landesregierung unterstützt das Rheinische Revier in ihren Ambitionen über die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten von Wasserstoff Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Region zu realisieren. In der im Oktober 2020 veröffentlichten „Wasserstoff Road Map NRW“ wurde explizit das Rheinische Revier als „Wasserstoffrevier“ herausgestellt. Der Anregung, der Wasserstoff-Technologie einen angemessenen Stellenwert im Leitentscheidungstext einzuräumen, wird daher gefolgt.

Klimaneutrale Gebäude und Kommunen:

Die Anregung, die Ertüchtigung des Gebäudebestandes und das Ziel klimaneutraler Kommunen bis 2030, angemessen im Leitentscheidungstext zu würdigen, wird aufgegriffen. Dieses Thema ist als ein Baustein des Strukturwandels mitzudenken und die vorhandene Gebäudestruktur zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Dazu erfolgt eine Ergänzung im Leitentscheidungstext.

Die Anregungen und Stellungnahmen zu diesem Entscheidungssatz zeigen, dass das Rheinische Revier im Transformationsprozess zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Energieregion grundsätzlich auch weiterhin eine industrielle Prägung behalten wird.

Umsetzung:

Ergänzung des Leitentscheidungstextes auf den Seiten 10f. (Kapitel 2.1):

- Seite 10, Überschrift von Entscheidungssatz 2: „*Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen*“
- Seite 10, 1. Absatz von Entscheidungssatz 2, 1. und 2. Satz: „*Das Rheinischen Revier soll von einer vom Kohlebergbau geprägten hin zu einer nachhaltigen*

Mobilitäts-, Industrie- und Energieregion umgebaut werden. Dazu tragen vor allem der Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Industrie, der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Mobilitätslösungen und in Zukunft auch die Wasserstofftechnologie bei.“

- Seite 10, neuer 2 Absatz im Entscheidungssatz 2: „Die Verbesserung der Mobilisierung vorhandener Baulandpotenziale, die flächensparende Standortentwicklung und Versiegelung sollen eine weitere Schlüsselaufgabe als Ansatz für eine ressourcenschonende Entwicklung des Rheinischen Reviers sein.“
- Seite 10, neuer 4. Absatz im Entscheidungssatz 2: „Daneben sollen innovative Konzepte wie zum Beispiel „Nachhaltiges Bauen“ mit dem Ziel klimaneutraler Kommunen bis 2030 sowie der Ertüchtigung des Gebäudebestandes entwickelt und deren Umsetzung im Rahmen des Strukturwandelprozesses forciert werden.“
- Seite 10, letzter Absatz von Entscheidungssatz 2: „Dabei ist ein für die Region akzeptabler Ausgleich mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Strukturwandels, den Bedürfnissen der Menschen für Freizeit- und Erholung, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen fachlichen Belangen sowie dem Freiraumschutz anzustreben zu gewährleisten und die Flächenversiegelung gering zu halten.“
- Seite 11, 1. Absatz, vor und nach Satz 1 (Erläuterungen): „Die Energiewende und der erforderliche Beitrag zum Klimaschutz stellen die Industrie vor einen großen Transformationsprozess. Dazu bietet der Strukturwandel besondere Chancen. In diesem Rahmen kann die erforderliche Umstellung der Produktionsprozesse auf eine klimaschonende Technologie zeitnah und durch die strukturellen Umbrüche im Ergebnis flächensparend erfolgen. Mit dem zeitgleichen Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie und der Kohleverstromung muss im Rheinland zugleich der Ausbau der erneuerbaren Energien forciert werden. Auch der Erforschung und Entwicklung von innovativen Technologien für Erneuerbare Energien, intelligente Netze und Energiespeicher kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu.“
- Seite 11, neuer 3. Absatz (Erläuterungen): „Wasserstoff wird eine Schlüsselrolle zur Erreichung der europäischen und deutschen Klimaschutzziele spielen. Die Weiterentwicklung und Anwendung der damit zusammenhängenden Innovationen und Technologien birgt große Potenziale für Wertschöpfung und Beschäftigung, gerade auch im Rheinischen Revier. Aufgrund seiner Wissens- und Hochschullandschaft sowie der vorhandenen industriellen Kompetenzen verfügt das Rheinische Revier über sehr gute Rahmenbedingungen, um zu einer international führenden Region der Wasserstoffwirtschaft zu werden.“

Im Rahmen der Arbeiten der Revierknoten und im WSP.

Die Anregungen richten sich auch an den Braunkohlenausschuss und an die regionalen Planungsträger. Die Anregungen werden an diese mit der Bitte um Berücksichtigung in ihrer Zuständigkeit weitergegeben.

B.2.2 Nachhaltige Mobilitätsinfrastruktur

Anregungen und Hinweise:

Das Ziel, das Rheinische Revier zu einem **nachhaltigen Mobilitätsrevier** der Zukunft umzubauen, wird begrüßt. Um als Region in Zukunft wettbewerbsfähig zu sein, sollte die Leitentscheidung die konkreten Grundlagen für einen **zukunftsorientierten ÖPNV- und Güterverkehr** festschreiben. Als Grundlage dafür sollen das gesamte Rheinische Revier und seine **Schienenwege** betrachtet und darauf aufbauend Lückenschlüsse geplant werden. Eine bessere Anbindung durch die Deutsche Bahn an die Ballungsgebiete, die Förderung der Radverkehrsinfrastruktur und die Entwicklung von innovativen Mobilitätskonzepten seien zentrale Aspekte.

Die **Wiederherstellung leistungsfähiger Straßennetze** und die Erschließung der künftigen Seenlandschaften müssten ebenfalls berücksichtigt werden. Einige Beteiligte regen dazu eine **integrierte Verkehrsplanung sowie Verkehrsgutachten** an.

Stellungnahme:

Nachhaltiges Mobilitätsrevier:

Die Hinweise zum nachhaltigen Mobilitätsrevier sind zu begrüßen. Sie werden bereits mit diversen Maßnahmen umgesetzt. Zentrale Elemente des Mobilitätsreviers der Zukunft sind die Entwicklung innovativer Mobilitätskonzepte unter Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung und Vernetzung, dabei spielt eine integrierte Mobilitätsplanung unter Berücksichtigung aller Verkehrsträger eine bedeutende Rolle. Im Sommer 2020 haben Bundestag und Bundesrat das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) verabschiedet. Das Gesetz enthält insgesamt fünf Maßnahmen zum Ausbau des Schienennetzes im rheinischen Revier. Dies sind die Maßnahmen Knoten Köln (Westspange), Strecke Aachen-Köln, S11-Ergänzungspaket, S-Bahn Köln (Köln-Mönchengladbach) und S-Bahn-Netz Rheinisches Revier.

Die Westspange schafft die kapazitativen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Schieneninfrastruktur im Rheinischen Revier. Der Ausbau der Strecke Aachen – Köln verbessert die Anbindung an die Oberzentren und schafft neue Verbindungen ins europäische Ausland. Das S11-Ergänzungspaket erhöht die Kapazität im Vorlauf auf das Oberzentrum Köln und bindet Bedburg und Bergheim ans S-Bahn-Netz an. Der Ausbau der S-Bahn-Strecke Köln – Mönchengladbach schafft die Bedingungen für dichtere Taktzeiten auf der gesamten Achse und die S-Bahn Rheinisches Revier (aufgeteilt in den Ausbau und die Modernisierung der Strecke Bedburg – Düsseldorf (Ost) und den Neubau der Strecke Bedburg – Aachen-West) erschließt das Rheinische Revier in seiner Tiefe.

Wiederherstellung der Verkehrsnetze, integrierte Verkehrsplanung:

Der Landesstraßenbedarfsplan beinhaltet bereits heute Projekte für die Wiederherstellung des durch den Tagebau unterbrochenen Straßennetzes. Im Rahmen der kommenden Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans werden die Belange des Rheinischen Reviers an eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur weiterhin berücksichtigt.

Zu einer integrierten Verkehrsplanung gehört – entsprechende dem Hinweis in der Beteiligung – auch der Radverkehr. Durch den Aufbau des Radverkehrsnetzes im Rheinischen Revier wird das Nahmobilitätsangebot entscheidend verbessert und damit zugleich die Verkehrsbeziehungen innerhalb des Reviers, zwischen dem

Kernrevier und den Anrainerkommunen. Ziel ist es, den Menschen in NRW attraktive Mobilitätsangebote nach ihren Bedürfnissen zu bieten. Hierzu gehört die Berücksichtigung aller Verkehrsarten um den Bürgern/-innen die Wahlfreiheit des Verkehrsmittels zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass entsprechend ausgebaute Infrastrukturen auch für den Radverkehr vorhanden sein müssen. Mit dem in Erstellung befindlichen Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz wird erstmalig ein Bedarfsplan für Radschnellverbindungen aufgelegt. Daneben soll ein Netz von schnellen Achsen für den Radverkehr (sog. Radvorrangrouten) baulastträgerübergreifend in NRW realisiert werden. Das gesamtregionale Radverkehrsnetz im Rheinischen Revier wird hier als Modell für ganz NRW stehen. Zusammen mit den touristischen Themenrouten Erfradweg, Niersradweg und Rur-Ufer-Radweg wird die Region ein leistungsfähiges Radverkehrsnetz für Alltags- und Freizeitzwecke erhalten welches die Wirtschaft stärkt und die Lebensqualität der Menschen wesentlich verbessert.

Umsetzung:

Ergänzung des Leitentscheidungstextes auf Seite 12 (Kapitel 2.1), neuer 3. Absatz in den Erläuterungen: „Zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen im Bereich der Nahmobilität zwischen den Anrainerkommunen im Alltagsverkehr sowie zur Erhöhung der touristischen Attraktivität wird ein Radverkehrsnetz im Rheinischen Revier errichtet.“

Mit Maßnahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen.

Durch die Träger der Verkehrsplanung.

B.2.3 Thema: Belange der Landwirtschaft

Anregungen und Hinweise:

Auch die **Stärkung und der Erhalt der Landwirtschaft** trage nach Meinung der Beteiligten zu einer zukunftsfähigen Region bei. Beteiligte aus der Landwirtschaft begrüßen daher, dass ihre Belange in der Leitentscheidung berücksichtigt werden. Sie machen auf die **Rückgabeansprüche** der Landwirtschaft aufmerksam, die Vorrang vor anderen Flächenansprüchen haben. Erst nach der Rekultivierung und der Erfüllung von Rückgabeverpflichtungen könnten landwirtschaftlich rekultivierte Flächen für andere Entwicklung – der Kommunen, zum Ausbau Erneuerbarer Energie etc. – zur Verfügung stehen. Die Nachnutzung sollte daher frühzeitig mit den Eigentümern abgestimmt werden.

Andere Beteiligte vertreten hingegen die Ansicht, dass die Landwirtschaft bisher zu wenig Berücksichtigung erfahre und halten ambitionierte Ziele für angebracht. Es seien konkretere Schutzanstrengungen zum **Erhalt von landwirtschaftlichen Böden** notwendig, da Altflächen höhere Erträge ermöglichen als rekultiviertes Neuland. Da es in der Region durch die Tagebaue zu einer erheblichen Verdrängung der Landwirtschaft gekommen sei, wird ferner angeregt, dass die Folgelandschaften vorrangig für nachhaltige Landwirtschaftsprojekte genutzt werden sollten (wie bspw. „Smart-Farming“, ökologische Tierhaltung). Die klimatischen Veränderungen seien in die Betrachtung einzubeziehen und der Wasserversorgung der Landwirtschaft ein höherer Stellenwert einzuräumen. Einige Beteiligten fehlen zudem Aussagen zur **Existenzsicherung der lokalen Betriebe**. RWE müsse verpflichtet werden, ihnen ausreichende Ersatzflächen bereitzustellen.

Stellungnahme:

Erhalt landwirtschaftlicher Böden:

Ein Erhalt landwirtschaftlicher Flächen ist zu unterstützen. Der Erhalt und die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen ist auch für die Regional- und Braunkohlenplanung ein wichtiger und in der Planung zu berücksichtigender Belang (vgl. dazu die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des LEP NRW). Mit der nach dem Braunkohleabbau erfolgenden landwirtschaftlichen Rekultivierung ist vorgesehen, Flächen in möglichst kurzer Zeit einer vollwertigen und uneingeschränkten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuführen. Durch den noch notwendigen Humusaufbau bei rekultiviertem Neuland besitzen Altflächen eine leicht höhere Ertragsfähigkeit, die jedoch durch eine bessere Nutzbarkeit aufgrund der meist besseren Agrarstruktur (verbesserte Flächengröße und -zuschnitte sowie gute Wegeführung) ausgeglichen wird. Für die landwirtschaftliche Produktion haben daher sowohl Altflächen als auch rekultivierte Flächen eine gleichrangige Bedeutung.

Parallel ist die Versiegelung von Flächen möglichst zu reduzieren, auch um zukünftig einen möglichst ausgeglichenen Wasserhaushalt erreichen zu können. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung hat generell Vorrang. Eine Reihenfolge unter den anderen Nutzern kann nicht abstrakt, sondern nur in der konkreten wasserwirtschaftlichen und Nutzungssituation festgelegt werden; sie wird auch nicht generell den gesamten Bedarf betreffen. Regionale und örtliche Besonderheiten sind zu beachten. Ein Erhalt landwirtschaftlicher Flächen ist auch zur Vermeidung von Flächenversiegelungen zu unterstützen. Zudem liegen die Flächen in der Regel im Bereich von Grundwasserkörpern, die sich in einem schlechten mengenmäßigen Zustand gemäß der Wasserrahmenrichtlinie befinden.

Hinsichtlich der Wasserversorgung der Landwirtschaft wird auf die Ausführungen unter B.11 verwiesen.

Nachhaltige Landwirtschaftsprojekte im Revier:

Bezüglich Landwirtschaftsprojekte im Rheinischen Revier wird auf die Aktivitäten im Revierknoten „Ressourcen und Agrobusiness“ verwiesen. Nähere Erläuterungen zu den Inhalten und Zielen ist dem WSP zu entnehmen.

Existenzsicherung der lokalen Betriebe, Flächen-Rückgabeansprüche:

Die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe hat in der Braunkohlenplanung eine hohe Bedeutung. Bei den betroffenen Landwirten/-innen sind dabei zwei Gruppen zu unterscheiden: Betriebe, deren Hofstellen im Abbaubereich liegen, und „Tagebaurandbetriebe“, deren Hofstellen außerhalb des Abbaubereiches liegen, die aber Flächen innerhalb des Abbaubereiches bewirtschaften.

Im Rahmen der Umsiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben wird unabhängig von der bisherigen Größe und Besitzstruktur ein Erhalt des Betriebs angestrebt, falls der/die Inhaber/-in dies wünschen. Maßstab für das Erreichen dieses Ziels sind Einkommensverhältnisse und Vermögenssubstanzen ohne Bergbaueinfluss. Existenzsicherung bedeutet auch, dass die Betriebe sich weiterentwickeln können. Dazu gehört ferner, dass für ein ausreichendes Ersatzlandangebot (Eigentum oder Pacht) im räumlichen Zusammenhang zum zukünftigen Betrieb zu sorgen ist. Für

die Umsiedlung wird das Angebot gemacht, den Betrieb auf rekultiviertes Neuland oder auf Altland zu verlagern. In diesem Rahmen werden die Tagebaurandbetriebe mit ihren bergbaulich beanspruchten Flächen vergleichbar behandelt.

Die Bergbautreibende RWE Power AG stellt in der Regel Ersatzland (auf Neu- oder Altland, ggf. zur Pacht) oder eine finanzielle Entschädigung für den Nutzungsentzug. Für Neulandböden gibt die Bergbautreibende eine umfassende Gewährleistung ab (Gewährleistungsvereinbarung v. 07.02.1990 und v. 29.10.1992 zwischen dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Rheinbraun AG). Außerdem hat sie am 21.12.1992 eine Erklärung zur Bereitstellung von Ersatz- und Zusatzpachtland bei der Umsiedlung auf Neuland abgegeben. Ferner werden die Rückgabeansprüche von Flächen auf privatrechtlicher Basis zwischen den betroffenen Eigentümern und der Bergbautreibenden geregelt.

Für die verschiedenen Fallgestaltungen können so grundsätzlich differenzierte Lösungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe gefunden werden. Entsprechende Regelungen sind auch bereits in verschiedenen Braunkohlenplänen getroffen.

Umsetzung:

Änderung in der Leitentscheidung auf Seite 10 (Kapitel 2.1), Entscheidungssatz 2, 2. Absatz: „*Im Rheinischen Revier ist auch die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen angemessen zu berücksichtigen.*“

Ergänzung in der Leitentscheidung auf Seite 12 (Kapitel 2.1), wird vor dem 4. Absatz folgender neuer Absatz in die Erläuterungen eingefügt: „*Im Rahmen der Entwicklung im Rheinischen Revier sind – auch in Anbetracht des Klimawandels – landwirtschaftliche Flächen soweit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen und Versiegelungen zu vermeiden; auch um einen möglichst ausgeglichenen Wasserhaushalt in der abflussschwachen Region zu befördern.*“

Ergänzung in der Leitentscheidung auf Seite 12 (Kapitel 2.1), 4. Absatz der Erläuterungen, neuer letzter Satz: „*Diese Flächen sind im Rahmen der Rückgabepflichtungen der Bergbautreibenden einer zukunftsfähigen Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.*“

Die Anregungen richten sich an die regionalen Planungsträger. Die Anregungen werden an den Braunkohlenausschuss sowie die Regionalräte Köln und Düsseldorf mit der Bitte um Berücksichtigung in ihrer Zuständigkeit weitergegeben.

B.2.4 Thema: Landschaftsentwicklung, Denkmalschutz und Erinnerungskultur

Anregungen und Hinweise:

Bewohner/-innen aus den Dörfern am Tagebaurand von Garzweiler II begrüßen das Ziel einer guten **Harmonie zwischen Natur, Landwirtschaft und Freizeit**. Dafür seien der Erhalt und die Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen sowie die Biotopvernetzung wichtig. Auch die Waldvermehrung müsse berücksichtigt werden. Weitere Beteiligte finden, dass bei der Rekultivierung die **Naherholung** berücksichtigt werden sollte, zum Beispiel in Form von Freizeit- und Erholungsrouten, Wegenetze zum Fahrradfahren, Spaziergehen oder Joggen sowie der Nutzung der Restseen zum Baden oder für Wassersport. Inwiefern eine **touristische Ausrichtung** der Landschaft fokussiert werden sollte, ist allerdings nicht eindeutig.

Der **Erhalt von Bau-, Boden- und Kulturdenkmälern** findet einigen privaten, kirchlichen und kommunalen Beteiligten sowie dem Landschaftsverband Rheinland zufolge zu wenig Berücksichtigung. Landschaftsmerkmale, Kulturgüter, Sakralbauten (wie bspw. die Kirchen St. Albanus und Leonhardus in Manheim-Alt oder Heilig-Kreuz in Keyenberg-Alt) oder auch Denkmäler der Industriekultur (wie z.B. einzelne Schaufelradbagger) könnten erhalten sowie zu Stätten für eine Erinnerungskultur (Museen) und für Veranstaltungen aufgebaut werden. Das kulturelle und wirtschaftliche Erbe könne so für die Bevölkerung nutzbar gemacht und zudem neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Soweit der Erhalt von Denkmälern nicht möglich sei, müsse sichergestellt werden, dass sie wissenschaftlich dokumentiert werden können.

Stellungnahme:

Landschaftsentwicklung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zur Erhaltung und Wiederherstellung unterschiedlicher Landschaftsfunktionen und -nutzungen sowie ihre aufeinander und auf weitere Nutzungen bezogen harmonische Ausgestaltung sind in den nachfolgenden Planverfahren u. a. der Braunkohlenplanung, der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Z. B. erfüllen die Regionalpläne nach § 18 Abs. 2 LPIG auch die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Es besteht daher hier die Möglichkeit, Festlegungen für die Landschaftsvernetzung sowie -entwicklung (Biotopverbund, Waldvermehrung etc.) vorzusehen, um so Räume für diese Zwecke frühzeitig zu sichern. Zu diesem Zwecke bietet sich die Erarbeitung eines ganzheitlichen Konzeptes an, was auch naturbasierte Freizeit- und Naherholung berücksichtigt.

Die besondere Berücksichtigung von Freizeit-, Erholungs- und Radrouten richtet sich insbesondere an die Kommunen. Zur einer möglichen stärkeren touristischen Ausrichtung s. oben bei B.1.

Denkmalschutz und Erinnerungskultur:

Eine systematische Erfassung aller ehemals und derzeit noch genutzten Anlagen der Braunkohle- sowie ggf. anderer Industrien wird auf der Grundlage einer BKM-

Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgen und bereits bestehende Bestandserhebungen aktualisieren und ergänzen. Die Frage, inwieweit die Erhaltung und Umnutzung einzelner herausragender Industriegebäude und -anlagen zu lebendigen neuen Stätten möglich und gewollt ist, ist Gegenstand eines weiteren Bausteins dieses BKM-Förderprogramms.

Die Anregungen, dass Denkmäler und andere Kulturgüter, deren Erhalt nicht möglich ist, wissenschaftlich untersucht und dokumentiert werden sollten, wird geteilt. Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

Umsetzung:

Keine Änderung des Leitentscheidungstextes.

Die Anregungen richten sich an die regionalen Planungsträger und die Träger der Landschaftsplanung und an die Kommunen im Revier. Die Anregungen werden dazu an den Braunkohlenausschuss sowie die Regionalräte Köln und Düsseldorf mit der Bitte um Berücksichtigung in ihrer Zuständigkeit und Abstimmung mit den Trägern der Landschaftsplanung weitergegeben.

B. 3. Entscheidungssatz „Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten“

Anregungen und Hinweise:

Allgemein wird begrüßt, dass die möglichen **Folgen der Revisionszeitpunkte und eines vorgezogenen Abschlussdatums** nach dem KVBG im anstehenden Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II berücksichtigt werden sollen. Wie dies konkret erfolgen soll, ist aber umstritten.

Von Beteiligten wird einerseits erwartet, dass die Weichenstellungen verbindlich sein sollen und der **Planungshorizont des Kohleausstiegs bis 2038** belastbar bleibe – dabei aber auch ein früherer Ausstieg 2035 offengehalten werde. Das Abschlussdatum im Jahr 2038 sollte daher zur Grundannahme des Planänderungsverfahrens werden. Andererseits kritisieren unter anderem die Klima- und Umweltschutzverbände, dass dieser Planungszeitraum zu lang sei. Die Leitentscheidung dürfe keine Bestandsgarantien geben. Es seien weitergehende Flexibilisierungen für einen (noch) früheren Ausstieg einzuplanen. Denn die Braunkohle werde sich in Zukunft weder rentieren noch sei sie mit dem Klimaschutzabkommen von Paris zu vereinbaren. Zudem merkt eine Vielzahl der Beteiligten an, dass die EU ihre Klimaziele in naher Zukunft verschärfen und daher eine verbindliche Überprüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit zum Ende der 2020er Jahre erforderlich werde.

Von den von Umsiedlungen Betroffenen wird gefordert, dass ein **vorgezogenes Abschlussdatum im Jahr 2035** den Erhalt der Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnitts bedeuten müsse. Aus Sicht der RWE Power AG wird sich ein etwaiges vorgezogenes Abschlussdatum nicht auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des 3. Umsiedlungsabschnitts auswirken, da dieser nach den Plänen des Unternehmens dann bereits beendet sein wird.

Mehrere Beteiligte fordern, dass es zu den **Revisionszeitpunkten** eine neutrale Überprüfung der (weiteren) **energiewirtschaftlichen Notwendigkeit von Garzweiler II** und der klimapolitisch vertretbaren Restfördermengen geben müsse. Eine erste Revision solle bereits im Jahr 2023 erfolgen. Des Weiteren solle bei den Revisionen die zusätzliche Stilllegung des ältesten BoA-Kraftwerks in Niederaußen überprüft werden. Zudem wird angeregt, alle 600 Megawatt (MW)-Blöcke bis 2030 abzuschalten.

Den Kommunen ist wichtig, dass zu jeder Zeit eine **hochwertige Rekultivierung von Garzweiler I und II** gesichert bleibe. Die Wiedernutzbarmachung müsse auch bei einem vorgezogenen Abschlussdatum möglich bleiben und in der Braunkohlenplanung berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Die Zustimmung zu den Revisionszeitpunkten wird zur Kenntnis genommen wie ebenfalls die damit verbundenen Herausforderungen für das Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II.

Planungshorizont und Abschlussdatum:

Die Braunkohlenplanung für das Vorhaben Tagebau Garzweiler II erfolgte seinerzeit in der Annahme eines langfristigen Planungshorizonts von mehr als 50 Jahren. Stand heute umfasst der noch verbleibende Planungszeitraum für den Abbaubetrieb maximal 17 Jahre. Dieser Planungshorizont beruht auf den bundesrechtlichen

Festlegungen in den §§ 2, 4, 40 und 47 KVBG sowie der Anlage 2. Spätestens mit Ablauf des 31.12.2038 wird die Verstromung von Braunkohle in Deutschland und ebenso der dafür erforderliche Kohleabbau in Garzweiler II enden. Dieser Planungszeitraum ist heute wie schon damals zwangsläufig mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der Entwicklungen in der Zukunft behaftet. Dennoch ist es weiterhin notwendig, dass der Braunkohlenabbau in und die Wiedernutzbarmachung von Garzweiler II bis zu Ende gedacht und Lösungen für die damit verbundenen Herausforderungen gefunden werden. Die Braunkohlenplanung darf dabei nicht beliebig sein, denn nach ihr richten sich Beteiligte, Nutzer und Betroffene. Der planerische Prozess ist auf Planungs- und Investitionssicherheit ausgerichtet. Mit dem Braunkohlenplan entsteht insoweit eine vertrauensgeschützte Position, die prinzipiell einer jederzeitigen Änderbarkeit entgegensteht. Die Braunkohlenplanung ist dadurch aber nicht daran gehindert, in der Zukunft ggf. erforderlich werdende Änderungen vornehmen zu können. Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Grundannahmen der Planung ist auch der Braunkohlenplan zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern (§ 30 LPiG). Eine Überprüfung und Änderung des Plans bleibt also im öffentlichen Interesse möglich. Dadurch erhält die Planung das erforderliche Maß an Flexibilität, um auf zukünftige Änderungen reagieren zu können. Damit könnte auch, wie in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen, auf einen durch verschärfte Klimaschutzmaßnahmen getriebenen noch früheren Kohleausstieg reagiert werden.

Da mit dem gesetzlichen Ausstieg (KVBG) aus der Braunkohlenverstromung ein verbindlicher Fahrplan vorliegt, wird an dem bisherigen Entscheidungssatz festgehalten. Allerdings werden die Erläuterung hinsichtlich der Grundannahme der Planung angepasst.

Revisionszeitpunkte:

Nach § 54 Abs. 1 KVBG überprüft die Bundesregierung jeweils zum 15. August 2022, 2026, 2029 sowie 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung u.a. auf die Versorgungssicherheit und den Beitrag zur Erreichung der mit dem Kohleausstieg verbundenen Klimaschutzziele. Darüber hinaus wird eine Expertenkommission diese Überprüfungen bewerten und der Bundesregierung (öffentlich) Empfehlungen vorlegen (§ 54 Abs. 3 KVBG).

Nach §§ 47, 56 KVBG erfolgt zu den Revisionszeitpunkten ab dem Jahr 2026 zusätzlich eine Überprüfung, ob das vorgezogene Abschlussdatum in 2035 erreicht werden kann. In diesem Rahmen erfolgt auch die Überprüfung einer entsprechend früheren Stilllegung der sog. „BoA-Kraftwerke“ in Niederaußem und Neurath. Die Stilllegungszeitpunkte der 600 MW-Blöcke im Rheinischen Revier sind, wie auch die der übrigen Braunkohlekraftwerksblöcke im Rheinischen Revier, in Anlage 2 des KVBG geregelt. Danach werden alle 600 MW-Blöcke im Rheinland vor dem Jahr 2030 stillgelegt. Lediglich einer der beiden 600 MW-Blöcke in Niederaußem (H oder G) verbleibt bis Ende des Jahres 2033 in der sog. „gestreckten Stilllegung“ und steht bis dahin ausschließlich für Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung (Sicherheitsbereitschaft).

Die Landesregierung wird sich in die Überprüfungen bzw. den Revisionsprozess der Bundesregierung einbringen und die Auswirkungen mit Blick auf die Braunkohlenplanung bewerten. Sollten sich hierbei erhebliche Veränderungen des (Rest-)Kohleförderungsbedarfes abzeichnen, wird sie den Braunkohlensausschuss über die damit verbundenen Auswirkungen informieren und ihn bitten erforderliche Planverfahren einzuleiten.

Vorgezogenes Abschlussdatum:

Ein von 2038 auf 2035 vorgezogenes Abschlussdatum würde nach Erkenntnissen der Landesregierung eine um höchstens rd. 60 bis 80 Mio. t verminderte Gesamtkohleförderung bedeuten, woraus in erster Linie räumliche Optionen zum Erhalten der L 19 und für vergrößerte Abstände der westlich vom Abbaubereich liegenden Ortschaften resultieren könnten (s. Entscheidungssatz 4). Ein früheres Abschlussdatum Ende 2035 kann hingegen wegen des bis dahin vollzogenen und energiewirtschaftlich notwendigen Kohleabbaus nicht automatisch den Erhalt der Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnitts von Garzweiler II bedeuten. Die bergbauliche Inanspruchnahme der Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnitts ist energiewirtschaftlich nicht vor Mitte der 2020iger Jahren vorgesehen. Nach heutigen Erkenntnissen wirkt sich ein vorgezogenes Abschlussdatum daher nicht auf die Inanspruchnahme aus. Die Braunkohlenverstromung und -förderung für eine zuverlässige Energieversorgung wird weiterhin als erforderlich beurteilt (s. dazu die unter A.2 erwähnte Betrachtung zu den Entwicklungspfaden in der Energiewirtschaft).

Die stetige Überprüfung anlässlich der gesetzlich vorgesehenen Revisionszeitpunkte (s.o.) garantiert, dass zukünftige Entwicklungen der Energiewirtschaft in enger zeitlicher Taktung geprüft und angemessen berücksichtigt werden können.

Sicherung der Rekultivierungsziele:

Die Landesregierung teilt die Auffassung zahlreicher Beteiligter, dass eine hochwertige Rekultivierung von Garzweiler I und II zu jedem Zeitpunkt möglich sein muss. Prämisse jeglicher Ausstiegsszenarien muss eine sichere Wiederherstellung der Oberfläche sein. Sie hat aber keinen Anlass zum Zweifel, dass dies ggf. in Zukunft auch mit angepassten Konzepten möglich sein kann.

Die Bergbautreibende ist zu jeder Zeit zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche verpflichtet.

Umsetzung:

Änderungen im Leitentscheidungstext auf Seite 13 (Kapitel 2.2.1) in den Erläuterungen:

- 1. Absatz, nach Satz 2 wird ein Satz neu eingefügt sowie im Folgesatz geändert: „Nach § 54 Abs. 1 KVBG (Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme) überprüft die Bundesregierung jeweils zum 15. August 2022, 2026, 2029 sowie 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung u.a. auf die Versorgungssicherheit und den Beitrag zur Erreichung der mit dem Kohleausstieg verbundenen Klimaschutzziele. In den Jahren 2026, 2029 und 2032 ist darüber hinaus eine gesetzliche Überprüfung hinsichtlich dieses des Datums Abschlussdatums 31. Dezember 2038 vorgesehen („Revisionszeitpunkte“, s. §§ 47, 54 und 56 KVBG).“

- 2. Absatz, letzter Satz: „Um raumordnerisch Vorsorge für die mit einem vorgezogenen Abschlussdatum entstehenden Anforderungen zu treffen, sind diese nach Möglichkeit insbesondere dadurch in dem Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II zu berücksichtigen (z.B. im Wege bedingter Festlegungen, die u.a. bestimmte Bereiche unter den Vorbehalt der energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit für die Zeit nach 2035 stellen), dass das Abschlussdatum 31. Dezember 2038 zu einer Grundannahmen der Planung erklärt wird und zugleich eine sichere Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung, wie sie in der Leitentscheidung beschrieben wird, bei einem vorgezogenen Abschlussdatum möglich bleibt.“

Durch den Braunkohlenausschuss als Träger der Braunkohlenplanung im Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II.

B. 4. Entscheidungssatz „Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II“

B.4.1 Thema: Abstände

Anregungen und Hinweise:

Beteiligte weisen darauf hin, dass es zum **Schutz vor Lärm und Staub** notwendig sei, größere Abstände des Tagebaubetriebes von den Dörfern am Tagebaurand vorzusehen, da sich die bisherigen Immissionsschutzmaßnahmen als nicht ausreichend erwiesen hätten. Zahlreiche Stellungnahmen begrüßen daher, dass die Belastungen der Tagebauanlieger anerkannt und Verbesserungen für die Dörfer vorgesehen werden sollen. Dies bezieht sich vor allem auf die Absicht, dazu vorrangig die Abstände der Tagebaugrenzen zu erhöhen. Abstandsvergrößerungen werden zudem für **Wanlo** (Stadt Mönchengladbach) und **Jackerath** (Gemeinde Titz) gefordert, auch wenn es dort bestandskräftige Hauptbetriebsplanzulassungen gibt, sowie für **Wockerath und Holzweiler** (Stadt Erkelenz).

Insgesamt gibt es bei den Beteiligten **große Spannweiten der zu ermöglichenden Abstände**. Die RWE erklärt, dass aus ihrer Sicht Abstandsvergrößerungen von **400 m** grundsätzlich machbar seien, aber nicht nur zu Kohleverlusten führen, sondern auch ein verändertes Rekultivierungskonzept erfordern (Restseefigur und -lage sowie Verlauf der A 61n). Größere Abstände dürften auch die Wiedernutzbarmachung nicht unverhältnismäßig erschweren. Andere Beteiligte schlagen hingegen vor, mit einem vorgezogenen Abschlussdatums im Jahr 2035 und einheitlichen Abständen von **500 m** zu planen (s. auch Entscheidungssatz 3). Die Abstände sollten aber auch (weiter) vergrößert werden können, wenn der Kohleausstieg vor 2035 erfolgt. Die Stadt Erkelenz und Privatpersonen fordern (analog zur LEP-Regelung für Windkraftanlagen) mit einem Mindestabstand von **1.500 m** zur Wohnbebauungen hingegen deutlich größere Abstände. Ein Beteiligter hält einen „Kompromiss“-Abstand von **600 m** für gerechtfertigt. Die Beteiligten regen eine Klarstellung an, von wo aus der Abstand zu messen sei und fordern, dabei **vom Ende der tatsächlichen Bebauung im Außenbereich** (§ 35 Baugesetzbuch) auszugehen.

Es gibt aber auch Beteiligte, die **grundsätzliche Probleme bei der Festlegung von (größeren) Abständen** sehen. So hält ein Umweltverband die angedachten Abstände für nicht nachvollziehbar und fordert, die neuen Tagebaugrenzen an einer gutachterlichen Bedarfsermittlung zu orientieren. Einige Beteiligte sehen in allgemeinen oder unterschiedlichen Abstandsvergrößerungen ein Einfallstor für Rechtsfehler im Braunkohlenplanverfahren.

Andererseits wurde von privater Seite auch auf eine größere Attraktivität von Dörfern in deutlicher Nähe zu einem späteren Seeufer hingewiesen.

Stellungnahme:

Die Landesregierung sieht die Belastung, die mit einem Leben am Tagebaurand und der Nähe zum Abbaubetrieb verbunden sind, und hat das Ziel möglichst umfassender Verbesserungen für alle Betroffenen zu erreichen. Eine Vergrößerung des Abstandes verbessert die Immissionssituation und gibt – in über das immissionsschutzrechtlich und sicherheitstechnisch gebotene Maß hinausgehenden Abstandsflächen – Raum für künftige oder notwendige Entwicklungen (so z.B. für die

Verlegung von Tagebaurandstraßen, Schutzwällen, Sumpfungsbunnen etc.). Eine dahingehende Klarstellung wird in der Leitentscheidung vorgenommen.

Die Erfahrungen aus der Leitentscheidung 2016 haben gezeigt, dass bereits Abstände der Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber den Ortsrändern von 400 m ein geeignetes Mittel sind. Klar ist aber auch, dass in Fällen, in denen eine Abstandsvergrößerung nicht (mehr) zu erreichen ist, andere Maßnahmen für Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. durch die Verlegung von Verkehrswegen/ Tagebaurandstraßen, Anlage von Grünstrukturen etc.) oder zur Verbesserung des Immissionsschutzes (bspw. durch planerische, organisatorische und auch technische Maßnahmen wie z.B. durch den Einsatz geräuscharmer Antriebsaggregate etc.) ergriffen werden können. Da sich die Abstandsvergrößerungen vor allem negativ auf die mögliche Tagebaurekultivierung und Wiedernutzbarmachung auswirken, können Abstandsvergrößerungen von bis zu 500 m erfolgen, soweit dies mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung vereinbar sein kann.

Weitergehende Abstandsvergrößerung verlassen nach Interpretation der Landesregierung wegen der weitergehenden Verkleinerung des Abbaufeldes den nach § 48 Absatz 2 Satz 2 KVBG zulässigen Konkretisierungsrahmen der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung.

Die konkrete Festlegung der einzelnen Abstände erfolgt in dem Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II unter Abwägung der örtlichen Besonderheiten und der relevanten Belange. Daher bedarf es in der Leitentscheidung auch keiner Messvorgabe zur Abstandsbemessung.

Umsetzung:

Änderung im Leitentscheidungstext auf Seite 13 (Kapitel 2.2.1), Entscheidungssatz 4: *„Für die mit ihrer Bebauung direkt an den Tagebau Garzweiler II angrenzenden Ortschaften sind weitere Verbesserungen hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und der tagebaubedingten Immissionen zu erzielen. Dazu sind vorrangig die Abstände der Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber den Ortsrändern auf mindestens 400 m ~~oder bei einem vorgezogenen Abschlussdatum gemäß Entscheidungssatz 3 auch auf 500 m~~ zu vergrößern. Soweit mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung vereinbar sind 500 m Abstand anzustreben. Sofern dies nicht möglich ist, sollen andere Maßnahmen für Entwicklungsmöglichkeiten oder zur Verbesserung des Immissionsschutzes ergriffen werden.“*

Durch den Braunkohlenausschuss als Träger der Braunkohlenplanung im Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II.

B.4.2 Thema: Immissionen und dörfliche Entwicklung

Anregungen und Hinweise:

Es werden konkrete **Anforderungen an eine Immissionsreduktion** vermisst. Für die Fortführung des Braunkohlenabbaus sollten in der Leitentscheidung höhere (auch betriebliche) Immissionsschutzrichtwerte zum Schutz der Anwohner/-innen erfolgen. Dafür sollten ein Nachtbaggerverbot, weitreichende Schutzvorrichtungen gegen Lärm-, Licht- und Staubbelastrungen (diese bspw. durch Beregnungsmaßnahmen), die Pflanzung von Bäumen zum Schutz der Dörfer oder auch begrünte, ansprechend gestaltete Schutzwälle festgeschrieben werden. Um die Einhaltung der Grenzwerte zu sichern, sollten die **Emissionswerte regelmäßig gemessen und veröffentlicht** werden. Es wird zudem ein Gutachten zur Effektivität der Immissionsschutzmaßnahmen gefordert. Die RWE weist hingegen auf ihre **Emissionsminderungsmaßnahmen** hin, mit denen die gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Immissionswerte eingehalten würden.

Auch wird angesprochen, die **Lebensbedingung vor Ort** gezielt mit einer finanziellen Förderung oder Entschädigungszahlungen zu verbessern.

Stellungnahme:

Konkrete Immissionsreduktionsmaßnahmen:

Die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Immissionen ist Bestandteil der nachfolgenden Verfahren. Dementsprechend finden sich insbesondere in den bergrechtlichen Betriebsplänen technische, planerische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Immissionen entsprechend dem Stand der Technik. Neben den gesetzlichen Vorgaben ist dabei gleichfalls die Richtlinie der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen vom 01.03.2016 zu berücksichtigen. Im Jahr 2014 haben das damalige Wirtschaftsministerium und die RWE Power AG sowie die RAG AG als Unternehmen des Braunkohlen- und Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen die sog. Transparenzinitiative geschlossen. Darin hat sich RWE Power unter Beteiligung der betroffenen Tagebaurandgemeinden verpflichtet, die nachfolgenden Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen:

- Verstärkung von Grünnetzungen im Bereich der Ortschaften;
- Errichtung lokaler Wettermessstationen, die einen gezielteren Immissionsschutz ermöglichen;
- fallweise Verbesserung der Kapselung von Antrieben;
- fallweise Ausbau der Einhausung von Bandübergaben;
- situationsbedingte Erhöhung von Immissionsschutzwällen;
- Anpassung betrieblicher Maßnahmen an das Ruhe- und Schlafbedürfnis der besonders betroffenen Anrainer.

Messung und Veröffentlichung von Emissions- und Immissionswerten:

Feinstaubmessungen obliegen dem LANUV als staatliche Überwachungsbehörde. Die Messergebnisse an den stationären Messstellen können über die Internetseite des LANUV eingesehen werden (<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/berichte-und-trends>). Der vom Wirtschaftsministerium eingerichtete Bürgerinformationsdienstes für das Rheinische Revier (BID-Braunkohle) informiert nach Fachgebieten gegliedert (hier: UMWELT) über die Daten bereitstellenden Stellen

(hier RWE Power AG, LANUV, Bergbehörde) und weitere Informationsportale (<http://www.bid-braunkohle.nrw.de/Datenquellen/datenquellen.html>).

Die Planung und Durchführung von Grobstaub- und Schallmessungen durch die Bergbautreibende erfolgt in Absprache und auf Weisung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW als Bergbehörde. Messpunkte und Messintervalle werden abgestimmt. Im Zuge der Erarbeitung der Luftreinhaltepläne für das jeweilige Umfeld des Tagebaus Hambach und des Tagebaus Garzweiler wurde festgelegt, die Umsetzung der Maßnahmen zur Staubbekämpfung im Rahmen bergrechtlicher Sonderbetriebspläne durchzusetzen und zu überwachen. Hierzu erfolgt eine jährliche Berichterstattung durch die Bergbautreibende an die Bergbehörde. Darüber hinaus werden seit April 2014 auch die Ergebnisse der Staubbekämpfungsmessungen und der Geräuschemessungen im Umfeld der Tagebaue in einem jährlichen Aktualisierungsturnus im Internet veröffentlicht.

Auch die Ergebnisse der Feinstaubmessungen werden durch das LANUV als zuständige staatliche Behörde regelmäßig veröffentlicht. Der Anteil der Tagebaue an der Feinstaubbelastung ist durch die Maßnahmen des o.g. Luftreinhaltekonzepts deutlich gesunken. Eine umfassende Kontrolle über die Einhaltung der Grenzwerte ist also bereits gewährleistet und bedarf keiner weiteren Regelung.

Lebensbedingung vor Ort:

Vergrößerte Abstände zum Rand des Tagebaus verbessern auch die Lebensbedingungen vor Ort. So können die nicht mehr bergbaulich beanspruchten Flächen u.a. zur Anlage von Verkehrswegen oder Immissionsschutzmaßnahmen wie ebenfalls Grünstrukturen genutzt werden. Die städtebauliche Entwicklung (bauliche Entwicklung und innerörtliche Erschließung) liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kommune.

Die Entwicklung der Dörfer kann mit Fördermitteln unterstützt werden. So sieht das InvKG in § 4 ausdrücklich die Förderung von Maßnahmen des Städtebaus, der Stadt und Regionalentwicklung vor. Dies dient insbesondere auch der Verbesserung der Lebensbedingungen vor Ort. Wenn das Zusammenleben in den Dörfern unterstützt, eine angemessene Infrastrukturausstattung und die landschaftliche Einbindung gesichert und die Lebensqualität vor Ort nachhaltig durch zivilgesellschaftliches Engagement verbessert werden sollen, dann stellt das jährliche Förderprogramm zur Dorferneuerung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) eine mögliche Unterstützung dar. Grundlegendes Ziel des Förderprogramms ist es, in erster Linie durch investive Maßnahmen Orte und Ortsteile von bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die innerhalb der im nordrhein-westfälischen Programm „Ländlicher Raum 2014 – 2020“ definierten Gebietskulisse liegen, in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs-, Kultur- und Naturräume für die Menschen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Das Förderprogramm richtet sich an öffentliche und private Antragsteller. Anträge können über die jeweiligen Bezirksregierungen bis zum 30.09. eines jeden Jahres einzureichen. Gefördert werden

- die Schaffung von Orten und Gebäuden der Begegnung und des sozialen Austausches, damit bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement Raum findet (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser),

- Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung der lokalen Bevölkerung,
- die Behebung städtebaulicher Missstände, die das Ortsbild beeinträchtigen,
- die Sicherung ortsbildprägender Bausubstanz als Ankerpunkt regionaler Identität und
- aktuell (Stand 2021) in einem Sonderaufruf die Förderung von Feuerwehrhäusern in Dörfern.

Nähere Informationen sind unter https://www.mhkbq.nrw/sites/default/files/media/document/file/F%C3%B6rdergrundsätze_Dorferneuerung2020.pdf und bei der Bezirksregierung Köln zu erhalten.

Die Lage eines Ortes am Rande des Tagebaus selbst begründet allerdings keine Entschädigungsansprüche.

Umsetzung:

Keine Änderung des Leitentscheidungstextes.

Durch die Bergbautreibende als Verursacherin.

Durch die zuständigen Fachbehörden und die Kommunen.

Mit Maßnahmen des Förderprogramms zur Dorferneuerung und des Investitionsgesetzes Kohleregionen.

B. 5. Entscheidungssatz „Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler“

B.5.1 Thema: Rekultivierung

Anregungen und Hinweise:

Die Stadt **Jüchen** begrüßt ausdrücklich die Berücksichtigung ihrer städtebaulichen Belange im Entscheidungssatz. Die Beteiligten begrüßen zudem, dass der **östliche Seebereich von Garzweiler II** samt anschließender Flächen den Ansprüchen an eine qualitativ hochwertige, landschaftsorientierte Erholung gerecht werden soll. Die bisherigen Planvorstellungen (Autobahn 61n entlang des Seeufers) hätten dem entgegengestanden. Die Entwicklungsmöglichkeiten zur Gestaltung dieser Flächen sollten aber allgemeiner gehalten werden. Die Rekultivierungsplanung sollte Synergieeffekte mit der künftigen Siedlungsentwicklung für das „**Innovation Valley Garzweiler**“ eröffnen.

Stellungnahme:

Der Anregung wird gefolgt und der Aspekt einer hochwertigen Raumentwicklung und möglichen Synergieeffekten mit dem „Innovation Valley Garzweiler“ aufgenommen. Weitergehende Vorgaben zu den Synergieeffekten von Rekultivierungsplanungen mit der künftigen Siedlungsentwicklung für das „Innovation Valley Garzweiler“ sind angesichts des aktuellen Standes des Projektes zwar hier nicht möglich. Das Ziel sind solche Synergieeffekte jedoch in jedem Fall. Die Anregungen werden daher an den Braunkohlenausschuss und die regionalen Planungsträger weitergegeben.

Umsetzung:

Änderung und Ergänzung im Leitentscheidungstext auf Seite 15 (Kapitel 2.2.1), Entscheidungssatz 5, 3. Absatz: *„Im Bereich von Garzweiler II soll die Wiederherstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath so geplant werden, dass der östliche Seebereich samt anschließender Flächen – unter Berücksichtigung standssicherer Seeböschungen – auch den Ansprüchen an eine qualitativ hochwertige, Raumentwicklung und landschaftsorientierte Erholung gerecht werden kann.“*

Ergänzung im Leitentscheidungstext auf Seite 17 (Kapitel 2.2.1), als neuer Absatz nach dem 1. Absatz (Erläuterungen): *„Mögliche Synergieeffekt mit einem „Innovation Valley Garzweiler“ könnten dabei genutzt werden.“*

Die Anregungen richten sich auch an den Braunkohlenausschuss und an die regionalen Planungsträger. Die Anregungen werden an diese mit der Bitte um Berücksichtigung in ihrer Zuständigkeit weitergegeben.

B.5.2 Thema: A 61 und Ersatzwege

Anregungen und Hinweise:

In Anbetracht aktueller Entwicklungen und einer angestrebten Reduktion des motorisierten Individualverkehrs wird von verschiedener Seite der Bedarf für einen Neubau des im Abbaugelände liegenden Teilabschnitts der **Autobahn 61** als A 61n grundsätzlich in Frage gestellt – besonders auf Grund ihrer direkten Nähe zur A 44n. Daher wird begrüßt, dass ihre Wiederherstellung prinzipiell offengehalten werde. Andererseits finden sich auch Positionen, die einen Lückenschluss für sinnvoll erachten. Es wird dazu auch auf den Bundesverkehrswegeplan hingewiesen. Daher wird eine sehr frühzeitige und nicht erst 2029 erfolgende **Bedarfsprüfung** eingefordert. Die RWE weist auf den engen Zusammenhang einer möglichen Wiederherstellung der Autobahn mit den Entscheidungssätzen 3 (Revisionszeitpunkte) und 4 (Abstände) hin. Ein anderer Beteiligter weist darauf hin, dass die A 61 nicht zur Determinante für die Restseelage werden dürfe.

Sollte der Bedarf für die A 61 entfallen, so gebe es zweierlei sicherzustellen: Erstens müsse dennoch für ein **leistungsfähiges Wegenetz** unter Einbeziehung der A44n und A46n gesorgt werden (ggf. auch mit einem Ausbau der Fahrstreifen), dass zugleich die Tagebaurandlagen entlastet. Eine neue Nord-Süd-Verbindungen müsse weiterhin ausreichend Abstand zum zukünftigen Restseeufer halten. Zweitens sollten die **freiwerdenden Mittel** zugunsten der Anrainerkommunen eingesetzt werden, so bspw. für einen hochwertigen Lärmschutz von Ortsteilen der Städte Mönchengladbach und Jüchen entlang der Autobahn(en).

Weiter wird insbesondere von privaten Beteiligten der Bedarf gesehen, den Flächenverbrauch bei der **Wiederherstellung von Verkehrswegen oder dem Ausbau von Landesstraßen** zu reduzieren. Tagebaurandstraßen sollten dabei in möglichst großer Distanz zu den Ortschaften gebaut und bestehende Landstraßen solange erhalten werden, wie sie nicht unmittelbar zum Abbau anstehen oder Alternativen vorhanden sind.

Hinsichtlich der Planung und Realisierung von Ersatzstraßen, **hier insbesondere L 277n und L 354n**, werden zudem zügige Verfahren und die Berücksichtigung einer Ortsumfahrung von Kaulhausen/Venrath an der (neuen) Abbaukante erwartet. Hier soll auch ein bestehender **Schutzwall** rückgängig gemacht werden, der zu nah an der Ortschaft liege. Weiter soll die **L 19** als wichtige Verbindung zwischen Kückhoven und Holzweiler und nach Erkelenz erhalten bleiben. Ferner sollte die **Betriebsstraße bei Jüchen** (Garzweiler I) zur Landstraße mit Radweg ausgebaut werden.

Stellungnahme:

Die räumlichen Entwicklungsoptionen rund um den Tagebau Garzweiler II verändern sich durch den bundesgesetzlich beschlossenen Kohleausstieg und die in Folge erforderlich gewordene neue Leitentscheidung erneut. Dies galt schon 2016 durch die Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II um die Ortschaft Holzweiler.

Wiederherstellung A 61:

Mit der aktuellen Leitentscheidung kann auch durch § 48 Absatz 2 Satz 3 KVBG die Tagebaugrenze gemäß Entscheidungssatz 4 vor angrenzenden Ortschaften zurückgenommen werden. Zusätzlich ist eine räumliche Vorsorge für ein auf 2035 vorgezogenes Ende der Braunkohlenverstromung zu treffen. Die Geometrie des

Tagebaus ändert sich dadurch erneut deutlich. Das verbleibende Restloch nach Ende der Auskohlung, das im Wesentlichen die Lage des Restsees bestimmt, wird deutlich weiter östlich liegen, als bei der Ursprungsplanung des Tagebaus in 1995 vorgesehen. In Folge dessen erscheinen weder die damals vorgesehene Wiederherstellung der A 61 in ungefähr alter Trassenlage noch die zuletzt angedachte Variante eines nach Osten erweiterten Trassenkorridors umsetzbar. Eine nach der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008) konforme Wiederherstellung der A 61 in einer ggü. den vorgenannten Überlegungen noch weiter nach Osten verschobenen Lage (u.a. mit baulichem Anpassungsbedarfen an den AD Wanlo und/oder AD Jackerath) erscheint schwierig. Dies würde auch keinen ressourcenschonenden Planungsansatz darstellen, da die wiederhergestellte A 61 immer weiter an die A 44n heranrückt. Zudem würden sich in dieser Variante erhebliche Nachteile für die Raumentwicklung ergeben. Der Raum würde dann durch zwei in unmittelbarer Nähe zueinander liegenden Autobahnen durchschnitten und der Region Flächen für den Strukturwandel nehmen. Die Region hat zudem mit dem „Innovation Valley Garzweiler“ bereits konkrete Nutzungsvorstellungen für die Zukunft entwickelt.

Eine leistungsfähige Erschließung des Raums und eine Sicherstellung der Verbindungsfunktion bleiben aus Landessicht gleichwohl weiterhin erforderlich. Diese ist flächensparend und passgenau für die neuen Planungen der Tagebauanrainer zu entwickeln. Die Landesregierung wird hierzu die erforderlichen Gespräche mit dem Bund führen. Dabei wird sich das Land beim Bund dafür einsetzen, angemessen für verkehrliche und auch immissionsschutzrechtliche Verbesserungen im Bereich des Tagebaus Garzweiler zu sorgen. Dabei ist insbesondere auch die Lage der Ortschaften an der bereits stark befahrenen A 46 – durch ihre „Verbindungsfunktion“ zur A 44n und A 61 – in den Blick zu nehmen. Hierbei wird auch zu prüfen sein, ob weitere zeitgemäße immissionsschutztechnische Verbesserungen vorzusehen sind.

Der Braunkohlenausschuss hat die Aufgabe in seinem Verfahren ein Konzept für eine leistungsfähige und an die aktuellen Anforderungen des Strukturwandels angepasste neue Verkehrsführung zu erarbeiten.

Wiederherstellung weiterer Verkehrswege:

Der **Neu- bzw. Ausbau von Straßen** unterliegt vielfältigen Anforderungen und Vorgaben, die bei der Planung und späteren Umsetzung berücksichtigt werden müssen. Flächeninanspruchnahmen sind dabei unausweichlich. Gleichwohl ist ein flächenschonender Eingriff dabei stets zu beachten, weshalb die Inanspruchnahme auf das notwendige Maß reduziert wird.

Für die **L 354** liegt ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor und die Maßnahme ist im Bau. Eine mögliche Umtrassierung der L 354 müsste im Rahmen eines Planänderungsverfahrens geregelt werden. Für die **L 277n** Kaulhausen-Kückhoven wird derzeit eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVS) durchgeführt. Die Führung einer L 277n und dementsprechend die Variantenuntersuchung in der UVS ist abhängig vom Bauende der L 354n bei Kaulhausen und vom geplanten späteren Tagebaurand.

Für die zukünftige Nutzung der heutigen **Tagebaurandstraße** sind Überlegungen über die Klassifizierung der Straße und deren Einbindung in das übrige Straßennetz anzustellen. Je nach Ergebnis dieser Überlegungen werden eine umfassende

planerische Überarbeitung und auch bauliche Anpassungen an der Straße erforderlich. Eine Beteiligung der Autobahn GmbH wegen der Lage der Straße innerhalb der 40-m Anbauverbotszone ist notwendig.

L 19 zwischen Kückhoven und Holzweiler:

Eine direkte Anbindung von Holzweiler an Kückhoven und Erkelenz – wie bereits in der LE von 2016 vorgesehen – ist zu erhalten. Die vorhandene L 19 soll dabei soweit möglich erhalten bleiben. Die Festlegung der Abbaugrenzen bzw. des zukünftigen Straßenverlaufs ist dabei Aufgabe des Braunkohlenplanverfahrens. Erst in diesem Verfahren wird endgültig ermittelt werden können, ob die neue Abbau- und Rekultivierungsplanung eine Verlegung der L 19 nach Süden erforderlich machen wird. Relevante Verlängerungen der Verkehrsbeziehungen wären aber selbst dann nicht zu erwarten.

Schutzwall Kaulhausen:

Der vorhandene Schutzwall ist tagebaubedingt und wurde nicht planfestgestellt, einer Verschiebung des Schutzwalls in Anlehnung an einer Verschiebung der Trasse der L 354n bei Kaulhausen steht nichts entgegen.

Umsetzung:

Änderung im Leitentscheidungstext auf Seite 16 (Kapitel 2.2.1):

- Im 2. Absatz werden Satz 2 und 3 wie folgt redaktionell geändert: *„Bislang blieb in der Leitentscheidung unberücksichtigt, welche konkrete Bedeutung dabei die Art und Weise der Wiederherstellung der A 61 für eine qualitativ hochwertige Nutzung von See und Landschaft westlich der A 61n haben ~~wird~~ würde. Aus diesem Grund ist das Das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II ist bei Festlegungen für die Wiedernutzbarmachung darauf einzustellen, dass die Herstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath so erfolgen kann, dass der östliche Seebereich zwischen östlichem Seeufer und westlich der neuen Trassenführung landschaftlich ansprechend gestaltet werden und eine qualitativ hochwertige, natur- und umweltverträgliche Erholung ermöglichen kann.“*
- Der 3. Absatz der Erläuterungen wird durch folgenden Absatz ersetzt: *„Durch den bundesgesetzlichen Kohleausstieg verändert sich die Geometrie des Tagebaus Garzweiler II deutlich. Das nach Ende der Auskohlung verbleibende Restloch, das im Wesentlichen die Lage des Restsees bestimmt, wird deutlich weiter östlich liegen, als bei der Ursprungsplanung des Tagebaus in 1995 vorgesehen. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Betrachtungen aufgrund der letzten Leitentscheidung 2016. In Folge erscheinen heute weder die damals vorgesehene Wiederherstellung der A 61 in ungefähr alter Trassenlage noch die zuletzt angedachte Variante eines nach Osten erweiterten Trassenkorridors umsetzbar. Die Landesregierung wird daher Gespräche mit der Bundesregierung führen, die zum Ziel haben, eine leistungsfähige Erschließung des Raums unter Berücksichtigung der Verkehrsfunktion der A 61 sowie eines aktuellen Immissions-schutzes sicherzustellen.“*
- Die Sätze 3ff. des 2. Absatz der Erläuterungen werden zu Absatz 4.

Die Anregungen richten sich auch an den Braunkohlenausschuss und an die regionalen Planungsträger. Die Anregungen werden an diese mit der Bitte um Berücksichtigung in ihrer Zuständigkeit weitergegeben.

Durch den Braunkohlenausschuss als Träger der Braunkohlenplanung im Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II.

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren.

In Gesprächen der Landesregierung mit der Bundesregierung.

B.5.3 Thema: Abbaubetrieb

Anregungen und Hinweise:

Mehrere Beteiligte begrüßen, dass die Leitentscheidung mit dem Entscheidungssatz auch die **Belastungen bei den von Umsiedlung Betroffenen** minimieren will. Dies könne Druck aus den laufenden Umsiedlungen nehmen. Es wird dann auch angeregt, den Erhalt von **Lützerath** und **der fünf Erkelenzer Dörfer** im Norden zu prüfen. Dasselbe gelte auch für die **Feldhöfe** (Eggerather Hof, Roitzerhof und Weyerhof). Einige Beteiligte schlagen auch ein **Gutachten zur weiteren Abbauführung des Tagebaus** vor und verweisen dazu auf ein **Gutachten des DIW**. Dieses beinhalte ein angepasstes Abbaukonzept für Garzweiler unter Berücksichtigung der Abbauführung in Hambach. Danach könnten insbesondere mit steileren Gewinnungsböschungen im Tagebau Hambach dort mehr Kohle gewonnen und der Flächenverbrauch in Garzweiler II reduziert werden.

Die RWE weist darauf hin, dass sie den **Abbaubetrieb in den kommenden Jahren auf die Inanspruchnahme „unbewohnter“ Ortschaften ausgerichtet** habe. Hierunter verstehe sie Ortschaften, in denen die Umsiedlung nach den Festlegungen der aktuellen Braunkohlenpläne bereits abgeschlossen sein soll (insb. Immerath, Lützerath). Keyenberg sei aber bereits im Jahr 2024 für den Abbau vorgesehen. Eine darauf ausgerichtete Abbauführung sei auch für die sichere Kohleversorgung und Rekultivierung erforderlich, andernfalls seien negative Auswirkungen auf die Energieversorgung, die Wiedernutzbarmachung und die technisch-wirtschaftliche Betriebsführung des Tagebaus die Folge.

Einige Beteiligte noch zu bedenken, dass bei der **vorrangigen Inanspruchnahme von bisher unbewohnten Flächen** nicht die städtebaulichen Entwicklungsoptionen in der Nähe der Tagebauranddörfer (u.a. für erforderliche immissionsschutzrechtliche, landschaftspflegerische oder auch infrastrukturelle Maßnahmen) beeinträchtigt werden dürfen.

Unter anderem die Stadt Erkelenz fordert die **zeichnerische und zeitliche Festlegung** des weiteren Abbaufortschritts für Garzweiler II.

Stellungnahme:

Abbauführung in Garzweiler II:

Der Entscheidungssatz 5 richtet den weiteren Gewinnungsbetrieb von Garzweiler II auch zur Minimierung der erforderlichen Eingriffe in die Lebensverhältnisse der von Umsiedlungen Betroffenen u.a. zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits weitgehend unbewohnter Ortschaften aus. Dafür ist nicht nur relevant, ob ein Ort im Umsiedlungszeitraum gemäß einem Braunkohlenplan bereits im Wesentlichen umgesiedelt wurde. Eine Inanspruchnahme von bewohnten Dörfern kann erst erfolgen, wenn dies zur Kohlegewinnung im Tagebau Garzweiler II für eine sichere und zuverlässige Energieversorgung vernünftigerweise geboten und die Inanspruchnahme verhältnismäßig ist. Dies setzt auch voraus, dass keine andere technisch und wirtschaftlich sachgemäße Abbauführung mehr möglich ist.

Der Abbaubetrieb in Garzweiler befindet sich mit Blick auf den 3. Umsiedlungsabschnitt und vor allem hinsichtlich der Ortschaft Keyenberg noch nicht in dieser Situation. Denn der Tagebau kann in den kommenden Jahren zunächst auf südlich der Dörfer liegende Flächen und hier auf die Inanspruchnahme der bereits nahezu unbewohnten Ortslagen von Immerath und Lützerath (Umsiedlungsbeginn war hier bereits am 1. Juli 2006) ausgerichtet werden. Die dort lagernden Kohlemengen ermöglichen es, die Versorgungssicherheit für die nächsten Jahre sicherzustellen und gleichzeitig der noch laufenden Umsiedlung im Norden des Tagebaus einen größeren Zeitraum für die Umsiedlung einzuräumen. Auch danach können noch Flächen zwischen Keyenberg und Holzweiler zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung der Kraftwerke beitragen, bevor die Ortschaften des 3. Umsiedlungsabschnittes Inanspruch genommen werden müssen. So wird sich der Zeitpunkt der bergbaulichen Inanspruchnahme der Ortschaft Keyenberg auf frühestens Ende 2026 verschieben, was dann auch eine Berücksichtigung der Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung nach §§ 54, 56 KVBG vor allem im Jahr 2026 ermöglicht. Die Umsiedlung des gesamten 3. Umsiedlungsabschnitts soll entsprechend bis 2028 abgeschlossen werden (siehe aber auch B.13.3 und Entscheidungssatz 13). Diese Abbauführung ist nicht nur verhältnismäßig und bergbautechnisch möglich, sondern sie ist auch mit § 48 KVBG und einer sicheren Energieversorgung vereinbar. Auch die Tagebaurekultivierung wird nicht unverhältnismäßig erschwert.

Hinsichtlich der von den Beteiligten zur Abbauführung in Garzweiler II angeführten DIW-Studien wird auf die Ausführungen unter A.2 verwiesen.

Inanspruchnahme der Feldhöfe und von Immerath und Lützerath:

Der Abbau der Braunkohle unter der Ortschaft Lützerath ist Gegenstand des zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Die Umsiedlung der Bevölkerung ist hier – wie im benachbarten Immerath – nahezu vollständig abgeschlossen bzw. steht der Umzug der letzten Umsiedler/-innen bevor. Eine Inanspruchnahme der Ortschaft ist 2021 vorgesehen. Die Ortschaft liegt im zentralen Abbaufeld des zugelassenen Hauptbetriebsplans. Würde die Braunkohle im Bereich der Ortschaft Lützerath nicht gewonnen werden können, hätte dies unmittelbare Auswirkungen auf den gesamten Abbaubetrieb im Tagebau Garzweiler II. In der Konsequenz wäre die Absicherung der Stromerzeugung in den Braunkohlkraftwerken in Neurath und Niederaußem aufgrund nicht ausreichender Braunkohlemengen aus dem Tagebau Garzweiler II gefährdet. Die Inanspruchnahme von Lützerath ist daher kurzfristig energiewirtschaftlich erforderlich.

Nach der bisherigen Abbau- und Plankonzeption des Braunkohlenplans Garzweiler II von 1995 war die bergbauliche Inanspruchnahme der Feldhöfe zwischen den Jahren 2030 und 2036 vorgesehen (Eggerather Hof in 2030, Roitzerhof in 2033 und Weyerhof in 2036). Die Leitentscheidung von 2016 ist davon ausgegangen, dass unabhängig von der Straßenplanung der L 19 weiterhin alle drei nordwestlich von Holzweiler liegenden Hofanlagen vom Abbau betroffen sein werden. An dieser Einschätzung hat sich auch mit dem beschlossenen Kohleausstieg nichts geändert. Es ergibt sich daher keine gegenüber der Leitentscheidung von 2016 veränderte Position. Eine Abbauführung quasi um die Höfe herum wäre auch bergbautechnisch nicht möglich. Eine bergbauliche Inanspruchnahme der drei westlich von Holzweiler liegenden Höfe ist zudem für eine ordnungsgemäße Rekultivierung erforderlich. Für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bestehen jedoch Um-

siedlungsregelungen zur Sicherung ihrer Existenz bzw. sind im Braunkohlenplanänderungsverfahren die konkreten Regelungen für eine Verlagerung der Hofstellen und Ersatzflächen zu erarbeiten.

Zeitliche und räumliche Festlegungen für Garzweiler II:

Dem Anliegen der Beteiligten nach zeitlichen und räumlichen Festlegungen für Garzweiler II kann nach § 26 Abs. 2f. LPIG gefolgt werden. Danach sind in Braunkohlenplänen die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten für den Abbaubetrieb und die Umsiedlungen für ein Ende der Braunkohleverstromung in 2038 darzustellen. Für ein Ende der Braunkohleverstromung in 2035 ist planerisch Vorsorge zu treffen (siehe Entscheidungssatz 4).

Städtebaulichen Entwicklungsoptionen in der Nähe der Tagebauranddörfer:

Dem Anliegen der Beteiligten, auch die städtebaulichen Entwicklungsoptionen in der Nähe der Tagebauranddörfer (u.a. für erforderliche immissionsschutzrechtliche, landschaftspflegerische oder auch infrastrukturelle Maßnahmen) zu berücksichtigen, kann durch eine Anpassung bzw. Vergrößerung der Abstände vom Tagebaurand nachgekommen werden (s. Entscheidungssatz 4). Durch die nicht mehr bergbaulich beanspruchten Flächen ergeben sich hier Entwicklungsoptionen.

Umsetzung:

Klarstellende Ergänzung im Leitentscheidungstext auf Seite 15f. (Kapitel 2.2.1):

- Seite 15, Entscheidungssatz 5, 2. Absatz. *„Der Gewinnungsbetrieb von Garzweiler II ist unter Berücksichtigung des KVBG innerhalb des künftigen Abbaubereichs so zu gestalten, dass eine Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang beschränkt und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits weitgehend unbewohnter Ortschaften ausgerichtet wird.“*
- Seite 16, in den Erläuterungen, 1. Absatz, Satz 2ff.: *„Dafür ist die Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang zu beschränken und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme der bereits weitgehend unbewohnerten Ortschaften des zweiten Umsiedlungsabschnitts (Immerath u.a. und Lützerath) auszurichten. Denn die bereits am 1. Juli 2006 begonnene Umsiedlung der Ortschaften Immerath und Lützerath ist schon jetzt nahezu vollständig abgeschlossen. Dafür ist der weitere Kohlenabbau- und Verkippungsfortschritt von Garzweiler II so zu konzipieren, dass zunächst Flächen außerhalb noch bewohnter Ortschaften für den Gewinnungsbetrieb genutzt werden, soweit dies einer technisch wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung und -führung entspricht. Bei einer solchen Abbauführung sind die bergbautechnische und energiewirtschaftliche Verhältnismäßigkeit und die angestrebten Rekultivierungsziele zu berücksichtigen. Auch darf die Energieversorgungssicherheit nicht gefährdet werden.“*

Durch den Braunkohlenausschuss als Träger der Braunkohlenplanung im Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II.

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren.

B. 6. Entscheidungssatz „Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich“

B.6.1 Thema: Hambacher Forst

Anregungen und Hinweise:

Der **Erhalt des Hambacher Forstes** wird allgemein begrüßt. Der Schutz des Waldes und die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sollten jetzt die höchste Priorität haben. Zudem wurde in der Beteiligung auch darauf hingewiesen, dass der Erhalt des Waldes den Druck auf den Tagebau Garzweiler II erhöht habe und diese Entscheidung nicht mit der Region getroffen wurde.

Mehrere Beteiligte sehen den Wald in einem **kritischen Zustand**, u.a. durch mikroklimatische Auswirkungen von Dürre und Hitzeperioden, die Folgen des herangerückten Tagebaus, der umliegenden Rohstoffgewinnung (in der Beteiligung wird dazu insbesondere eine Studie der HS Eberswalde eingebracht). Es wird daher ein **unabhängiges Gutachten** zur Situation des Hambacher Forstes gefordert. Beteiligte regen selbst auch **konkrete Vorschläge zum Schutz des Waldes** an:

- Sicherung der Restflächen des Waldes durch „ökologische Mindestabstände“ von mehr als 50 m oder mindestens 500 m zum Braunkohle- und Kiesbergbau
- Ausschluss jeglicher Abgrabungen im Umfeld
- Rückbau von Straßen und Wegen
- Rekultivierung der bestehenden Kiesabgrabungen
- Bewaldung umliegender Agrarflächen
- Vernetzung mit den Bürgewäldern
- Entwicklung eines gestuften Waldrandes, u.a. mit Laubbäumen als Windschutz
- Maßnahmen zur Waldbewässerung.

Von Seiten der Naturschutzverbände wird zudem der Einbezug in das Wildnisentwicklungskonzept des Landes angeregt und die Ausweisung als FFH-Gebiet gefordert. Vereinzelt wird zudem darauf hingewiesen, dass es zum Erhalt des Waldes und zu seiner Regeneration auch notwendig sei, dass die Aktivisten/-innen ihn nun verlassen.

Auch die **Wasserversorgung** des Waldes wird von vielen Beteiligten angesprochen. Zwar wird anerkannt, dass die Bäume im Hambacher Forst nicht auf das Grundwasser angewiesen seien. Jedoch bereiten den Beteiligten die Dürreperioden der letzten Jahre große Sorgen und bezweifeln eine ausreichend sichere Wasserversorgung des Waldes. Aus diesem Grund soll die RWE dazu verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, welche verhindern, dass Wasser aus dem Wald in den Tagebau fließt. Sie soll den Wald zudem mit Wasser versorgen, z.B. durch Einleitung von Grundwasser, das sonst in die Erft geleitet werde.

Die RWE weist darauf hin, dass von ihr die **üblichen forstlichen Maßnahmen** durchzuführen seien.

Mehrere Beteiligte sprechen sich dafür aus, den Hambacher Forst in das **Eigentum einer Stiftung** wie die NRW-Stiftung zu überführen. Der Erhalt des Forstes und die Aufgabe, ihn für Menschen erfahrbar zu machen, sollte darüber hinaus in einem eigenen Entscheidungssatz thematisiert werden.

Stellungnahme:

Die Zustimmung zum Erhalt des Hambacher Forstes wird zur Kenntnis genommen. In den Diskussionen rund um den Braunkohleausstieg in Deutschland ist dem Hambacher Forst eine symbolische und zentrale Rolle zugefallen. Zudem handelt es sich zusammen mit den umliegenden Wäldern, insbesondere dem Merzenicher Erbwald und der Steinheide um naturfachlich und durchaus auch kulturhistorisch zu erhaltende, zu pflegende und zu entwickelnde Wälder. Der aktuelle Waldeigentümer, die bergbautreibende RWE Power AG, hat sich hierzu auch im öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber dem Bund verpflichtet (s. dort § 5 Abs. 3). Die Landesregierung wird dies zusammen mit den fachlich zuständigen regionalen und örtlichen Gremien begleiten. In diesem Rahmen sind in der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sowohl kurzfristige, direkt wirksame Maßnahmen als auch ein langfristiges Konzept zu entwickeln.

Maßnahmen für den Walderhalt:

Kurzfristig wirksam werden Maßnahmen auf der Tagebauseite des Waldes sein, die den durch den Bergbau angeschnittenen Waldsaum stabilisieren. Dazu gehören bergbauliche Arrondierungen und Zwischenbegrünungen im Bereich der ersten Sohle des Tagebaus. Die Landesregierung wird die RWE Power AG als aktuelle Waldeigentümerin bitten, Maßnahmen auf der tagebauzugewandten Seite zu entwickeln. Es ist zu prüfen, ob den von Beteiligten prognostizierten Hitzeeinwirkungen von der Tagebauseite auf den Wald so begegnet werden kann. Bezüglich heißer Aufwinde aus dem Tagebau kann zudem festgehalten werden, dass Untersuchungen zum aktuellen Betriebsplanverfahren für Hambach auch andere Zusammenhänge aufzeigen. Dabei zeigen die durchgeführten Modellierungen nur geringfügige klimatische Veränderungen durch diesen Betriebsplan, die sich zudem ganz überwiegend auf den Bereich innerhalb des Abbaufelds beschränken. Zudem wird eher ein Abfließen der heißen Luft nach Nord-Osten prognostiziert. Insoweit sind die tatsächlichen Auswirkungen weiter zu beobachten.

Mittel- bis längerfristig sind forstliche Maßnahmen in den Wäldern und für die Waldvernetzung umzusetzen. Maßstab hierfür ist das Ziel eines dauerhaft guten ökologischen Zustands. In diesem Rahmen können auch die in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagenen, vielfältigen Forderungen und Maßnahmen geprüft und einbezogen werden. Geprüft werden muss in diesem Rahmen auch, ob und welche naturschutzrechtliche Schutzkategorien geeignet sind, um die weitere Entwicklung des Waldes im Sinne seines Beitrags zu Waldbiodiversität zu unterstützen. Im Entscheidungssatz 6, 2. Absatz 1. Satz, ist daher vorgesehen, dass regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen den Erhalt und die Entwicklung der Wälder unterstützen sollen. Das Umweltministerium wird hierfür gutachterlich die Gesamtsituation des Waldes bewerten und ein an den Zielen größtmöglicher Biodiversität orientiertes Konzept für den Hambacher Forst sowie die notwendige Vernetzung mit den Bürgewäldern unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit entwickeln. Dabei können auch eigentumsrechtliche Fragestellungen geprüft werden. Dem Regionalplan Köln in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Landschaftsplänen des Kreises Düren und des Rhein-Erft-Kreises kommt zudem eine besondere Bedeutung zu. Hier wird auch ein Entwicklungskonzept für die Waldvernetzung regionalplanerisch festzulegen sein.

Die Wald- und Vernetzungsmaßnahmen sollten Teil eines ganzheitlichen Konzeptes zur grünen und blauen Infrastruktur der Region sein unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kommunen und der Menschen für Freizeit- und Erholung, der wasserwirtschaftlichen, naturschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belange sowie der Freiraumentwicklung (s. dazu weiter unter B.6.2).

Wasserversorgung des Waldes:

Es liegen derzeit verschiedene gutachterliche Stellungnahmen zu der angesprochenen Thematik vor. Danach entspricht der Zustand des Hambacher Forstes dem Zustand vergleichbarer Waldbereiche, die keinem Tagebaueinfluss ausgesetzt sind. Ebenfalls sind ungünstige Einflüsse der Grundwasserabsenkung im Bereich des Tagebaus Hambach auf die Wasserversorgung des Hambacher Forstes nicht zu besorgen. Die in der Beteiligung aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen Wasserversorgung des Waldes können im Rahmen der o.g. angedachten Maßnahmen für die Waldentwicklung betrachtet werden; dabei kann insbesondere auch der Aspekt einer möglichen Temperaturerhöhung durch den Tagebau betrachtet werden.

Hambacher Forst in das Eigentum einer Stiftung:

Der Hambacher Forst steht im Eigentum der RWE Power AG. Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen, die den Waldeigentümern obliegen, hat sie sich im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bund verpflichtet, den Hambacher Forst entsprechend seines Erscheinungsbildes im März 2020 sicherzustellen (s. § 5 Abs. 3 ÖRV). Nach Auskunft des Unternehmens sind dafür auch forstliche Maßnahmen geplant, die den ökologischen Zustand des Waldes stabilisieren und positiv weiterentwickeln würden. Aktuell stelle sich die Lage am Hambacher Forst aber als schwierig da, da der Wald in Teilen besetzt sei und dadurch Konflikte zwischen den RWE-Mitarbeitern/-innen und den Waldbesetzern/-innen zu befürchten seien.

Aus Sicht der Landesregierung verfügt die RWE Power AG über das nötige Fachwissen und die Ressourcen für ein den Schutzfunktionen des Waldes entsprechendes nachhaltiges Waldmanagement und kann so auch den o.g. vertraglichen Verpflichtungen gerecht werden. Insoweit sieht die Landesregierung hierin aktuell eine tragfähige Grundlage, auf der der Wald erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden kann. Dies ist allerdings verbunden mit dem Appell an alle Akteure in der Region, die erforderlichen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen durch RWE zu ermöglichen und nicht zu blockieren. Die Landesregierung erwartet hierzu von den Umweltverbänden eine aktive Unterstützung.

Langfristig bietet sich aus Sicht der Landesregierung auch die von den Beteiligten angeregte Stiftungslösung für den Hambacher Forst an. Der Hambacher Forst ist zu einem Symbol über die gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen über die Kohleverstromung und die Klimakrise geworden. Zudem ist er ein wertvoller Wald in einer ausgesprochen waldarmen Region. Denkbar sind dabei sowohl öffentliche Stiftungen, wie z.B. die NRW-Stiftung, aber auch private wie lokale Bürgerstiftungen. Gerade hierfür ist eine wesentliche Voraussetzung, dass zunächst die aktuellen Konflikte durch die Waldbesetzungen aufgelöst werden.

Umsetzung:

Der Leitentscheidungstext wird auf den Seiten 17f. (Kapitel 2.2.2) in den Erläuterungen aktualisiert und ergänzt:

- Seite 17, 2. Absatz (Erläuterungen), vor dem 1. Satz und nach dem bisherigen 2. Satz sowie in den Folgesätzen: „Die RWE Power AG hat sich als derzeitige Waldeigentümerin im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, den Wald entgegen der bisherigen Unternehmensplanung und entgegen der bestehenden Planfeststellungen/ Genehmigungen nicht für den Tagebau in Anspruch zu nehmen, damit er den Empfehlungen der KWSB entsprechend in seinem Erscheinungsbild von März 2020 erhalten bleiben kann. Die Restfläche des Hambacher Forstes befindet sich in einem erhaltenswerten Zustand. Es sind daher Maßnahmen zu entwickeln, die eine gute Ausgangsbasis für seinen dauerhaften Erhalt sichern. Zur akuten Unterstützung wird die Landesregierung die RWE Power AG als aktuelle Waldeigentümerin auffordern, Maßnahmen auf der tagebauzugewandten Seite zu entwickeln. Schwerpunktmäßig geht es dabei um Vorschüttungen und Zwischenbegrünungen um den offenen Waldsaum zu stabilisieren. Das Ökosystem im Wald des Hambacher Forstes muss sich dabei erholen und wieder einen uneingeschränkt Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten bieten können sein. Um die Waldfunktionen des Hambacher Forstes langfristig zu entwickeln und zu sichern, ist er mit den anderen beiden genannten umliegenden Wäldern zu vernetzen.“
- Seite 18, 2. Absatz in Satz 2f.: „Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Sicherung Erhaltung und Entwicklung des Waldes dar. Unterstützende Festlegungen für die Wälder und ihre Vernetzung sowie für die Offenlandflächen und andere Naturräume sollten daher auch bereits im neuen Regionalplan Köln und im Einklang mit kommunalen Entwicklungsvorstellungen vorgesehen werden. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird dafür – unter Einbezug der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Leitentscheidungsentwurf – die Gesamtsituation des Waldes bewerten und ein Konzept für den Hambacher Forst sowie die notwendige Vernetzung mit den Bürgewäldern unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit entwickeln.“

Die Anregungen werden an den Regionalrat Köln als regionalen Planungsträger weitergegeben mit der Bitte um Berücksichtigung sowie Abstimmung mit den Kommunen und den Trägern der Landschaftsplanung.

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren.

B.6.2 Thema: Waldvernetzung und Artenschutzkonzept

Anregungen und Hinweise:

Hinsichtlich der **Waldvernetzung(en)** mit dem und für den Hambacher Forst werden konkretere Festlegungen als bedeutsame Maßnahme angeregt. Die RWE hat angeregt, dass für die Waldvernetzung Grünstrukturen entlang der Tagebau-Böschungen sowie die bestehenden Artenschutzmaßnahmen einen Beitrag leisten könnten. Andere Beteiligte halten diese Strukturen jedoch bei weitem nicht für ausreichend. Ihnen zufolge sollte die Bedeutung der **Waldvermehrung/ Wiederbewaldung und einer zeitnahen Bepflanzung** der zwischen den Bürgewäldern liegenden Flächen deutlich herausgestellt werden. Außerdem sollte eine Vernetzung mit den existierenden Biotopverbundstrukturen im Bürgewald Dickbusch und Lörsfelder Busch erfolgen. **Verbundstrukturen sollten eine Breite von mindestens 500 m** aufweisen und die Gebiete ausschließlich für Biotopvernetzung reserviert werden. Beteiligten haben auch eine Mehrfachnutzung der Flächen für Wald und Landwirtschaft zugleich angeregt. Ein anderer Beteiligter schlägt vor, **Waldvernetzungsmaßnahmen in der Regionalplanung** zu berücksichtigen.

Es werden aber auch Bedenken hinsichtlich der Waldvernetzung sowie zur Fortschreibung des Artenschutzkonzepts geäußert, da diese **Restriktionen für die Landwirtschaft** über das Tagebauende hinaus bedeuten könnten. Aus der Landwirtschaft kommt daher der Vorschlag, die Artenschutzmaßnahmen, die die Bergbautreibende RWE zu leisten hat, an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen und hierbei bereits geleistete Bemühungen anzurechnen, um eine Überkompensation zu vermeiden. Die Artenschutzmaßnahmen für den Tagebau Hambach sollten künftig **als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung** genutzt werden. Eine weitere Umsetzung des Artenschutzkonzepts könnte wegen des Erhalts des Hambacher Forst auch entbehrlich sein.

Stellungnahme:

Maßnahmen zur Waldvernetzung(en):

Der Tagebau Hambach kommt nördlich des verbleibenden Hambacher Forstes zu stehen. Damit besteht für den Bereich südlich davon, der bisher für den Abbau vorgesehen war, die einmalige Chance, dort neuen Raum für vielfältige Nutzungen entstehen zu lassen. Das Gebiet gehört zu der Gemeinde Merzenich, Kreis Düren, und der Stadt Kerpen, Rhein-Erft-Kreis. Regionaler Planungsträger ist der Regionalrat Köln. Das Umweltministerium wird gutachterlich die Situation des Waldes bewerten und ein Konzept für den Hambacher Forst sowie die notwendige Vernetzung mit den Bürgewäldern entwickeln, welches auch für den forstlichen und landwirtschaftspflegerischen Beitrag in der Regionalplanung Grundlagen erarbeitet. In diesem Rahmen können die in der Beteiligung angesprochenen Anregungen und Forderungen nach einer Waldvernetzung und Grünstrukturen berücksichtigt werden. Belange der Landwirtschaft und der kommunalen Bauleitplanung werden damit abzuwägen sein. Auch die sachgerechte Fortentwicklung des Artenschutzkonzepts für den Tagebau ist dort zu lösen.

Im Übrigen wird in Entscheidungssatz 6, 1. Absatz, 2. Satz, bereits geregelt, dass die neue Tagebauplanung eine angemessene Vernetzung des Hambacher Forstes mit den anderen beiden Bürgewäldern ermöglichen soll. Es wird auf B.6.1. hingewiesen.

Restriktionen für die Landwirtschaft durch Waldvernetzung:

Die Landwirtschaft in der kulturlandschaftlich geprägten Bördelandschaft ist in der Region einem massiven Flächendruck ausgesetzt. Die landwirtschaftlichen Belange werden im Sinne des Leitsatzes 2 und im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigt. Nach den Erläuterungen zum Entscheidungssatz sollen im derzeitigen Tagebauvorfeld liegende landwirtschaftliche Flächen möglichst erhalten bleiben (Seite 18, 1. Absatz). Eine nähere Berücksichtigung der Belange findet durch eine Ergänzung des Entscheidungssatzes statt.

Die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Anregung zur gleichzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Flächen („Agroforstwirtschaft“) im Vorfeld des Tagebau Hambach könnte durch den Revierknoten Agrobusiness geprüft und ggf. als „Ort der Zukunft“ im Rahmen der IBTA entwickelt werden. Die Anregung adressiert den Strukturwandelprozess, für den mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm ein eigenes Konzept zugrunde liegt.

Artenschutzkonzept, Ausgleichsmaßnahmen und Ökopunkte:

Das Artenschutzkonzept für den Tagebau Hambach wird durch die geänderten Planungen fortzuschreiben bzw. insbesondere wegen des Erhalts des Hambacher Forstes zu aktualisieren sein. Dabei ist zu untersuchen, ob Ergänzungen oder Änderungen hinsichtlich der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorzunehmen sind. Artenschutzkonzept und Kompensationsplanungen sind dabei Aufgabe der Landschaftsplanung bei den Kreisen. Wie in der Beteiligung angeregt, sollten auch nach den Erläuterungen zum Entscheidungssatz (Seite 18, 1. Absatz) begonnene und/oder abgeschlossene, aber keinem Eingriff mehr zuzuordnende Maßnahmen für künftige Kompensationsverpflichtungen genutzt werden, um bspw. weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden.

Über das nötige Maß hinausgehende Restriktionen für die Landwirtschaft sind mit dem Begriff „Fortschreibung“ allerdings nicht beabsichtigt. Um dies klarzustellen, wird die Leitentscheidung hier angepasst.

Umsetzung:

Änderung im Leitentscheidungstext auf Seite 17f. (Kapitel 2.2.2):

- Seite 17, Entscheidungssatz 6, 1. Absatz, letzter Satz: *„Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen. ~~und das~~ Das Artenschutzkonzept für den Tagebau Hambach ist auf Ergänzungs- oder Änderungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu überprüfen und ggfs. fortzuschreiben anzupassen. Dabei sind auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.“*
- Seite 17, Entscheidungssatz 6, im 2. Absatz: *„Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt und, Entwicklung und Vernetzung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.“*
- Seite 18, 1. Absatz, Satz 1f. der Erläuterungen: *„Vielmehr ~~sollten sind~~ alle begonnenen und/oder abgeschlossene, aber keinem Eingriff mehr zuzuordnende Maßnahmen für Kompensationsverpflichtung ~~genutzt werden~~ zu nutzen, um“*

weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang kann die Einrichtung von Flächenpools und Ökokonten geprüft werden.

Die Anregungen werden an den Regionalrat Köln als regionalen Planungsträger weitergegeben mit der Bitte um Berücksichtigung sowie Abstimmung mit den Kommunen und den Trägern der Landschaftsplanung.

B.6.3 Thema: Abgrabungen

Anregungen und Hinweise:

Einige Beteiligte äußern die Sorge, dass eine Vernetzung der Wälder durch weitere Abgrabungen im Umfeld des Hambacher Forstes unmöglich gemacht würden. Die Vernetzung mit den Bürgewäldern sollte nicht durch den Rohstoffabbau gestört werden. Daher erhält der Ausschluss von **Abgrabungsbereichen** (Neuaufschlüsse und Erweiterungen) im unmittelbaren Umfeld der Wälder am Tagebau Hambach allseits Zustimmung. Dies werde die Entwicklung eines Ökosystems am Hambacher Forst und die Waldvernetzung unterstützen. Es wird eine konsequente Umsetzung in der Regional- und Bauleitplanungen, insbesondere im Regionalplan Köln für nichtenergetische Rohstoffe, gefordert.

In diesem Sinne müsse auch eine **Rekultivierung** der bestehenden Abgrabungen erfolgen. Ferner sollte es jetzt ein **Planungs- und Genehmigungsmoratorium** für die Kiesabgrabungen im südlichen Tagebauvorfeld geben. Sämtliche Abgrabungstätigkeiten sollten im Sinne eines zukünftigen Waldkonzeptes eingestellt werden.

Stellungnahme:

Die explizite Zustimmung der Beteiligten zu dem Entscheidungssatz zeigt seine Bedeutung für den betroffenen Raum. Die Vermeidung weiterer Abgrabungstätigkeiten kann die Entwicklung eines Ökosystems am Hambacher Forst und die Vernetzung mit den Bürgewäldern unterstützen. Allerdings stellt nicht bereits jegliche Abgrabungstätigkeit im südlichen Tagebauvorfeld eine unmittelbare Gefährdung dar oder macht eine Waldvernetzung unmöglich. Der Sorge der Beteiligten um die Vernetzung der Wälder und ihre mögliche Beeinträchtigung durch Abgrabungen wird aber dadurch Rechnung getragen, dass in den Erläuterungen zu dem Entscheidungssatz ausgeführt wird, dass im unmittelbaren Umfeld der Wälder keine neue und keine Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche erfolgen sollen, die dem Erhalt des Hambacher Forstes entgegenlaufen würden.

Der Entwurf des Regionalplans Köln „Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe“, der in der Zuständigkeit des Regionalrats als regionalem Planungsträger liegt und zu dem bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, konzentriert die zukünftige Abgrabungstätigkeit im Regierungsbezirk Köln auf bestimmte Abgrabungsbereiche. Der Planentwurf aus dem Jahr 2020 sah am Hambacher Forst bereits nur noch einen, ggü. der bisherigen Festlegung verkleinerten regionalplanerischen Abgrabungsbereich vor. In dem Regionalplanverfahren diskutiert der Regionalrat zudem eine weitere Rücknahme von Abgrabungsbereichen im Umfeld des Tagebaus Hambach. Im Ergebnis bleibt diese Planung abzuwarten.

Abgrabungen, für die bereits rechtskräftige Genehmigungen oder Zulassung erteilt wurden, genießen hingegen rechtlichen Bestandsschutz. Ein generelles Genehmigungsmoratorium ist aus rechtlichen Gründen grundsätzlich nicht umsetzbar, da Genehmigungen nach dem Abgrabungsgesetz NRW und Betriebsplanzulassungen nach dem Bundesberggesetz zu erteilen sind, wenn die jeweiligen fachgesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidungen).

Sofern für Abgrabungen noch keine Rekultivierungsplanung besteht, wird dies von den zuständigen Planungsträgern und Zulassungsbehörden in geeigneter Weise zu regeln sein. Dies gilt insbesondere für die Abgrabungen, die nach den bisherigen Planungen im Tagebauvorfeld von Hambach lagen und für die daher bisher keine Rekultivierungsplanung vorgesehen wurde.

Umsetzung:

Keine Änderung im Leitentscheidungstext erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden an den regionalen Planungsträger, dem Regionalrat Köln weitergegeben, mit der Bitte um Berücksichtigung im Rahmen der Regionalplanung.

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren.

B. 7. Entscheidungssatz „Anpassung der Rekultivierung“

B.7.1 Thema: Massengewinnung für die Rekultivierung

Anregungen und Hinweise:

Das Thema der Massengewinnung für die Rekultivierung des Tagebaus Hambach wird sehr differenziert betrachtet. Es gibt verschiedene Auffassungen und Annahmen **zur möglichen Massenerkunft und -verwendung**. Mehrere Beteiligte verlangen deswegen eine **unabhängige Untersuchung möglicher Konzepte bzw. Alternativen**.

Beteiligte aus dem Bereich des Umweltschutzes fordern, dass **die Massengewinnung nur aus dem derzeit aktiven Abbaufeld** erfolgen dürfe. Alternativen seien zu erkunden, die eine sichere Rekultivierung des Tagebaus auch ohne eine Inanspruchnahme wertvoller, intakter Flächen an andere Stelle bzw. im Tagebauvorfeld möglich machen. Mehrere Beteiligte lehnen daher strikt eine bergbauliche Flächeninanspruchnahme südlich der früheren A 4 ab. Nach Möglichkeit sollen auch Gebiete nördlich des Hambacher Forstes nicht mehr abgebaggert werden. Dies würde keinen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Boden darstellen.

Insbesondere die Stadt Kerpen und eine lokale Bürgerinitiative kritisieren, dass eine **Abraumgewinnung im Bereich von Manheim-Alt** als alternativlos dargestellt werde. Etwaige präjudizierende Aussagen in der Leitentscheidung seien zu streichen. Sie weisen auch darauf hin, dass eine etwaige „Manheimer Bucht“ eine umfassende Waldvernetzung im südlichen Tagebauvorfeld behindern würde.

Alternativen zur Massengewinnung im Tagebauvorfeld werden von verschiedenen Beteiligten in einer Reduzierung der Kohleförderung im Tagebau, einem Massentransfer aus den Tagebauen Inden und/ oder Garzweiler II oder im Bereich der **Sophienhöhe** gesehen. Auch soll der Flächenverbrauch durch **steilere Böschungen** minimiert werden können.

Die Beschränkung des **Massentransfers aus dem Tagebau Garzweiler** wird allerdings überwiegend begrüßt. Mehrere Beteiligte aus dem Umfeld dieses Tagebaus machen zudem deutlich, dass der Massentransfer nicht zu ihren Lasten gehen dürfe. Teils wird ein **Vorrang für die Rekultivierung von Garzweiler I** eingefordert. Es wird als kritisch angesehen, fruchtbaren Lössboden aus Garzweiler II zum Tagebau Hambach zu transferieren. Der Massentransfer sollte grundsätzlich auf das absolute Minimum beschränkt sein.

Auch der **Erhalt der Sophienhöhe** wird größtenteils positiv bewertet. Es wird allerdings die Frage gestellt, ob nicht die weitere Herstellung der Sophienhöhe im Bereich der **überhöhten Innenkippe** angepasst oder verkipptes Abraummateriale in (noch) **nicht endgültig rekultivierten Teilbereichen** genutzt werden könnte.

Die RWE merkt an, dass sie bereits seit Sommer 2020 eine optimierte, flächenschonende Verkipfung im Tagebau Hambach vornehme. Abraum werde nur noch dann auf der überhöhten Innenkippe verbracht, wenn es zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung erforderlich sei. Sie sieht die Notwendigkeit, die noch erforderliche Massengewinnung im Bereich der bisherigen Abbaufäche gemäß **Braunkohlenplan Teilplan 12/1 Hambach** vorzunehmen.

Stellungnahme:

Massenherkunft und -verwendung:

Im Braunkohlenplanänderungsverfahren wird dazu eine eigenständige und vom Braunkohlenausschuss zu beauftragende, eingehende Prüfung möglicher Alternativen erfolgen. Eine Beschränkung der Massengewinnung erfolgt durch die Aussagen in der Leitentscheidung lediglich insoweit, als der Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler beschränkt bleiben soll und die bereits hochwertig endgestalteten Flächen der Sophienhöhe dazu nicht in Frage kommen sollen. Auch die Aussagen in der Leitentscheidung sind grundsätzlich darauf ausgerichtet, dass weitere Flächeninanspruchnahmen durch den Tagebau minimiert werden und die ausschließliche Gewinnung von Abraum auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt wird. Eine pauschale Ablehnung einer Flächeninanspruchnahme südlich der früheren Trasse der Autobahn 4 oder im Bereich der früheren Ortschaft Mannheim ist jedoch nicht dazu geeignet, da in diesem Bereich jedenfalls im besonderen Maße geologisch geeignete Massen verfügbar sind.

Änderungen bei der Gestaltung von Tagebauendböschungen sind nur solange vertretbar, wie sie nicht die dauerhafte Standfestigkeit beeinträchtigen. Die in der Online-Konsultation von Einzelnen geforderte Versteilung der Endböschungen könnte aber zu Lasten der Langzeitstabilität der Böschungen des Tagebausees führen und wird bereits daher ausscheiden müssen. Ebenfalls wird die Kohleförderung im Tagebau Hambach bereits erheblich reduziert und die Betriebsführung aufgrund der vorzeitigen Tagebaustilllegung vordringlich auf die Herstellung sicherer Endböschungen für den Tagebausee ausgerichtet.

Um jedoch den Bedenken der Stadt Kerpen hinsichtlich einer etwaigen Präjudizierung entgegenzukommen, werden in den Erläuterungen zwei kleinere Streichungen vorgenommen. Die Prüfungen von Optionen zur Massenherkunft und -verwendung erfolgen im Übrigen dezidiert im Rahmen der Braunkohlenplanung.

Massentransfer aus anderen Tagebauen:

Der Transfer von Massen aus dem **Tagebau Garzweiler II** zum Tagebau Hambach ist bereits in dem Braunkohlenplan von 1995 in beschränktem Umfang vorgesehen. Dabei handelt es sich ausschließlich um anfallende Lössüberschüsse (in Garzweiler) zum Ausgleich von Lößmangel (in Hambach). Bereits die geltenden Festlegungen sehen vor, dass dies nur erfolgt, soweit dies möglich und vertretbar ist (Kapitel 8.4, Braunkohlenplan Garzweiler II). Diese Grundaussage wird auch in den künftigen Braunkohlenplan Garzweiler II zu übernehmen und mengenmäßig zu konkretisieren sein. Die übrigen Massen sind ausschließlich für die Rekultivierung von Garzweiler zu verwenden. Ein Massentransfer zu Lasten der Rekultivierung von Garzweiler I/II wird als nicht vertretbar angesehen. Die Erläuterungen zum Entscheidungssatz 7 stellen dabei klar, dass der Ausgleich weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung von Garzweiler gehen darf. Die Aussage des Entscheidungssatzes wird dahingehend konkretisiert.

Ein Massentransfer aus dem **Tagebau Inden** scheidet aus mehreren Gründen aus. So besteht bisher keine Anbindung des Tagebaus an die Nord-Süd-Bahn. Eine Verlängerung der RWE-Werksbahn („Hambachbahn“) ist – in Anlehnung an die Verlegung der Hambachbahn – aufgrund des enormen Zeitbedarfs für Planung,

Genehmigung und Bau von etwa 15 Jahren keine realistische Variante vor dem Ende der Braunkohlenverstromung. Die Werkseisenbahn könnte auch nicht über bestehende private oder öffentliche Gleisanlagen zum Tagebau Inden fahren (u.a. keine Streckenkapazitäten verfügbar). Ferner ist der Transport per LKW aufgrund der mehrere Mio. m³ umfassenden Transportmenge nicht nur aus ökologischen Gründen auszuschließen. Auch ein Transportband zwischen den Tagebauen (wie es vor der Änderung des Braunkohlenplans Inden II zur Verfüllung des Restlochs mit Abraum aus Hambach vorgesehen war) würde keine vernünftige Alternative (Querung der ökologisch hochwertigen Auenbereich der Rur mit einem etwa 20 Jahre dauernden emissionsträchtigen Betrieb) darstellen.

Sophienhöhe:

Eine Inanspruchnahme der forstlich bereits endrekultivierten Teile der Sophienhöhe kommt weder aus raumordnerischen noch aus naturschutzfachlichen noch aus bergbautechnischen Erwägungen in Frage. Die Bereiche allerdings, in denen die Rekultivierung noch nicht abgeschlossen wurde, und insbesondere der Bereich der Innenkippenüberhöhung werden hinsichtlich einer möglichen Masseneinsparung in die Betrachtung einzustellen und zu prüfen sein. Die Wiederinanspruchnahme in sog. Regelprofilen aufgebaute Kippen dürfte dabei allerdings aus geotechnischen Gründen ausscheiden. Diese Prüfungen erfolgen dezidiert im Rahmen der Braunkohlenplanung.

Umsetzung:

Klarstellende Änderung im Leitentscheidungstext auf Seite 19f. (Kapitel 2.2.2):

- Seite 19, Entscheidungssatz 7, 1. Absatz, letzter Satz: *„Ein erforderlicher Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler ist auf das zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß an Löss zu beschränken und darf weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler gehen.“*
- Seite 20, 1. Absatz, Satz 4 in den Erläuterungen: *„So könnte die vom Bergbauunternehmen geplante weitere Flächeninanspruchnahme im Süden ggf. dadurch vermindert werden, dass die Abraumverkippung auf der „überhöhten Innenkippe“ unterhalb der Sophienhöhe verringert wird. Sollten Teilflächen im Süden des bisherigen Abbaufeldes nicht mehr beansprucht werden müssen, so sollten insbesondere auch die Waldflächen des alten Friedhofs von Manheim-Alt erhalten bleiben.“*

Durch den Braunkohlenausschuss als Träger der Braunkohlenplanung im Braunkohlenplanänderungsverfahren für Hambach.

B.7.2 Thema: Verkehrliche Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

Anregungen und Hinweise:

Die **Wiederherstellung früherer Wegeverbindungen** – unter anderem einer verkehrlichen West-Ost-Verbindung zwischen Niederzier und Elsdorf, aber auch von Fuß-, Rad- und Feldwegen – in den zu Titz, Niederzier und Elsdorf gehörenden Tagebauflächen werden als Anliegen für die Wiedernutzbarmachung genannt.

Stellungnahme:

Die konkreten Vorgaben zur Wiedernutzbarmachung erfolgen im Rahmen der Braunkohlenplanung. Dabei wird in der Regel auch die durch den Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Wegebeziehung (Ersatzstraßen) eingeplant, soweit es sich um eine bedeutende Verkehrsverbindung handelt; also keine nachgeordneten Straßen wie Kreis-, Gemeinde- oder sonstige öffentliche Straßen. Im Fall des Tagebaus Hambach könnte im Bedarfsfall eine West-Ost-Verbindung zwischen Niederzier und Elsdorf berücksichtigt werden.

Der Landesstraßenbedarfsplan sieht den Neubau der L 276 zur Wiederherstellung der Verbindung zwischen Elsdorf und Niederzier in Stufe 1 vor. Im Landesstraßenplanungsprogramm ist die Maßnahme in die Kategorie Schritt 3 eingestuft. Bei der Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans ist der Bedarf dieser Straße erneut zu bewerten.

Die Aufnahme von Fuß-, Rad- und Feldwegen hat im Zusammenhang mit dem regionalen Radverkehrsnetz im Rheinischen Revier zu erfolgen. Dazu wird weitergehend auf die Ausführungen unter B.2.2 verwiesen.

Umsetzung:

Keine Änderungen im Leitentscheidungstext erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens.

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren insbesondere im Landesstraßenbedarfsplan und Landesstraßenplanungsprogramm sowie von den Trägern der Straßenbaulast.

B.7.3 Thema: Elsdorf

Anregungen und Hinweise:

Der Stadt **Elsdorf** folgend soll die Wiederherstellung von Landmassen in ihrem Stadtgebiet eine höhere Priorität als der Erhalt von (weiteren) Flächen im bisherigen Tagebauvorfeld von Hambach zukommen. Neben der Sicherung dauerhaft standsicherer Böschungen müssten auch genügend Massen aufgebracht bzw. verbracht werden, um ihr eine **Siedlungsentwicklung in Richtung See** zu erlauben (Stichwort „Hafenquartier“). Auch müssten aus Sicht der Stadt Elsdorf **kommunale Entwicklungsspielräume deutlich offener gehalten** und in Anbetracht der langen Befüllungszeitraum des Restsees **Zwischennutzungen** möglich sein (s. dazu auch B.9.2).

Stellungnahme:

Die Formulierung des Entscheidungssatzes kommt den Interessen der Stadt Elsdorf nach einer Entwicklung in Richtung künftigen See bereits nach. Sie wird der Anregung folgend allerdings etwas offener formuliert und der Aspekt der Zwischennutzung des Restsee hinzugefügt (s. dazu auch B.9.2). Eine weitere Siedlungsentwicklung der Stadt kann dabei im Rahmen der Regionalplanung ermöglicht werden. Dies kann dann in der Braunkohlen- und Regionalplanung weiterverfolgt und konkretisiert werden.

Inwieweit sich Möglichkeiten zur Landmassenherstellung über der Abflachung der Nordrandböschung hinaus ergeben könnten, wird erst im Rahmen der Braunkohlenplanung ermittelt werden können.

Umsetzung:

Änderung des Leitentscheidungstextes auf Seite 19 (Kapitel 2.2.2), Entscheidungssatz 7, 2. Absatz, letzter Satz zzgl. eines neuen letzten Satzes: *„Bei der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung sollen die Wiederherstellung von Landflächen und die Gestaltung der Tagebauböschungen im Bereich der Stadt Elsdorf so erfolgen, dass eine qualitative Entwicklung der Stadt hin zur Seefläche und möglichst verschiedene Zwischennutzungen im Bereich des Restsees während der Befüllungsphase sowie eine dauerhafte Vernetzung der Grünen Infrastruktur mit dem umgebenden Landschaftsraum möglich werden. Die Standsicherheit des Böschungssystems ist dabei zu berücksichtigen.“*

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden an den Braunkohlenausschuss und den regionalen Planungsträger, dem Regionalrat Köln, weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung und Berücksichtigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren.

B. 8. Entscheidungssatz „Keine grundlegende Planänderung für Inden“

Anregungen und Hinweise:

Mehrere Beteiligte und die Gemeinde Inden unterstützen das Ziel, **kein förmliches Änderungsverfahren für den Braunkohlenplan Inden II** einzuleiten. Denn dies würde die Entwicklung der Nachfolgelandschaft verlangsamen. Gleichwohl sollte die weitere Flächeninanspruchnahme durch den Bergbau auf ein zwingendes Mindestmaß beschränkt und dazu die Betriebspläne zügig angepasst werden. Die Stadt Düren schlägt zudem vor, ihre nicht mehr für den Bergbau benötigten Stadtlflächen aus den bergbaulichen Plänen herauszunehmen.

Mehrere beteiligte Privatpersonen und Initiativen schlagen vor, statt des weiteren Abbaus in Garzweiler II weiterhin **Kohle im Tagebau Inden** abzubauen. Dies wäre kosteneffizienter und sozialverträglicher, da keine Umsiedlungen mehr erfolgen müssten. Andernfalls werde damit auch von den Beschlüssen der KWSB abgewichen. Beteiligte regen ferner an, das Umfeld des **Tagebaus Inden für Erneuerbare Energien** zu nutzen.

Einige Beteiligte machen darauf aufmerksam, dass die **Entscheidung über eine (wesentliche) Änderung des Braunkohlenplans** beim Braunkohlenausschuss liege und nicht vorweggenommen werden dürfe.

Stellungnahme:

Die Zustimmung zu dem Entscheidungssatz wird zur Kenntnis genommen. Detailfragen zu einer hier angepassten Tagebauführung können im bergrechtlichen Verfahren erfolgen. Dabei sind die bestehenden Festlegungen des Braunkohlenplans Inden II weiterhin zu beachten. Diese sehen bereits eine **Minimierung der Auswirkungen der bergbaulichen Flächeninanspruchnahmen** vor. So gilt bspw. nach Kapitel 1.2 des Braunkohlenplans Inden II das raumordnerische Ziel, dass innerhalb des Abbaubereichs die für den Betrieb notwendigen Flächen nur im jeweils unerlässlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Dem **Anliegen der Stadt Düren** kann daher auch unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Anforderungen im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahren nachgekommen werden, ggf. mit einer Abweichung vom Braunkohlenplan. Eine Änderung des Braunkohlenplans ist nicht erforderlich.

Flächen im Umfeld des Tagebaus Inden werden bereits für **Erneuerbare Energien** genutzt. Auch ein weiterer Ausbau ist hier im Bereich des Tagebaus möglich (s. dazu aber auch unter B.2.1).

Die **Entscheidung bzw. Feststellung über das Vorliegen einer (wesentlichen) Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans** liegt nach §§ 30 i.V.m. 27 ff. LPIG in der Zuständigkeit des Braunkohlenausschusses. Diese Entscheidungskompetenz stellt die Leitentscheidung nicht in Frage. Die Erläuterungen werden aber zur Klarstellung angepasst, um etwaige Fehlinterpretationen zu vermeiden. Auch der Entscheidungssatz wird redaktionell angepasst.

Mangels vorhandener und notwendiger Infrastruktur kann **Kohle aus dem Tagebau Inden** nicht zu den Kraftwerksstandorten Neurath und Niederaußem transportiert werden. Der Tagebau Inden II steht als zusätzlicher Kohlelieferant aufgrund des Inselbetrieb mit dem Kraftwerk Weisweiler nicht zur Verfügung (s. auch Kapitel 1.1 im

Leitentscheidungstext). Es besteht auch keine kurz- oder mittelfristig realisierbare Möglichkeit des Kohlentransportes zu den weit entfernten Kraftwerken Neurath und Niederaußem. Der Tagebau Inden verfügt über keine Anbindung an die Nord-Süd-Bahn, die zusammen mit der Hambachbahn die Kraftwerksversorgung mit Kohlen für Neurath und Niederaußem sicherstellt. Im Übrigen scheidet eine Anbindung des Tagebaus Inden an die RWE-Werksbahn oder das öffentliche Streckennetz aus. Eine Verlängerung der RWE-Werksbahn („Hambachbahn“) stellt keine Option vor dem Ende der Braunkohlenverstromung dar. Auch ist der Kohletransport mittels einer Bandtrasse, wie sie bspw. vor 20 Jahren zur Verfüllung des Tagebaus Inden mit Abraum aus dem Tagebau Hambach vorgesehen war, keine Alternative. Eine andere Transportmöglichkeit z.B. per LKW scheidet aufgrund der Transportmenge aus. Schon für die Kompensation von jährlich nur 3 Mio. t Kohle wären 120.000 Transportfahrten (40-Tonner, 25 Tonnen Zuladung) pro Jahr zzgl. Leerfahrten erforderlich. Zu den genannten Gründen siehe auch die Stellungnahme unter B.7.1.

Kohle aus dem Tagebau Inden kann somit keine Kohle aus Garzweiler II ersetzen. Ein Verstoß gegen die oder eine Abweichung von den Beschlüssen der KWSB liegt hier nicht vor, da die Kommission außer dem Wunsch nach einem Erhalt des Hambacher Forsts keine revierspezifischen Vorgaben formuliert hat.

Umsetzung:

Der Leitentscheidungstext wird auf Seite 21 (Kapitel 2.2.3) geändert:

- Im Entscheidungssatz 8: „*Der Tagebau Inden ~~soll~~ ist bis zum Ende der Kohle-
verstromung im Kraftwerk Weisweiler im Jahr 2029 im Rahmen des Braunkoh-
lenplans „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ ~~fortgeführt~~ fortzuführen und rekul-
tiviert werden können anschließend zu rekultivieren.*“
- Streichung von Satz 3 der Erläuterungen: „~~Insgesamt dürfte daher keine derart
wesentliche Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Inden II ein-
getreten sein, die ein förmliches Verfahren zu einer Planänderung rechtfertigen
würden.~~“

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren.

B. 9. Entscheidungssatz „Anforderungen an Tagebaurestseen“

B.9.1 Thema: Befüllungszeiträume

Anregungen und Hinweise:

Grundsätzlich wird die Befüllung **der Restseen innerhalb von 40 Jahren** begrüßt. Es sollte geprüft werden, ob und wie die Flutungen der Restseen in noch kürzeren Zeiträumen möglich wäre (bspw. mittels beschleunigter Genehmigungsverfahren, höheren Rheinwasserentnahmen etc.). Zugleich wird angeregt, dass, sofern eine Befüllung nicht innerhalb der 40 Jahre erfolgen kann, dies klar kommuniziert werde. In **Zeiten des Klimawandels** wird eine Erklärung vermisst, wie die Seen befüllt werden, wenn auf Grund von Trockenheit kein Wasser aus dem Rhein zur Verfügung stünde.

Die RWE und der Ertfverband weisen darauf hin, dass sich **der Befüllungszeitraum für den Tagebau Hambach** aus Restriktionen der Rheinwasserentnahme (gemäß einer Festlegung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, ZKR) von einer Pegelabsenkung von bis zu 1 cm bei Niedrigwasser ergebe und daher zz. 60 Jahre betrage. Für einen 40 Jahre-Zeitraum müsste diese Begrenzung gelockert werden (2 cm bei GIW +150 cm und Ausweitung der Rohrleitungskapazitäten). Sie begrüßen daher die Absicht der LReg, mit dem Bund und der ZKR über eine höhere Rheinwasserentnahme zu sprechen. Der Ertfverband regt ferner an, bereits in der Leitentscheidung eine **Rheinwassermindestentnahme** festzulegen.

Mehrere kommunale Beteiligte sehen in den Befüllungszeiträumen für Garzweiler II und Inden allerdings auch einen **Rückschritt ggü. den bisherigen Festlegungen**. Für Inden werde ein Zeitraum von höchstens 20 Jahren für akzeptabel gehalten.

Eine Beteiligter rät mit Blick auf die erforderlichen Abflussmengen in der Rur dazu, einen Pegel oberhalb der Indemündung zu wählen und eine detaillierte Untersuchung vergleichbar der „**Wasserführung Mittlere Rur**“ durchzuführen.

Stellungnahme:

Befüllungszeiträume der Restseen:

Die aus der derzeit mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt abgestimmten, möglichen **Rheinwasserentnahme** folgenden Restriktionen für die Befüllungszeiträume von Garzweiler II und Hambach sind der Landesregierung bekannt. Die durch den jetzt vorgezogenen Kohleausstieg entstandenen und mit dem Strukturwandel verbundenen besonderen Herausforderung für das Rheinische Revier müssen allerdings bei den möglichen Entnahmemengen berücksichtigt werden. In diesem Sinne wird sich die Landesregierung beim Bund für einen fairen Ausgleich im Sinne der wasserwirtschaftlichen, strukturentwicklungspolitischen und ökologischen Interessen der Region sowie entlang des Rheins einsetzen.

Aus Sicht der Landesregierung ist die Festlegung einer **Mindestentnahmemenge** von Rheinwasser bereits in der Leitentscheidung nicht zielführend. Denn ein Entnahmekonzept wird, wie im Fall der Rheinwassertransportleitung für Garzweiler II, mit gestuften Entnahmemenge (in der Braunkohlenplanung) zu bestimmen sein.

Ein **Rückschritt ggü. den bisherigen Festlegungen** in den Braunkohlenplänen liegt durch einen 40-Jahres-Zeitraum nicht vor. Während der Braunkohlenplan Hambach (bisher) keine zeitliche Festlegung getroffen hat und sich somit hier eine Verbesserung durch diese Leitentscheidung ergeben wird, gilt für

- Garzweiler II gemäß dem Braunkohlenplan von 1995 (Ziel in Kapitel 2.6): „Die Seebefüllung soll 40 Jahre nach Beendigung der Auskohlung im Tagebau Garzweiler II abgeschlossen sein.“ und
- Inden II gemäß Braunkohlenplan von 2009 (Ziel 1 in Kapitel 3.1.6.2): „Das Restloch ist in 30 - 40 Jahren – möglichst früher – mit Wasser vorwiegend aus der Rur bis zum Zielwasserstand zu füllen.“

Sofern in Zukunft Möglichkeiten bestehen sollten, die **Restseebefüllung(en) zu beschleunigen**, sollen diese genutzt werden. Im Übrigen ist aber auch darauf hinzuweisen, dass bei bisher planmäßiger Auskohlung die Befüllung und die Restseeherstellung in den Tagebauen Garzweiler II und Hambach um das Jahr 2045 begonnen hätte und auch entsprechend erst später abgeschlossen worden wäre.

Ferner hat auf Initiative des Landes die Bundesregierung einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der eine Rechtswegverkürzung bei bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen, aber auch bei wasserrechtlichen Genehmigungen vorsieht. Diese Verfahrensbeschleunigung unterstützt die zeitgerechte Flutung der Restseen. Denn je früher nicht nur vollziehbare, sondern auch bestandskräftige Genehmigungen vorliegen, desto eher können die Vorhaben ohne rechtliche Risiken durchgeführt werden.

Im Übrigen werden in allen Planverfahren durch die obligatorische Umweltprüfung die **Auswirkungen des Klimawandels** berücksichtigt.

Wasserführung der Rur:

Die Rur ist zurzeit einem hohen Nutzungsdruck durch die Wirtschaft ausgesetzt, dazu kommen ferner Wünsche der Nachbarstaaten. Ob ein Mindestwasserführungsgutachten für weitere Abschnitte der Rur, die noch bestimmt werden müssten, erforderliche Informationen verschaffen könnte, muss geklärt werden.

Umsetzung:

Die Überschrift des Kapitels 2.3 wird redaktionell ergänzt: „Wasserverhältnisse vor und nach Tagebauende...“. Zudem wird der Leitentscheidungstext auf Seite 25 (Kapitel 2.3) in den Erläuterungen, 2. Absatz, um wie folgt ergänzt: „Vor dem Hintergrund der durch den vorgezogenen Kohleausstieg entstandenen und mit dem Strukturwandel verbundenen besonderen Herausforderung für das Rheinische Revier wird auch der Bund dazu beitragen müssen, dass das ambitionierte Ziel einer Restsee-Befüllung möglichst innerhalb von 40 Jahren durch höhere Rheinwasserentnahmen erreicht werden kann.“

Die Anregungen richten sich an nachfolgende Plan- und Fachverfahren. Die Anregungen werden auch an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung und Berücksichtigung im Rahmen seiner Zuständigkeit.

In Gesprächen der Landesregierung mit der Bundesregierung.

B.9.2 Thema: Gestaltung des Seeufers und kommunale Nutzungsüberlegungen, Zwischennutzungen während der Befüllung

Anregungen und Hinweise:

Die Beteiligten stimmen den diesbezüglichen Aussagen des Entscheidungssatzes zu. Mehrere Beteiligte aus dem kommunalen Raum regen an, die **zukünftigen Gestaltungsoptionen im östlichen Bereich des Restsees Garzweiler II** allgemeiner zu halten. Auch für den **Bereich des Tagebaus Hambach** wird die **Aufnahme von kommunalen Entwicklungsspielräumen** angeregt. In Anbetracht der langfristigen Zeithorizonte für die Flutung der Tagebaue sollten in der Leitentscheidung zudem Entwicklungsimpulse zur Überbrückung der Flutungsphasen durch **Zwischennutzungen** gesetzt werden. Dabei sollen insbesondere eine frühzeitige Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Restsees sowie des Böschungssystems mit verschiedenen Zwischennutzungen geregelt werden (u.a. durch regenerative Energien, für Naherholung und Tourismus inkl. Seezugängen).

Andere Beteiligte halten auch Aussagen zu einer konkreteren **Gestaltung der Uferbereiche** für sinnvoll (u.a. Unterbrechungen des Waldgürtels am Seeufer zur Schaffung von Sichtbeziehungen, Anlage von Strandzonen, Hafenbecken/Marinas etc.).

Stellungnahme:

Entwicklungs- und Gestaltungsspielräume im Bereich der Tagebaue Hambach und Garzweiler II:

Für beide Tagebaue ist die Gestaltung der Übergangsbereiche zwischen Seeufer und angrenzenden Raum zu planen. Entscheidend dafür sind zunächst die Braunkohlenplanänderungsverfahren, die für beide Tagebaue anstehen. In diesen Verfahren sind die grundlegenden Vorgaben für die Wiederherstellung der Landschaft zu regeln. Dazu gehört insbesondere auch die Abstimmung mit den verschiedenen raumbezogenen Entwicklungszielen der Regionalpläne und die Berücksichtigung der planerischen Überlegungen der Kommunen. Konkrete Umsetzungsschritte regeln die bergbaulichen Betriebspläne, die bergbautechnisch die Seeufer für die verschiedenen geplanten Raumnutzungen gestalterisch vorbereiten.

Die Seeufer werden wichtige, ökologisch und landschaftliche wertvolle Übergangsbereiche zu angrenzenden Nutzungen bilden und Vernetzungen der Landschaftsräume ermöglichen, die eine Naherholungsfunktion übernehmen und so deutlich zur Lebensqualität beitragen können. Sie werden in Zukunft relevante Elemente einer grün-blauen Infrastruktur sein. Die direkten Uferbereiche sollen daher auch der landschaftlichen Entwicklung dienen und gleichzeitig an bestimmten Stellen gezielt die Möglichkeit des Zugangs bieten. Hierfür bieten sich Zonierungen für Natur, Freizeit, Tourismus etc. an.

Im Braunkohlenplanverfahren Inden und in vergleichbaren Planungen in anderen Braunkohlenabbaugebieten im Osten Deutschlands haben sich die frühzeitige Erarbeitung informeller Masterpläne für eine Seenutzung während und nach der Befüllphase bewährt. Darauf aufbauend kann die Verankerung in den formalen Plänen erfolgen. Die Landesregierung unterstützt hierfür den Braunkohlenausschuss und die Zusammenarbeit der an den Tagebau liegenden Kommunen in Tagebauumfeldverbänden (siehe Entscheidungssatz 1).

Aufgrund der Anregung zu den Gestaltungsoptionen am östlichen Seeufer von Garzweiler II wird der Entscheidungssatz 9 um eine entsprechende Aussage ergänzt. Durch die verschiedenen Zeitpunkte des Kohleausstiegs nach KVBG könnten sich hier weitere Änderungen in der Geometrie des Tagebaus ergeben. Ebenfalls wird der Entscheidungssatz 5 um eine stärkere Betonung der Raumentwicklung ergänzt (s. B.5.1).

Zwischennutzung:

Auch aus Sicht der Landesregierung ist, wie die Beteiligten anführen, die frühzeitige Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Restseen inkl. des Böschungssystems mit verschiedenen Zwischennutzungen enorm wichtig, um die langdauernden Befüllungszeiträume zu überbrücken und der Region und den Menschen möglichst früh einen Mehrwert der Rekultivierungslandschaften zu geben. Der Entscheidungssatz wird daher hinsichtlich der Zwischennutzungsphase ergänzt. Dies wurde vorbildlich bereits in dem Braunkohlenplan und den Betriebsplänen zum Tagebau Inden angelegt.

Bauliche Zwischennutzungen bieten sich dabei insbesondere an den Stellen an, an denen auch dauerhaft ein Seezugang vorgesehen werden soll. Darüber hinaus bieten die Böschungen durch die geschütteten Rohböden und die einsetzende Sukzession durch aufkommende Vegetation ferner die Möglichkeit der Ausbildung von Sonderbiotopen (Natur auf Zeit). Im Sinne der Energiewende sollen auch Optionen für die Nutzung Erneuerbare Energien (Freiflächen-PV auf Böschungen, Floating-PV auf Wasserflächen) angemessen in die Planungen miteinbezogen werden (s. auch Entscheidungssatz 2).

Die verschiedenen Möglichkeiten zur Zwischennutzung des Restsees während des Füllvorgangs sind im Braunkohlenplanverfahren und im bergrechtlichen Verfahren näher zu konkretisieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es vor allem aus bergbautechnischen Anforderungen an die Standsicherheit der Böschungen auch Einschränkungen für verschiedene Zwischennutzungen geben kann.

Dem Braunkohlenausschuss obliegt die Aufgabe, dies in den anstehenden Braunkohlenplanänderungsverfahren für die Tagebaue Hambach und Garzweiler II gemeinsam mit den künftigen Seeanrainern umzusetzen. Dabei wird er ggf. neue Erfahrung und Erkenntnisse aus den ostdeutschen Braunkohlenrevieren einbeziehen können.

Umsetzung:

Änderung im Leitentscheidungstext auf Seite 22 (Kapitel 2.3) im Entscheidungssatz 9:

- Im 3. Absatz, Satz 2: *„Die Böschungs- und Uferbereiche der Restseen sind dabei so zu modellieren, dass sie während und nach der Seebefüllung insbesondere frühzeitig Zwischennutzungen Nutzungen, besonders auch im Sinne des Biotop- und Artenschutzes, wie auch Grünverbindungen für grün-blaue Verbindungen, ermöglichen. Die Seen sollen in die sie umgebende Landschaft integriert werden und vielfältige Nutzungsoptionen für die Menschen und Lebensräume für die Natur entstehen zu lassen.“*

- Neuer Absatz 4: „Die Lage des im Tagebau Garzweiler II entstehenden Restsees wird wesentlich durch das mit dem Datum des Kohleausstiegs einhergehende Beendigung des Abbaubetriebes bestimmt. Die fachlichen Anforderungen an die Seegestaltung der Leitentscheidung aus 2016 gelten unverändert.“

Die Anregungen richten sich auch an den Braunkohlenausschuss und an den regionalen Planungsträger, den Regionalrat Köln. Sie werden an diese mit der Bitte um Berücksichtigung in ihrer Zuständigkeit weitergegeben.

B.9.3 Thema: Restseegestaltung und -güte

Anregungen und Hinweise:

Mehrere Städte und Kreise, aber auch eine Privatperson, regen **quantitative Aussagen** in der Leitentscheidung zu den Restseevolumina und -tiefen sowie zu den Befüllungsmengen und Zielseespiegeln, der Seeabflüsse (in die Niers für Garzweiler oder in die Erft für Hambach) und der Seelage sowie verträglichen Grundwasserflurabstände an. Auch sollte für alle Seen das Ziel des „**guten ökologischen Potenzials**“ gelten. Es wird dazu eine dauerhafte Überwachung der Wasserqualität gefordert. Ein paar private Beteiligte sprechen sich zudem für möglichst flache Restseen aus und stellen die im Raum stehenden großen Seetiefen in Frage. Es müsse geklärt werden, ob nicht geringere Wassertiefen und/ oder kleinere Restseen besser wären, um Wasser- und Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.

Mehrere kommunale Beteiligte weisen auf die **Versauerungsgefahr der Restseen** durch Pyrit-Vorkommen in den Abraumkippen hin. Auch im Online-Dialog wird darauf hingewiesen, dass im Bereich von Garzweiler Pyrit in großer Menge gefördert und dieses über Jahrzehnte nicht durch Kalk neutralisiert worden sei. Die Leitentscheidung müsse thematisieren, wie dafür gesorgt wird, dass das Pyrit nicht ins Grundwasser und die Restseen gelange.

Stellungnahme:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Teils sind sie bereit auch schon im Entscheidungssatz 9 oder den zugehörigen Erläuterungen enthalten. Die Festlegung von detaillierten quantitativen Aspekten der Restseen bleiben den Plan- und Fachverfahren vorbehalten und werden dort unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte bestimmt.

Restseegestaltung:

Die Leitentscheidung macht lediglich grundlegende Aussagen, die vor allem bestehende Erkenntnisse (so z.B. aus der geänderten Braunkohlenplanung für Inden II, oder dem letzten Leitentscheidungsprozess) zusammenfasst. Die konkrete Detailplanung der Restseen ist den jeweiligen Braunkohlenplanverfahren sowie nachfolgender bergrechtlichen und wasserrechtlichen Fachverfahren mit detaillierten Untersuchungen vorbehalten. Die Planungen und Verfahren werden durch eine Vielzahl von Untersuchungen begleitet. Zahlreiche Aspekte der Restseen werden wesentlich durch den in den letzten Jahrzehnten erfolgten Abbau vorgeprägt oder durch die örtlichen Gegebenheiten vorbestimmt. Für die Ebene dieser Leitentschei-

dung sind konkrete Vorgabe weder erforderlich noch fachlich zielführend, gesetzliche Vorgaben, z.B. die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Gewässer oder der Gewässeraufsicht, gelten unmittelbar.

Bisher gilt, dass die Restseen aus ökologischen Gründen zum einen möglichst „naturnah gestaltet“ werden sollen und eine dauerhaft wasserwirtschaftlich und ökologisch günstige Beschaffenheit der Restseen durch eine große Tiefe und eine kompakte Form unterstützt wird.

Pyritproblematik:

Sofern keine neuen Festlegungen in der vorliegenden Leitentscheidung getroffen werden, haben die Inhalte aus den Braunkohlenplänen und der Leitentscheidung 2016 weiter Bestand. Danach ist der Restsee Garzweiler II in möglichst großem Umfang angrenzend an das unverritzte Gebirge, ohne Kontakt zu ungekalkten Kippenbereichen zu planen. Die Lage des Sees ist so zu planen, dass ein ausreichender Abstand zu den östlichen ungekalkten Kippenbereichen besteht. Durch diese Maßnahmen soll der Zufluss von Kippenwasser in den Restsee zu Gunsten der Wasserqualität soweit wie möglich reduziert und damit einer langfristigen Versauerung des Seewassers entgegengewirkt werden (vgl. Leitentscheidung 2016).

Schon im Braunkohlenplan Garzweiler II wurden verschiedene Maßnahmen festgelegt, um den Abstrom von mineralisiertem Grundwasser aus dem Kippenbereich in Garzweiler nach Norden zu reduzieren. Die meisten Maßnahmen werden schon präventiv beim Aufbau der Kippen durchgeführt (z.B. Kalkung). Zum Grundwasserschutz kann falls nötig ein Abstrom von mineralisiertem Wasser durch Abfangbrunnen unmittelbar nördlich vor dem verkippten Tagebau völlig verhindert werden (s. Braunkohlenplan Garzweiler II).

Die Anforderungen der Leitentscheidung 2016 werden auf die Neugestaltung des Restsees Hambach übertragen. Die Maßnahmen, die getroffen werden, um eine sichere Trinkwasserversorgung im Bereich des Tagebaus Hambach zu gewährleisten, sind unter B.11.3 beschrieben.

Die konkreten Planungen für Garzweiler II und Hambach erfolgen in den Braunkohlenplanänderungsverfahren und in den folgenden wasserwirtschaftlichen Verfahren. Im Braunkohlenplan Iden II ist bereits festgelegt, dass der Austrag von mineralisiertem Wasser in das umgebende unverritzte Gebirge und in den Restsee Iden zu minimieren ist. Im Zustrombereich des Sees dürfen die einem Stoffaustrag unterliegenden Abraummassen die gutachterlich festgelegten Stoffaustragsmengen nicht wesentlich überschreiten. Die dort verkippten Massen sind möglichst pyritarm aufzubauen.

Umsetzung:

Keine Änderung des Leitentscheidungstextes erforderlich.

Die Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Sie werden auch an den Braunkohlenausschuss als Träger der Braunkohlenplanung weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung im Rahmen seiner Zuständigkeit.

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren.

B.9.4 Thema: Machbarkeit und alternative Restseenutzungen

Anregungen und Hinweise:

Während einige Beteiligte an der **grundsätzlichen Machbarkeit von Restseen** zweifeln (u.a. wegen Dürrezeiten, Eignung der Wasserqualität, Pyritproblematik) und eine übergreifende **Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung des Klimawandels** fordern, machen andere Beteiligte **alternative Vorschläge** für die Nutzung der Tagebaurestlöcher. Dazu gehören insbesondere folgende Ideen:

- Ein privater Beteiligter regt eine Naherholungsregion „**Niederrheinisches Kohlemeer**“ an. Dazu soll ein Kanalsystem vom Rhein über die Tagebaue bis zur Maas in den Niederlanden gebaut werden.
- Ein anderer Beteiligter trägt vor, die Restseen im Verbund miteinander und mittels einer Verbindung zum Rhein bei Wesselingen zum **Ausgleich von Hoch- und Niedrigwasser** zu nutzen.
- Die Stadt Kerpen kann sich den Restsee auch zur Nutzung durch ein **Pumpspeicherkraftwerk** vorstellen.
- Eine lokale Bürgerinitiative regt die Entwicklung eines Naturschutzgebietes „**Hambacher Tal**“ an.
- Ein weiterer Beteiligter regt an, die **Sophienhöhe abzutragen**, um damit die Restlöcher zu verfüllen. So würde insgesamt mehr Fläche (wieder)entstehen.

Stellungnahme:

Die Frage der **grundsätzlichen Machbarkeit** von Restseen ist geklärt, s. dazu die weitergehend die Erläuterungen in Entscheidungssatz 9, 2. und 3. Absatz. Die **Auswirkungen des Klimawandels** auf die Herstellung und Gestaltung der Restseen wird in den Braunkohlenplanänderungsverfahren betrachtet werden. Es ist Stand der heutigen Erkenntnisse aber nicht davon auszugehen, dass Restseen durch die klimatischen Veränderungen unmöglich werden. Siehe dazu auch Ausführungen oben unter B.9.1 und unten unter B.10.1.

Nach Abschluss des Tagebaubetriebs verbleibt ein Restloch, dessen Volumen durch die Entnahme des Abraums am Beginn der Abbautätigkeit und die entnommenen Kohleflöze bestimmt ist (Massendefizit). Da für die letzten drei Tagebaurestlöcher im Rheinischen Revier von Inden II, Garzweiler II und Hambach keine ausreichenden Erdmassen zur (vollständigen) Verfüllung des Restlochs zur Verfügung stehen, besteht grundsätzlich keine Alternative zu einer Auffüllung des Restlochs mit Wasser (Restseegestaltung). Alternativen zu den Varianten „Verfüllung mit Erdmassen“ oder „Befüllung mit Wasser“ bestehen wegen des sich wiederherstellenden Grundwasserstandes nicht.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden interessante Alternativen für die Tagebaue und Restseen angeregt. Leider scheiden sie aus verschiedenen Gründen aus:

- Eine auf Dauer trocken gelegter Tagebau als „**Tal-Variante**“ würde weiterhin weitreichende Grundwassersümpfungen in der Erftscholle voraussetzen, da das Grundwassers permanent unterhalb des Tagebau- bzw. „Tal“ tiefsten gehalten werden müsste. Dieser Variante kann bereits deswegen nicht in Frage kommen.
- Auch ein **Abtrag der Sophienhöhe** (Außenkippe) zur Verfüllung des Tagebaus Hambach kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Frage. So wäre schon das Massenvolumen von etwas mehr als 1 Mrd. m³ nicht ausreichend, um das

im Tagebau bestehende Defizit von etwa 3,6 Mrd. m³ auszugleichen. Auch aus ökologischer Sicht kommt diese Variante nicht in Frage, da damit hochwertig rekultivierte Landschaft mit mehr als 1.000 ha Wald zerstört würden.

- Die Nutzung des Tagebaurestsees als **Pumpspeicherkraftwerk** scheidet ebenfalls aus. Zwar wäre mit der Sophienhöhe grundsätzlich eine Höhendifferenz für ein Ober- zum einem Restsee-Unterbecken gegeben. Beide müssten aber mit hohem technischen und finanziellen Aufwand angelegt werden. Dies wäre mit einem erheblichen Umbau der bestehenden Sophienhöhe verbunden. Sich durch den Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks ändernde Wasserspiegel im Unterbecken würden zudem die Standsicherheit der Seeböschungen beeinträchtigen, vgl. dazu insbesondere B.2.1.
- Die Idee, Restseen im Verbund miteinander und mittels einer Rheinverbindung bei Wesseling zum **Ausgleich von Hoch- und Niedrigwasser** zu nutzen, erscheint zwar grundsätzlich interessant. Allerdings bestehen von Wesseling am Rhein bis zum Tagebau Hambach erhebliche Raumwiderstände durch Siedlungsbereiche und technische Infrastrukturen, die zuvor mit großem Aufwand zu überwinden wären. Zudem dürfte die Rheinwasserentnahme für die Tagebaue keinen nennenswerten Effekt auf das Hochwasser haben. Bei Erreichen der Hochwassermarke II (Pegel Köln) hat der Rhein einen Abfluss von rd. 7.000 m³/s. Die geplante Rheinwassertransportleitung für Garzweiler II wird hingegen eine Kapazität von 4,2 m³/s haben. Es müssten für einen wirksamen Beitrag zum Hochwasserschutz also erheblich mehr Leitungen verlegt werden – verbunden mit entsprechen Flächeninanspruchnahmen sowie immenser Bau- und Betriebskosten. Dasselbe gilt im Übrigen für eine Stützung des Rheins bei Niedrigwasser.
- Die angeregte Verbindung der Tagebaurestseen zu einer gemeinsamen Erholungsregion „**Niederrheinisches Kohlemeer**“, ggf. ergänzt um ein Kanalsystem, ist zwar durchaus visionär. Der Bau eines neuen Kanals inkl. einer möglichen schiffahrtlichen Nutzung und zur Flutung der Restseen, ist jedoch bereits wegen der damit verbundenen erheblichen Kosten unrealistisch.

Umsetzung:

Keine Änderung des Leitentscheidungstextes erforderlich.

B. 10. Entscheidungssatz „Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach“

B.10.1 Thema: Wasserdargebot und -qualität

Anregungen und Hinweise:

Die **Nutzung von Rheinwasser** zur Flutung soll anhand einer **Machbarkeitsstudie** oder mit neuen wasserwirtschaftlichen Gutachten geprüft werden. Hierzu wird angeregt, die **Auswirkungen des Klimawandels und die Trockenheit** der letzten Jahre zu untersuchen. Einige Beteiligte regen ferner an, **alternative und zusätzliche Wassergewinnungsmöglichkeiten** zu prüfen, wie z.B. eine Wasserentnahme aus der Maas mit den Niederlanden und Belgien zu verhandeln oder die Nutzung von (entsalztem) Meerwasser aus der Nord- oder Ostsee. Der Erftverband vertritt hingegen die Auffassung, dass es keine Alternative zur Nutzung des Rheinwassers gebe.

Aus der Wirtschaft wird darauf hingewiesen, dass die Rheinwasserentnahme nicht zu einer **Beeinträchtigung der Rheinschifffahrt oder der Wasserversorgung der Industrie** führen dürfe. Anderen Beteiligte sehen hingegen nicht, dass wasserwirtschaftliche und ökologischen Ziele generell hinter der Rheinschifffahrt zurückstehen sollten. Andere Stellungnahmen geben auch zu bedenken, dass der **Rheinwasserabfluss durch die Einleitung von Sumpfungswässer** (u.a. über den Vorfluter Erft) erhöht worden sei und in Zukunft industrielle Nutzer (Steinkohlekraftwerke) entfallen werden. Im Sinne des Interessenausgleichs zwischen der Rheinschifffahrt und einer möglichst schnellen Seebefüllung sollte dies für eine Erhöhung der maximalen Absenkung des Rheinpegels eingestellt werden.

Mehrere Beteiligte halten es für wahrscheinlich, dass die **gleichzeitige Befüllung der Tagebaurestseen, aber auch andere Wassernutzungen, zu einer Konkurrenzsituation** führen würden. Es wird daher angeregt, alle Nutzung gemeinsam in Szenarien mit verschiedenen Rahmenbedingungen zu betrachten (s. B.11.2).

Einigen Beteiligten zu Folge soll das Rheinwasser chemisch belastet sein und dürfe deswegen nicht ohne eine Aufbereitung in den Restsee, in das Grundwasser oder in die Oberflächengewässer gelangen. Die **Qualität des einzuleitenden Wassers** müsse daher vorab geprüft und gesichert werden. Hier wird die RWE in der Pflicht gesehen. Die RWE weist darauf hin, dass nach ihren Erkenntnissen die Qualität des Flutungswassers nicht in Frage stehe.

Stellungnahme:

Nutzung von Rheinwasser zur Flutung und mögliche Beeinträchtigungen:

Die Abflussmenge des Rheins variiert im Jahresverlauf. Dies führt zu höheren oder niedrigeren Wasserständen im Rhein, die sich auf seine Schiffbarkeit und mögliche Wasserentnahmen auswirken. Daher wurde mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt bereits ein gestaffeltes Rheinwasserentnahmekonzept in dem Erarbeitungsverfahren für den Braunkohlenplan Rheinwassertransportleitung Garzweiler II abgestimmt. Es sorgt dafür, dass durch die Entnahme von Rheinwasser insbesondere keine negativen Auswirkungen auf die Schifffahrt erfolgen werden.

Das Entnahmekonzept wird jetzt mit Blick auf die Bedarfe für Hambach überprüft und angepasst werden. Das Ziel wird grundsätzlich eine höhere Wasserspiegelabsenkung des Rheins insbesondere bei Hochwasser, aber auch bei sonst normalen Wasserständen sein. Hierbei werden auch sich in Zukunft ergebende Veränderungen in der Rheinwassernutzung einzustellen sein. Zwar trugen industrielle Nutzer (u.a. Braunkohlekraftwerke) in der Vergangenheit aufgrund ihrer Kühlsysteme nicht zu einer Erhöhung des Rheinwasserabflusses bei, da sie entnommenes Flusswasser größtenteils als Kühlwasser wieder einleiteten. Ihr Wegfall wirkt sich daher auch in Zukunft nicht auf die Höhe der Rheinwasserabflüsse aus. Eine Veränderung der Abflussmenge durch den Wegfall des Sumpfungswasseranteils nach 2029, den die Erft zum Abfluss des Rheins beisteuert, ist hingegen nicht zu vernachlässigen. Die Reduzierung des Abflusses der Erft liegt etwa in gleicher Größenordnung wie die maximale Entnahme aus dem Rhein für die Befüllung des Taggebaurestsees Garzweiler. Die Belange der Rheinschifffahrt werden ebenso zu berücksichtigen sein. Es wird auf die Ausführung unter B.9.1 hingewiesen.

Konkurrenzsituationen:

Die unterschiedlichen Wassernutzungen (Restseebefüllung, Schifffahrt, Wasserentnahmen) können zumindest zeitweise zu einer Konkurrenzsituation führen. Darüber hinaus sind zur Erreichung der ökologischen Bewirtschaftungsziele für den Rhein angemessene Wassermengen und eine Wasserstandsdynamik zur ökologisch notwendigen Überflutung von Auenrinnen erforderlich. Die öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch sowie die Wasserversorgung zur Stützung der von der Sumpfung betroffenen Feuchtgebiete besitzen allerdings Vorrang vor anderen Wassernutzungen (Entscheidungssatz 11). Es wird auf die Ausführung zu den Entscheidungssatz 11 sowie auf die Stellungnahme unter B. 11.1 verweisen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Machbarkeit von Restsee siehe u.a. B.9.5 und die Erläuterungen zu Entscheidungssatz 9, 2. und 3. Absatz. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Klimawandel und Trockenperioden siehe ebenfalls die Ausführungen in B.9.1 und B.9.5. Für den Braunkohlenplan Garzweiler II wurde darüber hinaus in dem Verfahren zur Rheinwassertransportleitung die Machbarkeit belegt. In den Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II und Hambach werden die bisherigen Planungsgrundlagen und vorliegenden Erkenntnisse mit neueren Betrachtungen evaluiert werden. Ergänzend wird in der vorliegenden Leitentscheidung bereits festgelegt, dass „die Auswirkung der Trockenheit der vergangenen Jahre auf die Rheinwasserführung“ zu untersuchen ist (vgl. Erläuterung auf Seite 22, letzter Satz). Im Rahmen solch einer Untersuchung können auch Fragen der Auswirkung des Klimawandels oder der konkurrierenden Nutzungsansprüche in Phasen mit nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Wasser behandelt werden.

Qualität des einzuleitenden Wassers:

In dem Entscheidungssatz 10, 3. Absatz, ist bereits vorgesehen, dass das Rheinwasser für die Befüllung eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und dazu ggf. aufzubereiten sowie die Wasserqualität zu überwachen ist. Dies gilt ebenfalls für die Verwendung zur Überleitung in die Erft, Niers und Schwalm sowie die Verwendung als „Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser“ und soll im Rahmen eines Monitorings überwacht werden.

Das Monitoring der Tagebaue wird daher um eine Überwachung der Qualität und der Verteilung des Rur- und Rheinwassers zu ergänzen sein.

Alternative und zusätzliche Wassergewinnungsmöglichkeiten:

Für die in der Beteiligung alternativ oder zusätzlich vorgeschlagenen Gewinnungsmöglichkeiten (Entnahmen aus der Maas, der Nordsee oder Ostsee) gilt, dass sowohl die Entfernung als auch die Gefälleverhältnisse zu den Restseen erheblich ungünstiger sind als vom Rhein aus. Unverhältnismäßig längere Transportleitungen, in denen das Wasser entgegen dem natürlichen Gefälle gepumpt werden müsste, zunächst in aufwendigen Verfahren zu planen und zu genehmigen sowie anschließend mit großem Bau- und Betriebsaufwand herzustellen bzw. zu betreiben. Bei der Nutzung von Meerwasser käme der erhebliche Planungs- und Realisierungsaufwand für eine Entsalzungsanlage hinzu. Gegen den Vorschlag, Wasser aus der Maas zur Restseefüllung zu nutzen, spricht ferner, dass der mittlere Abfluss der Maas um ein vielfaches geringer als der des Rheins ist und Wasser der Maas von den Niederlanden intensiv zur Deckung des eigenen Wasserbedarfs genutzt wird.

Insgesamt lässt sich also feststellen, dass es zur Restseefüllung keine vernünftige mit vertretbarem Aufwand bis 2030 zu realisierende Alternative zum Rheinwasser gibt. Allein die Nutzung von Rurwasser könnte im Zeitverlauf nach Abschluss der Restseefüllung von Inden die Befüllung des Restsees Hambach unterstützen.

Umsetzung:

Änderung im Leitentscheidungstext auf Seite 22f. in Ergänzung des letzten bzw. ersten Satzes der Erläuterungen: „*Die Auswirkungen der Trockenheit der vergangenen Jahre und des Klimawandels auf die Rheinwasserführung wird mit Blick auf die avisierten Befüllungszeiträume in den Braunkohlenplanänderungsverfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen der Binnenschifffahrt sowie auf die konkurrierenden Nutzungsansprüche erneut zu untersuchen sein.*“

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren. Die Wasserqualität wird im fachrechtlichen Verfahren bzw. der wasserrechtlichen Genehmigung bewertet.

Die Anregungen werden an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung und Berücksichtigung im Rahmen seiner Zuständigkeit.

B.10.2 Thema: Rheinwasser-Transportleitung

Anregungen und Hinweise:

Mehrere Beteiligte machen darauf aufmerksam, dass die **Transportleitung rechtzeitig nach dem Ende des jeweiligen Abbaubetriebes** einsatzfähig sein müsse, damit auch die Tagebausümpfung zurückgeführt und der Grundwasserleiter wieder aufgefüllt werden könne. Ein dringender Handlungsbedarf wird für eine **Rheinwassertransportleitung zum Tagebau Hambach**, dessen Abbaubetrieb deutlich früher und schon Ende 2029 ende, gesehen, um dort ab 2030 mit einer Befüllung beginnen zu können. Dazu müssten Synergieeffekte mit der (genehmigten) Trasse für die Rheinwassertransportleitung Garzweiler II genutzt werden.

Weitere Beteiligte und auch Privatpersonen regen an, die **Transportleitungskapazitäten sowie die Pumpleistungen so zu dimensionieren bzw. zu maximieren**, dass Hochwasserspitzen des Rheins zur beschleunigten Befüllung genutzt werden können. Höhere Kosten seien dafür hinzunehmen.

Stellungnahme:

Für **Garzweiler II** wurde entsprechend den Festlegungen des Braunkohlenplans von 1995 am 17.06.2020 ein Braunkohlenplan für eine Rheinwassertransportleitung genehmigt. Es folgen jetzt die fachrechtlichen Zulassungsverfahren für den Bau und den Betrieb der Leitung. Der Leitungsbau soll 2025 beginnen. Die Inbetriebnahme kann dann **rechtzeitig zu Beginn der 2030er Jahre** erfolgen.

Aufgrund des vorgezogenen Kohleausstiegs sind die konkreten Voraussetzungen für die **Heranführung von Rheinwasser zum Tagebau Hambach** schon jetzt zu schaffen. Dadurch wird es deutlich früher zu einem zusätzlichen und damit höheren Wasserentnahmebedarf aus dem Rhein kommen. Die Anregung der Beteiligten, **Synergien mit der Trasse** der bereits geplanten Rheinwassertransportleitung für Garzweiler II (Planung nur eines neuen Abschnitts bis zum Tagebau Hambach) zur Beschleunigung der erforderlichen Verfahren zu nutzen, soll daher als Alternative von der Braunkohlenplanung geprüft werden.

Die Landesregierung stimmt dem zu, dass die **Transportleitungskapazitäten** sowie die **Pumpleistungen** grundsätzlich so ausgelegt werden müssen, dass die avisierte Befüllungsdauer erreicht und auch **Hochwassereignisse** des Rheins genutzt werden können. Die genaue Dimensionierung der Leitungskapazitäten und Pumpleistungen ist im Braunkohlenplan- sowie dem fachrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen. Die ökologischen Belange des Rheins (die ökologischen Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Bergbautreibende hat die vertretbaren **Kosten für Leitungsbau und Pumpenbetrieb** zu tragen. Die Erläuterungen werden angepasst.

Umsetzung:

Änderung im Leitentscheidungstext auf Seite 24f. (Kapitel 2.3) in den Erläuterungen:

- Letzter Satz auf Seite 24 bzw. erster auf Satz Seite 25: „*Es muss daher insbesondere ein angemessener Ausgleich zwischen der Befüllungsdauer der Restseen, und der zulässigen maximalen Absenkung des Rheinwasserspiegels und den Kosten für Leitungsherstellung und -betrieb gefunden werden.*“
- Seite 25, 3. Absatz, als neuer vorletzter Satz: „*Eine Mitbenutzung der landesplanerisch bereits genehmigten Trasse für die Rheinwassertransportleitung zum Tagebau Garzweiler II kann als zu prüfende Alternative für eine Verfahrensbeschleunigung in Frage kommen.*“

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren. Die Anregungen werden an den auch Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Berücksichtigung im Rahmen der Braunkohlenplanung.

B. 11. Entscheidungssatz „Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser“

B.11.1 Thema: Wasserversorgung und -verteilung

Anregungen und Hinweise:

Zahlreiche Beteiligte begrüßen den Entscheidungssatz und bekräftigen die Bedeutung der Ressource „Wasser“. Einigkeit besteht dabei, dass die **Trinkwasserversorgung** im gesamten Revier auch weiterhin zu jeder Zeit vorrangig gesichert bleiben müsse. Die Kommunen sollten dabei in die Lage versetzt werden, sich eigenständig mit Trinkwasser zu versorgen. Die Beteiligten haben ansonsten allerdings eine unterschiedliche Auffassung von den Nutzungsprioritäten:

Beteiligte aus dem **Nordrevier** heben den Grundsatz des Braunkohlenplans Garzweiler II hervor, wonach die Region **wasserwirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden dürfe** als ohne einen bergbaulichen Einfluss. Sie halten es wegen ihrer wasserwirtschaftlichen Besonderheiten für geboten, hier einen **Verwendungsvorrang des Rheinwassers** gegenüber der Restseebefüllung von Hambach (auch für den Restsee Garzweiler) festzulegen. Einige Beteiligte stellen die Frage, ob der Entscheidungssatz nicht eine Abkehr vom Braunkohlenplan Garzweiler II darstelle, in dem eine „**Gleichrangigkeit der Nutzungen**“ (Öko-, Ersatz- und Ausgleichwasserbelieferungen sowie Trink- und Brauchwasserversorgung) festgelegt sei. Auch die **Landwirtschaft** fordert, ihre Wasserversorgung sicherzustellen. Dazu wird um Klarstellung gebeten, ob die ausgleichspflichtige Bewässerung der Landwirtschaft Vorrang vor den Restseen habe. Auch wird vereinzelt angeführt, dass eine Grundwassernutzung für die Landwirtschaft schon heute nicht mehr möglich sei bzw. nicht mehr genehmigt werden. Es wird nach der Stellung der **Nutzung der Sumpfwässer durch RWE** gefragt.

Es wird ebenfalls gefordert, die **Herkunft von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser** bei einer sinkenden Wasserverfügbarkeit durch geringere Niederschläge und einem verminderten Rheinwasserabfluss zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Sicherung der Wasserversorgung:

Im Entscheidungssatz 11 der Leitentscheidung ist klar formuliert, dass bei der Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser „*die Trinkwasserversorgung Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen*“ hat. Die Verpflichtung der Bergbautreibenden zur Sicherstellung der Wasserversorgung gilt sowohl für bestehendes Wasserrecht, als auch für Mehr- und Neubedarf, sofern bei bergbaulich unbeeinflussten Grundwasserverhältnissen eine Wasserrechtserteilung möglich gewesen wäre (Kapitel 2.3 des Braunkohlenplans Garzweiler II). Bei begrenzter Wasserverfügbarkeit wird weiterhin die Wasserverwendung für den Erhalt von Feuchtgebieten und Oberflächengewässern gegenüber der Restseefüllung Garzweiler priorisiert. Das ist damit begründet, dass sich im Nordraum des Rheinischen Braunkohlenreviers und innerhalb der Venloer Scholle das großräumig zusammenhängende grundwasserabhängige Feuchtgebiet Schwalm-Nette befindet. Insgesamt gehören das Schwalm- und die Niederungen der Schwalm-Nette-Platten in ihrer Vielfalt zu den hier vorkommenden grundwasserabhängigen Vegetationsbeständen zu den ganz wenigen, großflächig noch intakten Bruchwaldgebieten. Die

Feuchtgebiete des Schwalm-Nette-Naturraumes stellen ökologisch vielfältige und besonders wertvolle Landschaftsteile dar, die in ihrer Einmaligkeit und Unersetzbarkeit insgesamt von internationaler Bedeutung sind.

Diese Besonderheit rechtfertigte bereits die besonderen Maßnahmen im Braunkohlenplan Garzweiler II. Denn ohne die seit Jahrzehnten etablierten, umfangreichen wasserwirtschaftlichen Gegenmaßnahmen würden Teile dieses Gebietes durch die mit dem Tagebau verbundenen Grundwasserabsenkungen geschädigt. Als Gegenmaßnahme gegen die Sumpfungsauswirkungen und zum Erhalt der Feuchtgebiete erfolgt eine großräumige Haltung des Grundwasserstandes u.a. mit Versickerungsschlitzten und Direkteinleitung über Brunnen sowie die Anreicherung des Grundwassers zunächst mit Sumpfungswasser und später mit Rheinwasser.

Dem „Grundsatz“ aus dem Braunkohlenplan Garzweiler II wird dadurch Rechnung getragen, dass die **Region (Nordraum) aus Gründen des öffentlichen Wohls wasserwirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden** darf als ohne den bergbaulichen Sumpfungseinfluss (Kapitel 2, Braunkohlenplan Garzweiler II).

Das Sumpfungswasser steht nur befristet zur Verfügung und wird abnehmen. Daher werden nach dem Jahr 2030 die notwendigen Mengen aus dem Rhein herangeführt. Fehlende Wassermengen für die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser wie für die Seebefüllung und auch die Kraftwerke sind ebenso durch Rheinwasser auszugleichen (Kapitel 2.2 und 2.5, Braunkohlenplan Garzweiler II).

Bei der **Nutzung des Sumpfungs- oder Rheinwassers bestehen konkurrierende Nutzungsansprüche** (siehe auch oben, B.10.1) z.B. auch mit dem Eigenbedarf der Tagebaue und dem Kühlwasserbedarf der Kraftwerke. Die Deckung des Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasserbedarfs hatte und hat jedoch weiterhin eindeutig Vorrang; wie auch im Entscheidungssatz 11 formuliert. Die Trinkwasserversorgungsplanung besteht bereits, siehe auch unter B 11.3.

Von einer im Braunkohlenplan Garzweiler II verfolgten vollkommenen „**Gleichrangigkeit der Nutzungen**“ kann aber nicht gesprochen werden. Dieser sieht bereits in Kapitel 2.3 einen Vorrang für das Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser vor. Davon wird auch mit dieser Leitentscheidung im Grunde nicht abgewichen, wenn auch dem Belang einer sicheren Trinkwasserversorgung der Bevölkerung (nicht der Versorgung mit Brauchwasser), als Teil des Ersatz- oder Ausgleichswassers, die höchste Relevanz eingeräumt wird.

Da sich das Ansteigen des Grundwassers nach Beendigung des Bergbaus über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, muss die Lieferung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser so lange fortgesetzt werden, bis selbsttragende Grundwasserverhältnisse erreicht sind.

Das Risiko sinkender Wasserverfügbarkeit durch geringere Niederschläge oder einem verminderten Rheinwasserabfluss wird bei Entscheidungssatz 10 berücksichtigt.

Bewässerung der Landwirtschaft:

Die Sicherung der landwirtschaftlichen Bewässerung ist nachvollziehbar und zu berücksichtigen. Allerdings sollte der Wasserverbrauch durch die Landwirtschaft insgesamt nicht steigen. Dies legt nahe, dass angepasste Bewirtschaftungsmethoden angewandt werden sollten, um Wassereinsparungen trotz eines erhöhten Bewässerungspotenzials gewährleisten zu können.

Allerdings unterfällt auch die Bewässerung der Landwirtschaft den Ersatz- und Ausgleichswassermaßnahmen. Mit der Festlegung im Entscheidungssatz 11 ist klar geregelt, dass die danach ausgleichspflichtige Bewässerung der Landwirtschaft gesichert sein muss und einen Vorrang gegenüber der Restseebefüllung hat. Darüber hinaus wird sich gegenüber den bisherigen Planungen keine Verschlechterung der Situation für die Landwirtschaft bezüglich eines ausreichenden Wasserangebotes ergeben. Zudem stützen die Infiltrationsmaßnahmen großräumig den Grundwasserspiegel auf vom Bergbau unbeeinflusstem Niveau. Sie dienen nicht nur dem Schutz der Feuchtgebiete im Bereich des Sumpfungseinflusses des Tagebaus Garzweiler II, sondern gewährleisten dort auch die Entnahmemöglichkeit für zahlreiche Nutzer und damit auch die Wasserversorgung für die Landwirtschaft.

Umsetzung:

Redaktionelle Änderung im Leitentscheidungstext auf Seite 26 (Kapitel 2.3):

- Im Entscheidungssatz 11, 2. Absatz: „*Es soll sichergestellt werden, dass auch bei anhaltenden Niedrigwasserereignissen des Rheins die Feuchtgebiete und gestützten Oberflächengewässer mit ausreichenden Wassermengen versorgt werden.*“
- In den Erläuterungen, 1. Absatz, Satz 5: „*Im Einflussbereich des Tagebaus Garzweiler II bzw. der Venloer Scholle (Nordrevier) könnte es dabei zu einem Zielkonflikt zwischen der Bereitstellung von Ökowasser zum Erhalt der Feuchtgebiete, insbesondere im Schwalm-Nette-Gebiet sowie zur Stützung von Oberflächengewässern, der Befüllung des Restsees Garzweiler II und der Bereitstellung von Ersatz- und Ausgleichswasser kommen.*“

Durch den Braunkohlenausschuss als Träger der Braunkohlenplanung.

Im Rahmen des Wassermonitoring.

B.11.2 Thema: Monitoring

Anregungen und Hinweise:

Zahlreiche Beteiligte sehen das Erfordernis für ein **revierweites sowie ganzheitliches Entnahme- und Wassermanagements (Monitoring)**, das sich um die Wasserverteilung auf die verschiedenen Nutzungen kümmert (s. auch B.11.1).

Ebenfalls wird vorgeschlagen, dabei den Einfluss des **Grundwasserwiederanstiegs** auf das Geländeniveau und den künftigen Flurabstand zu berücksichtigen. Letzteres auch deshalb, weil in einigen Ortsteilen, die durch vom Braunkohletagebau bedingte Sümpfungen betroffen sind, nicht immer dem natürlichen Grundwasserspiegel entsprechend angepasst gebaut worden sei.

Stellungnahme:

Wassermonitoring:

Seit der Genehmigung des Braunkohlenplans Garzweiler II in 1995 ist für den Einflussbereich des Tagebaus ein Monitoring unter Beteiligung verschiedener Fachbehörden eingerichtet worden, um die relevanten wasserwirtschaftlichen und ökologisch Auswirkungen der Sümpfungsmaßnahmen und die Wirksamkeit gegensteuernder Maßnahmen zu beobachten und unerwünschten Entwicklungen rechtzeitig gegensteuern zu können. Dieses Monitoring hat sich nach der Einschätzung aller Akteure im Revier bisher bewährt und stellt sicher, dass die Umweltauswirkungen vollständig erfasst und ausgeglichen werden.

Auch für den Einflussbereich des Tagebaus Inden besteht ein ähnliches Monitoring, für den Tagebau Hambach wird es auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis etabliert werden. Die in den bisherigen Leitentscheidungen festgeschriebene Ziele zum Schutz von Wasser- und Naturhaushalt und ihre Überprüfung im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Monitorings entsprechen dem aktuellen hohen Schutzniveau im Umweltrecht.

In der vorliegenden Leitentscheidung wird in den Erläuterungen zum Entscheidungssatz 10 festgelegt, dass das bestehende Monitoring um eine Überwachung der Qualität und Verteilung des Rheinwassers zu ergänzen ist. Damit wird eine revierweite Überwachung der Wasserverteilung aus Rhein und Rur auf verschiedene vom Bergbau betroffene Nutzungen eingerichtet. Die genauen Details zur Umsetzung dieser Aufgabe werden innerhalb des Monitoring festgelegt.

Grundwasserwiederanstieg, Flurabstände:

Die Prognose sich zukünftig infolge des Grundwasserwiederanstiegs einstellenden Geländehöhen und Flurabstände erfolgt derzeit im Rahmen des Projekts „Flurabstandsprognose im Rheinischen Revier“, das 2016 vom damaligen Umweltministerium initiiert wurde. Innerhalb der Projektphase wird der bisherige Planungsstand des Braunkohlenabbaus betrachtet. Zukünftige Braunkohlenplanänderungen und neue Daten können sich auf die Ergebnisse auswirken und sollten im Rahmen zukünftiger Prognosen in einem Folgeprozess berücksichtigt werden. Daher bedarf es zu gegebener Zeit einer Konkretisierung, welche Bereiche in einem Folgeprozess zu betrachten wären.

Umsetzung:

Keine Änderung des Leitentscheidungstextes.

Mit einem Monitoring.

B.11.3 Thema: Wassergewinnung in der Erftscholle

Anregungen und Hinweise:

Der besonderen Bedeutung der Wassergewinnungsanlage (WGA) Dirmerzheim für die zukünftige **Wasserversorgung in der Erftscholle** wird zugestimmt. Der Erftverband und die Bezirksregierung Köln weisen darauf hin, dass im Regionalplan derzeit keine vollständige **Sicherung des Grundwasservorkommens** erfolge. Es sei zurzeit auch **kein Wasserschutzgebiet** (WSG) nach Wasserrecht festgesetzt. Da der zukünftige Bilanzkreis der WGA Dirmerzheim nach dem „Langfristkonzept zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung in der Erftscholle“ 300 km² umfasse, sei die Festsetzung eines WSG mit sehr großen Herausforderungen verbunden. Daher soll bereits in der Leitentscheidung Vorsorge für ein „**ausreichend hohes Schutzniveau**“ getroffen werden.

Darüber hinaus sehen Städte im **Nordraum (Venloer Scholle)** die Notwendigkeit, auch ihre städtische Wasserversorgung zu sichern und vor Sulfatbeeinträchtigungen zu schützen.

Stellungnahme:

Wassergewinnung in der Erftscholle:

Wie grundsätzlich in den Erläuterungen zu Entscheidungssatz 11 bereits dargestellt, werden nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen im Braunkohlerevier in der nördlichen Erftscholle Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch den Abstrom hoch mineralisierten Grundwassers aus den Abraumkippen des Braunkohlenbergbaus erwartet. Dies wird dazu führen, dass die in der nördlichen Erftscholle bestehenden Gewinnungsstandorte ab **Mitte dieses Jahrhunderts** ihre Eignung für die Trinkwasserversorgung verlieren können. Das Wasserwerk Dirmerzheim wird nach jetzigem Kenntnisstand von dieser Beeinträchtigung der Grundwasserqualität nicht betroffen sein. Demnach kommt dem Wasserwerk Dirmerzheim eine herausragende Bedeutung für die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung in der Region der Erftscholle zu. Um nach Ende des Braunkohlenbergbaus die Wasserversorgung der nördlichen Erftscholle sicherstellen zu können, wird eine deutliche **Erhöhung der Entnahmemengen am Standort Dirmerzheim** erforderlich sein. Gegenüber der heutigen Situation wird sich dadurch das Einzugsgebiet der Gewinnung ausweiten.

Der Hinweis der Bezirksregierung Köln und des Erftverbandes hinsichtlich der **Regionalplanung** wird dabei zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt in den Erläuterungen auf Seite 27 klargestellt: Im aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, bestehen textliche und zeichnerische Zielfestlegungen zum Schutz der Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG) in Kapitel D.2.1. Danach sollen u.a. auch die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser dargestellten BGG vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen. Hierzu gehört das BGG „Erftstadt-Dirmerzheim“ (zeichnerisch entsprechend im Regionalplan festgelegt). Dieses ist deckungsgleich mit dem geplanten Wasserschutzgebiet der Zone III A. Insoweit liegt ein regionalplanerischer Schutz (nur) für diese Zone vor. Dieser Schutz des Grundwassers auf Ebene des Regionalplans wird auf der Grundlage des LEP NRW und der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz bei der Fortschreibung des Regionalplans sicherzustellen sein.

Für einen langfristigen und umfassenden Schutz ist es allerdings auch erforderlich, für die zukünftige **Schutzzone III A ein Wasserschutzgebiet** festzusetzen. Eine zukünftige Schutzzone III B könnte ggf. zu gegebener Zeit auch durch regionalplanerische Festlegungen flankiert werden.

Das **zukünftige Einzugsgebiet der Wassergewinnung Dirmerzheim** und die erforderliche Einteilung in Schutzzonen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt W 101 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser) neu zu ermitteln. Eine zukünftige Schutzzone sollte in diesem besonderen Einzelfall möglichst auch durch entsprechende regionalplanerische Festlegung flankiert werden.

Wasserversorgung im Nordraum:

Die Auswirkungen des Tagebaus Garzweiler II auf die Wasserversorgung im Nordraum werden regelmäßig im Rahmen des Monitoringprogramms Garzweiler untersucht. So werden u.a. die Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags durch die Abraumkippe sowie die zur Verfügung stehenden Wassermengen im Rahmen des Monitorings regelmäßig überwacht und bewertet. Nach bisherigen Kenntnissen und durchgeführten Modellierungen wird nach Einstellung des Tagebaus im Nordraum voraussichtlich nur das Wasserwerk Fürth aufgegeben werden müssen. Die Brunnen der Wassergewinnung Fürth liegen unmittelbar am Kippenrand und dienen insbesondere der Grundwasserabsenkung im Tagebau (Sümpfungsmaßnahme). Durch die Nähe zum Kippenrand wäre in diesen Brunnen langfristig eine Sulfatbeeinflussung wahrscheinlich. Allerdings werden die Sümpfungsmaßnahmen nach Tagebauende ohnehin sukzessive zurückgefahren, so dass die Wasserversorgung des Wasserwerks Fürth rechtzeitig durch neue Wassergewinnungen oder zusätzliche Entnahmen an bereits bestehenden Gewinnungsstandorten kompensiert werden muss. Hierzu werden bereits Untersuchungen und Vorplanungen durchgeführt, so dass die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Wasserwerks Fürth nicht gefährdet erscheint. Weitere Gewinnungsstandorte im Nordraum werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht durch Sulfat beeinträchtigt werden.

Umsetzung:

Klarstellende Änderungen des Leitentscheidungstextes in den Erläuterungen auf Seite 27 (Kapitel 2.3) im 1. Spiegelstrich (Erläuterung): „~~Das potenzielle~~ **Der im Einzugsgebiet wird der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim im Regionalplan Köln bereits mit einem festgelegte** „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ ~~abgesichert. Wegen der soll mit Blick auf die Bedeutung des Einzugsgebiets für die zukünftige Wasserversorgung des Südreivers ist hier und im Sinne des raumordnerischen Vorsorgeprinzips auch künftig überprüft und so angepasst werden, dass ein hohes bzw. höheres Schutzniveau zu erzielen~~ **aufrecht erhalten bleibt.** Die Regionalplanung kommt damit auch dem Auftrag des Landesentwicklungsplans (Ziel 7.4-3 „Sicherung von Trinkwasservorkommen“) nach. **Auch das gesamte, zukünftig zu erwartende Einzugsgebiet sollte bereits angemessen in die regionalplanerische Betrachtung eingestellt werden.**“

Die weitergehenden Anregungen richten sich an die nachfolgenden Verfahren. Die Anregungen werden an den regionalen Planungsträger, dem Regionalrat Köln, weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung und Berücksichtigung im Rahmen der Regionalplanung.

In den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren.

B.11.4 Thema: Altlasten

Anregungen und Hinweise:

In der Öffentlichkeit gibt es die Befürchtung, dass mit dem Anstieg des Grundwassers bislang oberhalb liegende Altlasten bzw. Altstandorte und Deponien in Kontakt mit dem Grundwasser treten würden. Hierfür solle eine **Gefahrenabschätzung** erfolgen und ggf. Sanierungsmaßnahmen priorisiert werden. Es wird daher begrüßt, dass die bei einem Grundwasserwiederanstieg von Altablagerungen und Deponien ausgehenden Gefährdungen anerkannt würden. Es bedürfe dazu **konkreter Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen (Monitoring)** sowie einer Unterstützung der zuständigen Behörden bei den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Auch sollte klargestellt werden, ob die öffentliche Hand oder die RWE die anfallenden Kosten trage.

Es wird konkret auf eine zu sanierende **Bodendeponie im Hambacher Forst** (sog. „Edelhoff-Altlast“) hingewiesen.

Stellungnahme:

Die **Identifizierung, Bewertung und ggf. Sanierung betroffener Altlasten und Deponien** muss aufgrund des vorgezogenen Grundwasserwiederanstiegs in einem kürzeren Zeitraum erfolgen. Die Erfassung und eine orientierende Untersuchung von Altablagerungen und Altstandorten liegt in der Zuständigkeit der Kreise und Städte, die für diese Aufgaben Fördermittel (Förderprogramm „Bodenschutz- und Altlastenförderung“) erhalten können.

Für weitergehende Detailuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen sind die bodenschutzrechtlichen Verpflichteten verantwortlich, in der Regel Verursacher oder Grundstückseigentümer. Bei Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand oder im Falle von Ersatzvornahme können ebenfalls Fördermittel bereitgestellt werden. Die Abstimmung spezieller Förderprogramme ist derzeit in Vorbereitung. Grundlage aller Maßnahmen der Erfassung, Gefahrenbeurteilung und Gefahrenabwehr ist das Bodenschutzrecht inkl. der Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen.

Im **Hambacher Forst** befindet sich eine ca. 5.000 m² große Altlast bzw. **Bodendeponie**. Für die Sanierung der im Hambacher Forst gelegenen Altlast Edelhoff hat die Bezirksregierung Arnsberg im Jahr 2018 einen Sonderbetriebsplan zugelassen, der die Beseitigung der Altlast vor der seinerzeit noch geplanten bergbaulichen Inanspruchnahme vorsieht. Da der Hambacher Forst erhalten wird, wird dieser Bereich nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen, sodass nach der Sanierung auch eine entsprechende Oberflächengestaltung erfolgen muss. Daher ist diese Sanierungsplanung entsprechend anzupassen. Eine vollständige Gefahrenabwehr wird weiterhin gewährleistet.

Umsetzung:

Keine Änderung im Leitentscheidungstext.

Durch die Verantwortlichen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz.

B. 12. Entscheidungssatz „Umbau der Erft“

Anregungen und Hinweise:

Die Ausführungen zum beschleunigten **Rückbau der Erft und ihre Renaturierung** mit dem Ziel eines „guten ökologischen Zustands“ bei gleichzeitiger Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit werden sehr positiv bewertet. Der durch den vorgezogenen Braunkohlenausstieg erforderlich gewordene beschleunigte Erftumbau müsse gelingen. Dazu sei das **Erft-Perspektivkonzept** zu überarbeiten. Maßnahmen zur Minderung der stofflichen Einträge aus der Siedlungsentwässerung sollten weiterhin unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen können. Eine private Stellungnahme aus dem Online-Dialog führt an, dass die Erft nicht nur zur Aufnahme von Sumpfungswasser umgebaut worden sei, sondern auch zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Der Erftverband macht auf verschiedene **Risiken** aufmerksam, die einen beschleunigten Umbau der Erft bremsen könnten. Es müssten daher zum einen die **notigen Ressourcen** bei den Genehmigungsbehörden und insbesondere beim Erftverband als Maßnahmenträger bereitgestellt werden. Zum anderen könnte ein „**integrales Flächenmanagement**“ helfen, Synergien der Gewässerrenaturierung mit anderen Strukturwandelprojekten zu nutzen. Der Erftverband hält es darüber hinaus für erforderlich, die Erft bei **Niedrigwasser** temporär auch mit Grundwasser stützen zu können.

Mehrere Beteiligte regen ferner eine Erweiterung des Kapitels 2.3 auf den **Umbau und Renaturierung aller vom Braunkohlentagebau betroffenen Einzugsgebiete der Fließgewässer** bzw. den langfristig anstehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmenbedarf von Schwalm und Niers sowie Rur und Inde an.

Stellungnahme:

Hier zeigt die explizite Zustimmung der Beteiligten, dass die Bedeutung des beschleunigten Rückbaus der Erft nicht nur durch die Wasserwirtschaft vor Ort erkannt worden ist, sondern mittlerweile auf einen breiten Konsens vor Ort trifft. Hier sind die notwendigen Ressourcen bei den Genehmigungsbehörden und beim Erftverband aber auch in den Landesbehörden zu schaffen.

Die Idee des Erftverbandes für ein integrales Flächenmanagement wird dabei ausdrücklich unterstützt und wird bereits auf Seite 28f. bzw. in den Erläuterungen zu Entscheidungssatz 12 angesprochen. Es wird eine Maßnahmenbündelung mit eventueller Unterstützung durch Verfahren nach dem FlurbG angestrebt (vgl. Erläuterungen zu Entscheidungssatz 12, letzter Absatz). Dabei werden durch die Erfrenaturierung weiterhin Ökopunkte generiert. Das künftige Regelverfahren mit Förderaufrufen, zur Einreichung von Projekten auch aus dem Bereich der Standortentwicklung, befindet sich derzeit in der Erarbeitung. Hier könnte das integrale Flächenmanagement als Projekt angemeldet werden.

Wegen der besonders umfangreichen und den in zeitlicher Hinsicht großen Herausforderung wurde der Fokus in dieser Leitentscheidung auf den Umbau der Erft gerichtet. Der Umfang des notwendigen Gewässerumbaus in den Einzugsgebieten der anderen Fließgewässer ist jedoch deutlich geringer als im Erft-Einzugsgebiet. Daraus folgt aber nicht, dass die anderen Fließgewässer, insbesondere im Nordreier, außer Acht gelassen werden. Daher wird hierauf auch im 3. Absatz auf Seite

28 der Leitentscheidung hingewiesen. Im Monitoring beim Gewässerumbau werden auch die Einzugsgebiete von Schwalm und Niers sowie Rur und Inde in die Betrachtung einbezogen (entsprechend sind die Einzugsgebiete im Erläuterungstext zu Entscheidungssatz 12 benannt).

Umsetzung:

Der Leitentscheidungstext wird auf Seite 27 (Kapitel 2.3) ergänzt und geändert:

- Es wird im Entscheidungssatz 12 als neuer Satz am Ende eingefügt: *„Für die Renaturierung der Erft werden Ökopunkte generiert.“*
- In den Erläuterungen auf Seite 27 wird der letzter Satz geändert: *„Seither führt sie ~~mehr als das Doppelte der~~ bis zur fünffachen ihrer natürlichen WasserAbflussmenge.“*
- In den Erläuterungen auf Seite 28, 3. Absatz, wird nach Satz 2 folgender Satz ergänzt: *„Die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Oberflächengewässern müssen zeitnah geplant und umgesetzt werden, auch um weitere Nutzungen dieser Gewässer (wie z.B. Abwassereinleitungen aus Siedlung oder Gewerbe) zu ermöglichen und Hemmnisse für die Strukturentwicklung abzubauen. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Reduzierung der Schwermetallbelastung aus dem Altbergbau (insbesondere Mechernich).“*

Durch den Erftverband als Maßnahmenträger und durch die Fachbehörden.

B. 13. Entscheidungssatz „Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich“

B.13.1 Thema: Umsiedlung Manheim

Anregungen und Hinweise:

Die Fläche von **Manheim-Alt** sollte zugunsten der künftigen Entwicklung der Stadt Kerpen erhalten bleiben, denn insbesondere für den Strukturwandel in der Region seien verfügbare Flächen wichtig. Beteiligte hinterfragen, wieso in der Leitentscheidung an der weiteren **Umsiedlung von Kerpen-Manheim** festgehalten werde. Es gebe dadurch eine Ungleichbehandlung mit Morschenich-Alt. Einige Beteiligte fordern deswegen den sofortigen Stopp der hier noch laufenden Umsiedlungen („**Bleiberecht**“ für verbliebene Einwohner/-innen) und ein **Stopp des Ortsrückbaus**. Zumindest die **Kirche St. Albanus und Leonhardus und der alte Waldfriedhof** müssten bis zur endgültigen Klärung der Tagebauplanung erhalten werden. Demgegenüber stehen allerdings die Wünsche von bereits umgesiedelten Menschen, die einen **schnellen Abbruch** ihrer alten Häuser fordern.

Stellungnahme:

Zur Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung des Tagebaus Hambach sind noch weitere Massenbewegungen erforderlich (s. Entscheidungssatz 7 sowie unter B.7). Dabei wird auch eine Massengewinnung im bisherigen Tagebauvorfeld des Tagebaus im Bereich der früheren Ortslage Manheim in die Alternativenprüfung einzustellen sein, da jedenfalls hier Massen in ausreichender Qualität und Quantität verfügbar wären. Ob und in welchem Umfang eine Massengewinnung erforderlich wird und inwieweit gleichwertige wie flächenschonende Alternativen bestehen, kann erst im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens geprüft werden. Dieses Verfahren bietet die erforderliche fachliche Expertise und den zeitlichen Rahmen für diese Prüfung. Die Landesregierung wird den Braunkohlenausschuss dabei unterstützen, u.a. durch die Bereitstellung der Mittel für erforderliche weitere gutachterliche Fachberatung.

Es wäre auch aus Sicht der Landesregierung wünschenswert, wenn neben den Waldflächen des alten Friedhofs von Manheim-Alt auch das Kirchengebäude St. Albanus und Leonhardus als Erinnerungsort erhalten werden könnte. Ob dies möglich sein kann, wird erst im Rahmen der konkreten Braunkohlenplanung für den Tagebau Hambach und die noch für die Rekultivierung des Tagebaus notwendigen Massenbilanzierungen entschieden werden können.

Für die Umsiedlung der Ortschaft Manheim besteht weiterhin ein bestandskräftiger „Umsiedlungs-Braukohlenplan“, der den Umsiedlungszeitraum bis 2022 festgelegt hat. Dieser Plan hat seine Gültigkeit nicht verloren. Eine bergbauliche Inanspruchnahme der Ortschaft ist weiterhin möglich. Der Ort ist ferner weitgehend unbewohnt und bereits in großen Teilen zurückgebaut.

Umsetzung:

Die Erläuterungen auf Seite 29 (Kapitel 2.4) werden um aktuelle Zahlen ergänzt.

Durch den Braunkohlenausschuss als Träger der Braunkohlenplanung im Braunkohlenplanänderungsverfahren für Hambach.

Durch die Stadt Kerpen, die Bezirksregierung Köln, den Braunkohlenausschuss und die Landesregierung. Zudem ist die Bergbautreibende angesprochen.

B.13.2 Thema: Umsiedlung Morschenich

Anregungen und Hinweise:

Der **Erhalt von Morschenich-Alt** wird von verschiedenen Beteiligten und der Gemeinde Merzenich begrüßt. Die Gemeinde sieht es als zutreffend an, die Umsiedlung hier als abgeschlossen anzusehen. Das sollte ebenso für den **Umsiedlungszeitraum** gemäß Braunkohlenplan gelten. Von verschiedener Seite wird auch hier ein „**Bleiberecht**“ für verbliebene Einwohner/-innen in dem Altort und ein **Stopp des Ortsrückbaus** gefordert. Vereinzelt besteht auch der Wunsch nach einem **Rückkaufrecht**. Ebenso gibt es aber auch Wünsche von Umsiedler/-innen, die einen Abbruch ihrer alten Häuser fordern.

Stellungnahme:

Für den Ort Morschenich besteht ein bestandskräftiger „Umsiedlungs-Braunkohlenplan“, der den Umsiedlungszeitraum bis 2024 festgelegt hat. Grundsätzlich haben die Einwohner/-innen bis dahin die Möglichkeit, von ihrem „Umsiedlerstatus“ (freiwillig) Gebrauch zu machen. Da die Umsiedlung nicht mehr erforderlich ist, gilt sie aus Sicht der Landesregierung als abgeschlossen. Die Gemeinde Merzenich könnte beim Braunkohlenausschuss die Aufhebung des Braunkohlenplans anregen, um damit die Umsiedlung auch „rechtsförmlich“ zu beenden. In diesem Fall würde allerdings die RWE Power AG die Umsiedlungskonditionen nur noch auf freiwilliger Basis anbieten müssen.

Für die noch in Morschenich-Alt lebenden Menschen besteht darüber hinaus kein „Umsiedlungszwang“, sondern bereits ein „Bleiberecht“.

Bauliche Maßnahmen im Ort erfolgen im Übrigen im Rahmen des geltenden Baurechts durch den jeweiligen Eigentümer. Die Landesregierung geht davon aus, dass die RWE Power AG dabei mit ihren Eigentümerrechten und -pflichten weiterhin verantwortungsvoll umgeht und sie in Abstimmung mit der Gemeinde Merzenich wahrnimmt.

Umsetzung:

Die Erläuterungen auf Seite 29 (Kapitel 2.4) werden um aktuelle Zahlen ergänzt.

Durch die Gemeinde Merzenich, die Bezirksregierung Köln, den Braunkohlenausschuss und die Landesregierung. Zudem ist die Bergbautreibende angesprochen.

B.13.3 Thema: Umsiedlungen in Erkelenz, Sozialverträglichkeit

Anregungen und Hinweise:

Mehrere Beteiligte, wie unter anderen die Städte Erkelenz und Mönchengladbach, lehnen den Tagebau Garzweiler weiterhin ab. Der Stadt Erkelenz sei es aber wichtig, dass die Umsiedler/-innen auf den **begonnenen Prozess und die Sozialverträglichkeit** vertrauen können. Auch Privatpersonen und bereits umgesiedelte Menschen sprechen sich für eine **weiterführende Unterstützung der umgesiedelten Orte** (u.a. mit Ansprechpartnern, Information oder Entwicklungsförderung etc.) aus. Die Umsiedlungen seien geschlossen und so attraktiv wie möglich zu gestalten. Es sollen damit am Umsiedlungsstandort (neuer Ort) eine integrierter Ortslage und eine lebenswerte Gemeinschaft gewährleistet werden.

Umweltverbände und von Umsiedlungen Betroffene zweifeln hingegen an dem **Prinzip der „gemeinsamen Umsiedlung“** und hinterfragen, ob alle Möglichkeiten zur **Vermeidung von sozialen und wirtschaftlichen Härten** ausgeschöpft worden seien. Es dürfte daher nicht von „sozialverträglichen“ Umsiedlungen gesprochen werden. Insbesondere von diesen Beteiligten wird eine klare Position der Landesregierung zur Notwendigkeit und energiepolitischen Erforderlichkeit der Umsiedlungen gefordert. Von ihnen kommt auch der Hinweis, dass ein **Erhalt der Ortschaften** weiterhin möglich sei. Daher müsse es einen **sofortigen Umsiedlungsstopp** und ein **Abrissmoratorium** bis zur endgültigen Planung geben.

Für einige Betroffene stellt sich die Frage, wie man sich auf eine Umsiedlung einstellen solle, die unsicher sei. Sollte an den Umsiedlungen festgehalten werden, so erwarten sie spezifische **Umsiedlungszeiträume** für ihre Dörfer mit der Festlegung eines konkreten Zeitpunkts für die bergbauliche Inanspruchnahme. Zudem solle der **Umsiedlungszeitraum** deutlich und auf nach 2028 verlängert werden. Solange in den Umsiedlungsorten noch Menschen leben, wird zudem der Erhalt der örtlichen Infrastrukturen und ein weitgehendes Abrissmoratorium gefordert; jedenfalls bis zur juristischen Klärung der Abbauplanungen. Ferner seien in den Dörfern leerstehende Häuser zu vermieten und Gemeindegebäude müssten kostenfrei genutzt werden können. Vereinzelt Stimmen sehen allerdings in der Verlängerung der Umsiedlungen keine Vorteile. Dies würde der **gemeinsamen Umsiedlung** der fünf Dörfer zuwiderlaufen.

Die RWE weist darauf hin, dass Fortsetzung und Abschluss der Umsiedlungen im Vorfeld des Tagebaus Garzweiler II aus der **energiewirtschaftlicher Notwendigkeit gemäß KVBG** erfolge. Die Umsiedlungen seien zudem weit fortgeschritten. Die Inanspruchnahme der Ortschaften des 3. Umsiedlungsabschnitts werde unabhängig von etwaigen größeren Abständen zu Ortsrändern (Entscheidungssatz 4) und einem ggf. früheren Ausstieg im Jahr 2035 (Entscheidungssatz 3) erfolgen müssen.

Stellungnahme:

Sozialverträglichkeit von Umsiedlung und Besonderheiten des 3. Umsiedlungsabschnitts von Garzweiler II:

Die **KWSB** hat in ihrer fast einstimmigen Entscheidung – anders als beim Hambacher Forst – keinen Verzicht auf die letzten Umsiedlungen empfohlen, sondern die Landesregierungen um einen Dialog mit den Betroffenen zur Vermeidung sozialer und wirtschaftlicher Härten gebeten. Dem wurde und wird in Nordrhein-Westfalen

nachgekommen. Mit umfassenden Maßnahmenpaketen haben bisher alle Landesregierungen versucht, die sozialen und wirtschaftlichen Härten für die Umsiedler/-innen auf ein auch individuell zumutbares Maß zu reduzieren, den Verlust der Heimat möglichst zu kompensieren und am neuen Ort die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dort wieder eine neue Gemeinschaft entstehen kann. Bei Umsiedlungs-Braunkohlenplänen wurde stets geprüft, ob die Erfordernisse der sozialen Belange der Umsiedler/-innen angemessen berücksichtigt werden.

Dem Konzept der „**Gemeinsamen Umsiedlung**“ (Umsiedlung der Bewohner einer Ortschaft an einen gemeinsamen Standort innerhalb eines begrenzten Zeitraumes) wurde dabei eine besondere Bedeutung zugemessen. Es wurde in den vergangenen 50 Jahren von der Mehrheit der Umsiedler/-innen im Rheinischen Braunkohlenrevier mitgetragen. Zahlreiche Betroffene haben aktiv an der Gestaltung des neuen Umsiedlungsstandortes mitgewirkt. Es hat sich gezeigt, dass Beteiligungsquoten an der Umsiedlung von 50 % ausreichen, um das Gemeinschaftsleben am neuen Ort im Wesentlichen erhalten und die durch die Umsiedlung anstehenden Anpassungen tragfähig gestalten sowie die neue Heimat weiterentwickeln zu können. Dass an den neuen Orten allerdings wieder lebendige Dorfgemeinschaften entstanden sind, ist den Menschen zu verdanken, die sich für eine Teilnahme an der „Gemeinsamen Umsiedlung“ entschieden haben und sich am neuen Ort auf unterschiedliche Weise für das Gemeinschaftsleben einsetzen. Dafür gilt ihnen der Dank dieser Landesregierung.

Während hiermit vor allem die „menschliche“ Seite einer Umsiedlung angesprochen wird, gehört zur Sozialverträglichkeit auch eine zeitgemäße wie angemessene **Vermögensentschädigung sowie finanzielle Unterstützung** der Betroffenen, insbesondere zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten. Dies wird durch verschiedene Regelungen wie v.a. der „Revierweiten Regelung“ gesichert.

Die in den letzten Jahren erfolgten intensiven Diskussionen um den Ausstieg aus der Kohleverstromung hatten allerdings zu einer erheblichen **Verunsicherung der Umsiedler/-innen** des 3. Umsiedlungsabschnitt von Garzweiler II geführt (s. dazu die Tätigkeits- und Erfahrungsberichte der Umsiedlungsbeauftragten des Landes aus 2019, Seite 18, und 2020, Seite 13). Aus Sicht des Landes kann trotz der schwierigen Diskussionen von einer sozialverträglichen Umsiedlung gesprochen werden. Zum 31.01.2021 lebten bereits 524 Menschen im neuen Ort – fast gleich viele wie zur selben Zeit noch in den Altorten (599). Weitere Umsiedler/-innen haben damit begonnen oder planen, sich am Umsiedlungsstandort ein neues Zuhause aufzubauen. Das zeigt, dass die „Gemeinsame Umsiedlung“ immer noch ein attraktives Angebot für die Betroffenen darstellt. Ebenfalls sind die aktive Dorfgemeinschaft und das Vereinsleben am Neuort in Erkelenz-Nord hervorzuheben (z.B. die Dorfgemeinschaft Keyenberg Westrich Berverath e.V., die sich die Heimatpflege in den vier Dörfern zum Ziel gesetzt hat). Der Landesregierung ist es daher weiter wichtig, dass sich die Menschen auf die gesetzten Rahmenbedingungen verlassen können. Der Dialog mit ihnen wird fortgeführt.

Die Abbauführung im Tagebau Garzweiler II wird nach Entscheidungssatz 5 nun zudem so angepasst, dass die Abbauführung zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits weitgehend unbewohnter Ortschaften (Immerath und Lützerath) auszurichten und zunächst dort die Möglichkeiten der Kohlegewinnung

auszuschöpfen ist (vgl. Stellungnahme in B.5.3). Dies räumt insbesondere der **Umsiedlung von Keyenberg** mehr zeitliche Möglichkeiten ein. Eine spätere bergbauliche Inanspruchnahme verlängert hier den Zeitraum für die Umsiedlung und ermöglicht es den hier noch wohnenden Menschen, die Umsiedlung besser mit ihrer persönlichen Lebenssituation abzustimmen. Dies kommt auch der Sozialverträglichkeit und der Vermeidung sozialer Härten zu Gute, da für Keyenberg bislang ein vergleichsweise kurzer Umsiedlungszeitraum (Zeitspanne vom Umsiedlungsbeginn Ende 2016 bis zur geplanten bergbaulichen Inanspruchnahme in 2023; für geschlossene Ortslagen bisher grundsätzlich 10 Jahre) vorgesehen war. Ein Abschluss der Umsiedlung von Keyenberg und die bergbauliche Inanspruchnahme des Ortes werden frühestens Ende 2026 erfolgen (s. dazu auch B.5.3). Damit kann auch sichergestellt werden, dass eine bergbauliche Inanspruchnahme der Dörfer im Norden des Tagebaus nicht vor Abschluss der turnusmäßigen Überprüfung der Bundesregierung nach §§ 54, 56 KVBG im Jahr 2026 erfolgen wird. Die Umsiedlung des gesamten 3. Umsiedlungsabschnittes wird bis 2028 abgeschlossen, soweit das energiewirtschaftliche Erfordernis im Jahr 2026 bestätigt wird. Die Bergbautreibende bleibt weiterhin an die Umsiedlungskonditionen gebunden.

Umsiedlungsstopp, Abrissmoratorium und Dorferhalt:

Ein sofortiger **Umsiedlungsstopp** würde bedeuten, sich gegen das Konzept der „Gemeinsamen Umsiedlung“ zu entscheiden und den Menschen, die diesen Weg gehen wollen, eine bisher verlässliche Planungsperspektive zu nehmen. Dies ist abzulehnen. Diejenigen, die derzeit (ggf. noch) nicht an der Umsiedlung teilnehmen wollen, werden für diese Entscheidung aber jetzt mehr Zeit bekommen.

Der **Erhalt der örtlichen Infrastrukturen** wie die Nutzung bestehender Gebäude liegen grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Trägers bzw. Eigentümers. Wegen der innerhalb des Umsiedlungszeitraum entstehenden Leerstände von Anwesen ist es aus sicherheitlichen Gründen in der Regel meist erforderlich, den Rückbau des Ortes ab einem bestimmten Zeitpunkt auch parallel zu den Umsiedlungen vorzunehmen. Dies erfolgt in einem geordneten transparenten Prozess (sog. AK „Ortsbild“) unter Einbeziehung der Stadt und der Bürger/-innen. Abrissmaßnahmen in den Umsiedlungsorten sollten weiterhin nur aus den vorgenannten Gründen und unter Wahrung eines weitgehend intakten Orstumpfelfs für die noch verbleibenden Umsiedler/-innen vorgesehen werden. Denn auch dies gehört zu einer sozialverträglichen Umsiedlung. Ein **Rückbau innerhalb der Altorte** Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich und Berverath erfolgt bisher nicht. Maßnahmen zum Ortsrückbau werden unter Berücksichtigung von Entscheidungssatz 5 und 13 später durchzuführen sein.

Energiewirtschaftlicher Notwendigkeit gemäß KVBG:

Die RWE weist auf die in § 48 KVBG bundesgesetzlich normierte Bedarfsfeststellung von Garzweiler II hin. Ebenfalls ist zutreffend, dass die Umsiedlung der fünf Erkelenzer Dörfer sehr weit fortgeschritten ist. Beides stellt die Landesregierung nicht in Frage stellen.

Die Beteiligten fordern eine aktuelle energiewirtschaftliche Betrachtung durch die Landesregierung. Entsprechendes ist mit der „Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen – Kurzfassung“ erfolgt, siehe A.2.

Umsetzung:

Klarstellung des Leitentscheidungstextes auf Seite 30 (Kapitel 2.4) in den Erläuterungen, 2. Absatz, vor dem letzten Satz: „Damit können soziale Härten bei den von Umsiedlungen Betroffenen vermieden oder zumindest gemindert werden. Aufgrund der angepassten Abbauführung des Tagebaus (Entscheidungssatz 5) verschiebt sich die bergbauliche Inanspruchnahme von Keyenberg auf frühestens Ende 2026. Damit kann auch sichergestellt werden, dass eine bergbauliche Inanspruchnahme der Dörfer im Norden des Tagebaus nicht vor Abschluss der turnusmäßigen Überprüfung der Bundesregierung nach §§ 54, 56 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz im Jahr 2026 erfolgen wird. Entsprechend besteht eine längere Zeit für die Umsiedlung und es ist den hier noch wohnenden Menschen möglich, die Umsiedlung besser mit ihrer persönlichen Lebenssituation abzustimmen. Die Umsiedlung des gesamten 3. Umsiedlungsabschnittes wird bis 2028 abgeschlossen, soweit das energiewirtschaftliche Erfordernis im Jahr 2026 bestätigt wird (s. auch Kapitel 1.1.2 und Kapitel 1.2, Grundannahmen).“ Im Anschluss folgt eine Leerzeile vor dem bisherigen letzten Satz.

Die Erläuterungen auf Seite 30 werden um aktuelle Zahlen ergänzt.

Durch die Stadt Erkelenz, die Bezirksregierung Köln, den Braunkohlenausschuss und die Landesregierung. Zudem ist die Bergbautreibende angesprochen.

B. 14. Entscheidungssatz „Morschenich mit neuer Perspektive“

Anregungen und Hinweise:

Die Gemeinde Merzenich begrüßt die Einordnung von Morschenich-Alt als ein „**Ort der Zukunft**“. Die Frage einer evtl. Wohnraumentwicklung dürfe nur mit Rücksicht auf die früheren Bewohner/-innen beantwortet werden. Sie schlägt ein kommunales Vorkaufsrecht für „emotional belastete“ Gebäude und Grundstücke vor.

Auch von anderer Seite wird Morschenich als Ort für ein innovatives und nachhaltiges „**Gesellschaftsmodell**“ gesehen. Das Konzept sollte sich an ökologischen Kriterien orientieren und bestehende Bausubstanzen erhalten sowie aufbauen. Es wird ein offener **Ideenwettbewerb** gefordert, in dem die Bürger/-innen einbezogen werden sollten. Umgesiedelte sollten die Möglichkeit haben, zurückzuziehen und ein **Rückkaufsrecht** erhalten.

Kommunen wie lokale Initiativen schlagen ferner vor, **weitere Ortschaften zu „Orten der Zukunft“** zu erklären (bspw. Erkelenz-Holzweiler, Kerpen-Manheim, Mönchengladbach-Wanlo) und ihnen damit größere Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

Stellungnahme:

Zukunft von Morschenich:

Die Umsiedlung der früheren Einwohner/-innen von Morschenich ist sehr weiter fortgeschritten. In dem alten Ort stehen unzählige Gebäude leer. Ein umfangreiches Dorfleben gibt es seit längerem nicht mehr. Da die Ortslage grundsätzlich bestehen bleiben wird, werden für sie neue Perspektiven zu schaffen sein. Die Regionalplanung kann dies soweit erforderlich mit Festlegungen im Regionalplan Köln begleiten. Welches Konzept dabei für Morschenich verfolgt werden soll, liegt vor allem in der Hand der Gemeinde Merzenich (Planungshoheit). Hierzu stehen ihr neben den Instrumenten der Bauleitplanung insbesondere die des besonderen Städtebaurechts nach §136 ff. BauGB (Sanierungs- und Entwicklungsrecht, Stadtbau etc) zur Verfügung. Gesetzliche Vorkaufsrechte der Gemeinde bzw. die Möglichkeiten und Voraussetzungen dazu sind abschließend in den §§ 24ff. BauGB geregelt.

Die Gemeinde Merzenich hat ein großes Interesse daran, aus Morschenich-Alt einen „Ort der Zukunft“ zu machen. Sie ist daher dabei, Konzepte für Morschenich zu entwickeln und steht seit längerem im Dialog mit zahlreichen Akteuren – unter anderem mit dem Land NRW, mit der Zukunftsagentur Rheinisches Revier im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramms oder mit der RWE Power AG (Grundstückseigentümerin). Die RWE will ein Zukunftskonzept für Morschenich ebenfalls unterstützen. Bis dahin hat sie als Eigentümerin zahlreiche Grundstücke im Altort nicht vor, Grundstücke im Ort an Dritte zu verkaufen.

Die Landesregierung begrüßt die gemeinsame Zusammenarbeit von Gemeinde, Bürgerbeirat Morschenich und der RWE Power AG. Die weitere Beteiligung der Bürger/-innen und früheren Einwohner/-innen von Morschenich erfolgt durch die bzw. im Rahmen der Verfahren der Gemeinde Merzenich. Dabei werden auch Ideen aus der Bürgerschaft sowie Rückkaufwünsche früherer Umsiedler/-innen diskutiert werden können.

Weitere Orte der Zukunft:

Im WSP 1.0 ist, wie von den Beteiligten angeregt, die Möglichkeit angelegt, weitere Orte im Rheinischen Revier zu „Orten der Zukunft“ weiterzuentwickeln. Ein Konzept dazu wird derzeit durch den Revierknoten „Raum“ und den Revierknoten „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ in Abstimmung mit der Landesregierung, der ZRR und den kommunalen Akteuren vorbereitet. Im Kern geht es darum, die bestehenden Herausforderungen für eine zukunftsfähige, ambitionierte und dynamische Raumentwicklung zu nutzen. Im Fokus können dabei insbesondere auch Tagebaurandkommunen stehen. Ziel ist u.a. eine innovative und klimafreundliche Raum- und Siedlungsentwicklung mit einer hohen Lebensqualität.

Wo diese Orte letztendlich entstehen, bleibt der weiteren Entwicklung und Planungen der Beteiligten vor Ort abzuwarten. Grundsätzlich kommt bspw. Erkelenz-Holzweiler (Tagebauranddorf Garzweiler II) als „Ort der Zukunft“ in Frage. Auf diese eventuelle Zukunftsoption wird in den Erläuterungen der Leitentscheidung hingewiesen.

Umsetzung:

Änderung des Leitentscheidungstextes auf Seite 30f. (Kapitel 2.4) in den Erläuterungen:

- Seite 30, Anpassung des 1. Absatzes: ~~„In der Leitentscheidung 2016 zur Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II wurden für den nicht mehr für eine bergbauliche Inanspruchnahme vorgesehenen Ort Holzweiler Aussagen getroffen, die den Ort lebenswert erhalten und ihm eine Perspektive einräumen sollen (s. dort, Entscheidungssatz 3). Diese Aussagen haben auch weiterhin Bestand. Nun wird auch Morschenich-Alt wird nicht mehr für den Betrieb des Tagebaus Hambach in Anspruch genommen. Allerdings liegt hier eine andere Ausgangssituation als bei Holzweiler vor. Während es für Holzweiler nie einen Umsiedlungsplan und für die Bevölkerung nie den Umsiedlerstatus gab, gilt dies für Morschenich nicht. Hier wurde aber bereits Ende 2013 auf Grundlage des Braunkohlenplans „Umsiedlung Morschenich“ mit der Umsiedlung der Bevölkerung nach Morschenich-Neu begonnen. Da die Umsiedlung der früheren Einwohnerinnen und Einwohner in Folge nahezu vollständig umgesetzt wurde, ist am Altort kein intaktes Dorfleben mehr vorhanden. Somit gilt es, für Morschenich-Alt neue Entwicklungsoptionen zu entwickeln.~~
- Seite 30f., Änderung und Ergänzung im letzten bzw. im 1. Absatz: ~~„Morschenich soll zu einem „Ort der Zukunft“ werden können, der Raum für Innovationen bieten kann. Ein Konzept für die „Orte der Zukunft“ wird im „Revierknoten Raum“ im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramms für das Rheinische Revier gemeinsam mit der Gemeinde Merzenich erarbeitet werden. Der Ort könnte sich auch als Standort für die geplante „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ im Rheinischen Revier anbieten. Welches Konzept dabei für Morschenich verfolgt werden soll, liegt vor allem in der Hand der Gemeinde Merzenich (Planungshoheit). Die Gemeinde steht seit längerem im Dialog mit zahlreichen Akteuren – unter anderem mit dem Land NRW, mit der Zukunftsagentur Rheinisches Revier im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramms oder mit der RWE Power AG (als Eigentümerin der meisten Gebäude). Auch die weitere Beteiligung der Bürger/-innen und früheren Einwohner/-innen~~

von Morschenich erfolgt durch die bzw. im Rahmen der Verfahren der Gemeinde Merzenich. Dabei werden auch Ideen aus der Bürgerschaft sowie Rückkaufwünsche früherer Umsiedler/-innen diskutiert werden können. Die für Von Seiten der Gemeinde ist auch schon deutlich geworden, dass das frühere Ortsbild mit historisch wertvollen Gebäuden ~~sollen~~ möglichst erhalten werden soll.“

- Seite 31, Einfügung eines neuen Absatzes am Ende: „Auch andere Orte im Rheinischen Revier, z.B. Erkelenz-Holzweiler, könnten ein „Ort der Zukunft“ werden. Dazu wird derzeit ein Konzept durch den Revierknoten „Raum“ und den Revierknoten „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ in Abstimmung mit der Landesregierung, der ZRR und den kommunalen Akteuren vorbereitet.“

Im Revierknoten „Raum“ mit beteiligten Kommunen.

C. Weitergehende Fragen im Zusammenhang mit der Braunkohle

Fragestellungen und Anmerkungen:

1. Die Städte Jüchen und Elsdorf sehen das Land in der Pflicht, die **Kommunen zu entschädigen**, deren Vertrauen auf die bisher rechtsverbindliche Rekultivierung enttäuscht worden sei und denen durch einen dauerhaften Entzug von Landflächen in Folge geänderter Braunkohlenpläne Entwicklungsnachteile entstanden seien.
2. Die Stadt Elsdorf weist darauf hin, dass technische Infrastrukturen für die **Tagebausümpfung nicht zu weiteren Einschränkungen im Stadtgebiet** führen dürfen.
3. Vor allem Bürgerinnen und Bürger machen zudem auf Bodensenkungen in unmittelbarer Nähe der Tagebaue und Pumpstationen aufmerksam. Sie fordern daher die Einführung einer **Beweislastumkehr für Bergschäden** durch den Braunkohlenabbau analog zu dem Vorgehen im Steinkohlenbergbau.
4. Zum Schutz der Bevölkerung wird ferner angeregt, dass die **Tagebau- und späteren Uferböschungen** ständig und fachkundig mit GPS überwacht werden müssen. Ziel müsse sein, damit der Gefahr potenzieller **Erd- und Böschungsrutschungen** zu begegnen. Das hiervon Gefahren ausgehen könnten, hätten die Erfahrungen in „Nachterstedt“ gezeigt. Ein Beteiligter hält einen Abstand von 500 m zwischen Abbaubetrieb und Dörfern für zu gering, um dem Risiko von Böschungsrutschungen zu begegnen (Verweis auf eine Studie des GFZ Potsdam zu Absenkungen im Rheinischen Revier).

Stellungnahme:

1. Entschädigung der Kommunen wegen Planänderungen:

Die KWSB hat einen gesamtgesellschaftlichen Konsens erarbeitet, wie Deutschland aus der Kohleverstromung aussteigen und der Strukturwandel in den Kohleregionen erfolgreich gestaltet werden kann. Bundesregierung und Bundestag haben daraufhin das Kohleausstiegsgesetz beschlossen, parallel dazu mit dem Strukturstärkungsgesetz einen Rahmen dafür geschaffen, um die notwendige strukturpolitische Flankierung der Transformation in den Kohleregionen in den kommenden Jahrzehnten zu ermöglichen. Der Bund sieht für das Rheinische Revier und die dortigen Kommunen Finanzhilfen in Höhe von bis auf 15 Mrd. € vor, von denen insbesondere auch die besonders betroffenen Kommunen des Kernreviers profitieren werden. Hierfür sind mit dem Starterpaket „Kernrevier“ bereits erste entscheidende Schritte in die Wege geleitet worden.

Darüber hinaus besteht kein finanzieller Entschädigungsanspruch gegenüber dem Land durch geänderte Rekultivierungsziele in der Braunkohlenplanung bzw. veränderte Grundannahmen der Planung. Denn die Änderung von Braunkohlenplänen und damit auch die dort getroffenen Rekultivierungsziele unterliegen dem § 30 LPIG. Danach muss ein Braunkohlenplan überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern. Die Norm des § 30 LPIG dient dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Vertrauensschutz aller Planbetroffenen. Allerdings ist nicht jedes Vertrauen in den Bestand eines Plans geschützt. Schutzwürdig ist von Verfassungswegen nur das betätigte Vertrauen im Sinne eines konkretisierten Planungsvorhabens, also die

„Vertrauensinvestition“, die zur Erlangung einer Rechtsposition geführt hat (vgl. VerfGH NW, 25.10.2011 – 10/10, juris Rn. 81; BVerfGE 75, 246, 280 m.w.N.).

Darüber hinaus bleibt das Stadtgebiet von Jüchen und Elsdorf unverändert, wenn sich auch das Spektrum zukünftig möglicher Nutzungen umfassend ändert (deutlich größerer Anteil an Wasser- statt Landflächen) oder die Nachnutzung von Flächen verzögert (etwa zehn Jahre späterer Abschluss der Rekultivierung).

2. Anlagen zur Tagebausümpfung im Stadtgebiet:

Die Entwässerungsleistung der Brunnen auf den Bermen der Nordrandböschung muss aufgrund der anstehenden Überkipfung zur Herstellung des Endböschungssystems vor Elsdorf mittelfristig auf den Sohlen des Tagebaus sowie dem Tagebaurand kompensiert werden. Einzelne leistungsstarke Anlagen werden aufgestockt und anschließend weiterhin innerhalb der Nordrandböschung betrieben werden können. Daher werden bisher betriebene Sümpfungsbrunnen sukzessive auf Bereiche der Stadt Elsdorf außerhalb des Tagebaus verlagert werden müssen.

Dazu erforderliche bergrechtliche Betriebspläne werden von dem Unternehmen mit der Stadt Elsdorf abgestimmt. Die Stadt Elsdorf wird zudem durch die Bergbehörde in den erforderlichen Betriebsplanverfahren für die Brunnenverlegungen beteiligt.

3. Bergschäden:

Im Umfeld der Braunkohlentagebaue kommt es infolge der Grundwasserentnahme (Sümpfung) bzw. des späteren Wiederanstiegs des Grundwassers zu Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche. Im Gegensatz zum Einwirkungsbereich über dem Steinkohlenbergbau vollziehen sich die Bodenbewegungen im weiträumigen Umfeld der Tagebaue in der Regel langsam und gleichmäßig. Im Bereich geologischer Besonderheiten kann es jedoch zu ungleichförmigen Bodenbewegungen kommen, die zu Schäden an baulichen Anlagen und Infrastruktur führen können.

Die Landesregierung hat die Anliegen der Geschädigten aufgegriffen und 2014, 2015 und 2016 Anträge zur Änderung des Bundesberggesetzes in den Bundesrat eingebracht, mit denen die bislang lediglich für den Einwirkungsbereich der untertägigen Bergbaubetriebe geltenden Regelungen der Bergschadensvermutung auf Tagebaubetriebe mit weiträumiger Grundwasserabsenkung ausgeweitet werden sollten. Die Bundesregierung hat diese Ausweitung jedoch abgelehnt, da Bergschäden im Umfeld der Tagebaue im Gegensatz zum Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus nicht typisch, sondern die Ausnahme seien. Auch in den Bundestag eingebrachte Anträge hatten keinen Erfolg.

Die Landesregierung bedauert diese ablehnende Haltung. Schadensbetroffenen steht jedoch mit der von der Landesregierung organisierten Schlichtungsstelle Bergschaden ein wirksames und bewährtes Instrument zur Verfügung, im Falle von Streitigkeiten einen Bergschadensersatzanspruch in einem für sie kostenlosen Verfahren von einem neutral besetzten Gremium, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen, umfassend prüfen lassen zu können. Die RWE Power AG hat sich verpflichtet, nach einer Schadensmeldung alle Untersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen, bis feststeht, ob ein Bergschaden vorliegt oder nicht. Zudem wurden mit der zwischen dem Wirtschaftsministerium und der RWE Power AG 2014 geschlossenen Vereinbarung „Neue Ansätze für noch mehr Transparenz und einen fairen Ausgleich der Interessen der von bergbaulichen Auswirkungen Betroffenen

und der Bergbauunternehmen“ verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und Bergschadensbearbeitung umgesetzt, um die Position der Betroffenen weiter zu stärken.

4. Gefahr von Erd- und Böschungsrutschungen:

Grundsätzlich unterliegen die Tagebaue im Rheinischen Revier einer fortwährenden Kontrolle durch die Bergbehörde sowie der betrieblichen Überwachungsmechanismen des Bergbautreibenden. Diese stellen sicher, dass von den einzelnen Tagebauen keine Gefahr für Menschen oder Sachgüter ausgeht. Bei der Gestaltung von Rand- und Endböschungssystemen werden die jeweils konkret vorliegenden geotechnischen (d. h. geologischen, hydrologischen und gebirgsmechanischen) Randbedingungen berücksichtigt. Eine Böschungsgeometrie ist somit Ergebnis sorgfältiger standsicherheitlicher Untersuchungen und planerischer Überlegungen für die konkrete Schnittlage. Mögliche ungünstige geotechnische Randbedingungen würden beim Böschungsdesign berücksichtigt, so dass zu keiner Zeit eine Gefahr für Anrainer besteht. Zusätzlich dazu wird zwischen Ortslage und Tagebaurand ein Sicherheitsabstand eingehalten.

Maßgebend für die Bemessung der Standsicherheit ist die "Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke" (kurz – RfS –) der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW. Diese enthält zudem klare Vorgaben für eine angemessene Berücksichtigung von durch mögliche Erdbeben bedingte Einwirkungen für bleibende Böschungen von Tagebauen. Die Gestaltung von ausreichend standsicheren Böschungen wird im Braunkohlenplanverfahren und in den bergrechtlichen Betriebsplänen geregelt.

Zu den Inhalten der GFZ-Studie „Monitoring active open-pit mine stability in the Rhinish coalfields of Germany using a coherence-based SBAS method“ ist grundsätzlich festzuhalten, dass Bodenbewegungen in Form von Setzungen im Bereich von Abraumkippen und Verschiebungen an den Tagebauböschungen ein zu erwartender Vorgang bedingt durch die zunehmende Verfestigung des verkipperten Bodens sind. Zu erwartende Verformungsbeträge werden daher bereits bei der Planung und Herstellung der Abraumkippen durch entsprechende Massenaufträge berücksichtigt. Die bergrechtliche Genehmigung und die Überwachung des sicheren Betriebs der Braunkohlentagebaue in NRW obliegt der Bergbehörde. Entsprechend § 37 Abs. 1 geltenden Bergverordnung für Braunkohlenbergwerke (BVOBr) hat der Bergbautreibende die Standsicherheit von Randböschungssystemen nachzuweisen. Ferner sind nach § 37 Abs. 2 BVOBr Verformungen von Randböschungssystemen der Tagebaue zu überwachen. Zur Ermittlung horizontaler Bewegungsbeträge der Böschungsoberfläche von Tagebaurandböschungen wird die elektrooptische Distanzmessung mittels sogenannter Georobotsysteme sowie der Tachymetrie verwendet. Ergänzend zu den markscheiderischen Beobachtungen der Böschungsoberfläche werden zur Ermittlung des Verformungsverhaltens in der Böschung Inklinometermessungen durchgeführt. In der Studie des GFZ Potsdam wird die Nutzung radarinterferometrischer Messungen zur besseren Überwachung von Tagebauböschungen vorgeschlagen. Die Radarinterferometrie ermöglicht jedoch lediglich eine flächenhafte Betrachtung von Bodenbewegungen. Daher sind solche Messungen für die Beobachtung von Verschiebungen an den Tagebauböschungen nicht geeignet.